Das Deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 und die kriminalpolitischen Forderungen von Lombroso, Ferri und v. Liszt

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hans Reising,
Gerichtsreferendar
aus Unterschönmattenwag i. Odw. (Hessen)

Buchdruckerei C. W. Leske, Darmstadt
1939

Das Deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 und die kriminalpolitischen Forderungen von Lombroso, Ferri und v. Liszt

Inauguraldissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hans Reising,
Gerichtsreferendar
aus Unterschönmattenwag i. Odw. (Hessen)

Buchdruckerei C. W. Leske, Darmstadt
1939

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Edmund Mezger
Mitberichterstatter: Professor Dr. Franz Exner
Tag der Genehmigung: 13. Juni 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Gliederung.

Seite

I. Einleitung 15

II. Lombroso 15

1. Die Lehre vom geborenen Verbrecher . . . 15
2. Die Einteilung der Verbrecher 18
3. Die Ursachen des Verbrechens 21
4. Die Strafe bei Lombroso 24
5. Die Bekämpfung des Verbrechens 25
   a) Repression 25
   b) Praevention 29
6. Kritik 33

III. Ferri 37

1. Der kriminalsoziologische Standpunkt Ferris . . 37
2. Die Klassifikation der Verbrecher 37
3. Die Kriminalstatistik und ihre Lehren . . . 39
   a) Die Faktoren der Kriminalität 39
   b) Das Gesetz der kriminellen Sättigung . . 41
   c) Die Wirkung der Strafen 42
4. Das System der sozialen Verteidigung . . . 43
   a) Die Strafersatzmittel 43
   b) Die soziale Sanktion 46
5. Praktische Reformvorschläge 48
   a) Das positive System der sozialen Abwehr . . 48
   b) Einzelne formellrechtliche Reformvorschläge . 56
6. Der Progetto von 1921 59
7. Einwände gegen die Lehre Ferris 67

IV. v. Liszt 70

1. Der Zweckgedanke im Recht als Ausgangspunkt der Lehre v. Liszts 70
2. Die kriminologischen Grundlagen der kriminalpolitischen Forderungen v. Liszts 71
   a) Die Ursachen des Verbrechens 71
   b) Die Einteilung der Verbrecher 72
   c) Wesen und Wirkungen der Strafen . . . 74
   d) Die Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher 76
3. Strafrechtlich-kriminalpolitische Forderungen . 77
   a) Die Bekämpfung der Ursachen des Verbrechens 77
   b) Die Strafe als Mittel zur Verbrechensbekämpfung 78
   c) Einschränkungen bei der praktischen Durchführung der kriminalpolitischen Forderungen . . 85
   d) Die Behandlung der Jugendlichen . . . 86
4. Die internationale kriminalistische Vereinigung . 88
5. Die Gegner v. Liszts 91

Seite

V. Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) 94

1. Die entsprechenden Vorschriften in den vorausgehenden Entwürfen 94
2. Die Grundgedanken des Gesetzes 101
3. Der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers 102
4. Die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher 106
5. Das Verhältnis zwischen Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung 109
   a) Das Wesen der Strafe im nationalsozialistischen Staat 109
   b) Wesen und Zweck der Maßregeln der Sicherung und Besserung 110
   c) Zweispurigkeit 111
6. Die Maßregeln der Sicherung und Besserung . . 111
   a) Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im bisherigen Recht 111
   b) Die durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 neu eingeführten Maßregeln der Sicherung und Besserung 112
      α) Die obligatorischen Maßregeln . . . 113
      β) Die fakultativen Maßregeln 117
      γ) Die Maßregeln gegen Jugendliche . . 119
   c) Die aus den Entwürfen nicht übernommenen Maßregeln 120
7. Die Regelung im Entwurf 120

VI. Zusammenfassender Vergleich . . . 121

1. Gemeinsame kriminalpolitische Gesichtspunkte . 121
2. Unterschiede 122
   a) Verschiedene Auffassung vom Wesen der Strafe 122
   b) Die verschiedene Auffassung vom Wesen der Maßregeln 123
   c) Der Unterschied im System der Verbrechensbekämpfung 124
   d) Die Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen . 125

VII. Schluß 128

Schrifttums-Verzeichnis.

Amtliche Begründung zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Abgedruckt im Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 27. November 1933 Nr. 277.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. verbess. Aufl., Heidelberg 1923.

– Die Geisteskranken im Vorentwurf des italienischen Strafgesetzbuchs, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 44, S. 15 ff.

– Enrico Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, Grundzüge der Kriminalsoziologie, Zeitschr. f. die ges. Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 18, S. 358 ff.

Aschrott-v. Liszt, Reform des Strafrechts, 1910.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, 1926.

Asúa, Louis Jiménez de, Die Reform des Strafrechts in den Ländern spanischer Kultur. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MonKrimPsych.), Bd. 20, 1929, S. 257–278.

Baer, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, 1893.

Battaglini, Die strafrechtliche Entwicklung Italiens von 1930–1935, ZStW. 56, 613–616.

Baumgarten, Die von Lisztsche Strafrechtsschule und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 51. Jg., Heft 1, S. 1 ff., 1927, Berlin 1934.

Binding, Strafr. Abhandlg. I 1915, Nr. III, Das Problem der Strafe.

v. Birkmeyer, Schuld und Gefährlichkeit in ihrer Bedeutung für die Strafbemessung, Leipzig 1914 (Krit. Beiträge, Heft 16).

– Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? München, 1906.

– Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht: „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen." Leipzig 1909 (Krit. Beiträge, Heft 7).

– Strafe und sichernde Maßnahmen (Münchener Rektoratsrede). München 1906.

– Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe, Der Gerichtssaal (Ger. S.), Bd. 67, 1906, S. 401 ff.

Birnbaum, Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde, 2. Aufl. 1931.

– Die psychopathischen Verbrecher, Berlin 1914, Langenscheidt. (2. Aufl. 1926).

Bleuler, Der geborene Verbrecher, Verlag J. F. Lehmann, München 1896.

Busse, Die gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen und ihre Behandlung. Diss. Heidelberg 1911.

Dahm, Die Erneuerung der Ehrenstrafe, Deutsche Juristenzeitung (DJZ.) 1934, Sp. 821 ff.

Daluege, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum, Verlag Eher, München 1936.

Daniel, Einrico Ferri †, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 50, S. 475 ff.

– Gefährlichkeit und Strafmaß im Sinne der positiven Kriminalistenschule (Krim. Abh. IV), 1927.

Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht von der Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Reichsjustizminister Dr. Gürtner.

a) Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1935 (zit. Gürtner, Bericht I).
b) Besonderer Teil, 2. Aufl. 1936 (zit. Gürtner, Bericht II).

Delaquis, Ausländische Rundschau, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 41, S. 238 ff.

Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundsätze eines allgemeinen deutschen Strafrechtes. Herausgegeben von Staatssekretär Dr. Freisler, Berlin 1934.

Dohna, Graf zu, Konkurrenz von Rechtsfolgen strafbaren Unrechts, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 54, S. 410 ff.

Ebermayer, Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 42, S. 649 ff.

– Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 42, S. 315 ff.

– Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1914.

– E., Schuld u. Gefährlichkeit im Entwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch, Diss. Leipzg 1923.

Entwürfe:

1. Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909. (V.E.)
2. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. 1911. (G.E.)
3. Entwurf der Strafrechtskommission. Berlin 1913. (K.E.)
4. Entwurf 1919 mit Denkschrift (E. 19), 1919.
5. Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920.
6. Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung (R.R.V.) 1925.
7. Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung und 2 Anlagen (RTV.). 1927.
8. Zusammenstellung d. Entw. eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs mit den Beschlüssen des 21. Ausschusses in erster Lesung und den Ergebnissen der deutschen und oesterreichischen Strafrechtskonferenzen. 1928.
9. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Antrag D. Dr. Kahl und Genossen. Nr. 395 der Drucksachen des Reichstags V.Wahlperiode 1930. Herausgegeben von Kohlrausch, Verlag W. de Gruyter & Co., Berlin 1930.

Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, Berlin 1914. (Abhandlungen d. krim. Inst. an der Universität Berlin, 3. Folge 1. Bd., Heft 1).

– Die Prognose bei Rückfallverbrechen, Mitt. Krim. Biol. Gesellsch. V, Graz 38, S. 43.

– Das System der sichernden und bessernden Maßnahmen nach dem Gesetz vom 24. 11. 1933, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.), Bd. 53, 1935, S. 629 ff.

– Die Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.) Bd. 55, S. 235 ff.

– Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe, Deutsche Iustiz (DJ.) 1934, S. 1402 ff.

– Die psychologische Einteilung der Verbrecher, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 38, S. 1 ff.

Ferri, I nuovi orrizonti del delitto e della procedura peniale, 1884, 4. Aufl. unter dem Titel: Sociologia Criminale, Torino, 1900. Deutsche Übersetzung: Das Verbrechen als soziale Erscheinung, von Dr. H. Kurella, Leipzig 1896.

– Die positive kriminalistische Schule in Italien, 1903. Dsch. v. E. Müller-Röder, Frankfurt/M., Neuer Frankf. Verlag GmbH.

– Die Reform der Strafjustiz in Italien, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.), Bd. 41, S. 473 ff.

Finger, Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Der Gerichtssaal (GerS.) Bd. 104, 1934, S. 176 ff.

– Die Reichstagsvorlage des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs, Der Gerichtssaal (GerS.) Bd. 95, S. 106 ff.

Foltin, Die chronisch erhöht Gefährlichen, Wien 1927.

Frank, Die Lehre Lombrosos, 1902 (Deutsche Revue Bd. 3).

– Kommentar zum Strafgesetzbuch, Nachtrag zur 18. Aufl., Herausgegeben von E. Schäfer und Dohnanyi, 1935.

Freisler-Schlegelberger, Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung. Beiträge zur Rechtserneuerung. Heft 7. R. v. Deckers Verlag G. Schenk, Berlin 1938.

Garofalo, Criminologia, 2. Aufl. Turin 1891.

Gaupp, Über den heutigen Stand der Lehre vom geborenen Verbrecher, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Mon Krim Psych.), Bd. 1, 1905, S. 25 ff.

Gretener, Die neuen Horizonte im Strafrecht (Kritische Beiträge), 1909.

– Cesare Lombrosos Verbrecher von Geburt, Bern 1890.

– Die neuen Horizonte im Strafrecht, Der Gerichtssaal, Bd. 90, S. 197 ff.

Grünhut, Gefährlichkeit als Schuldmoment, Heidelberg 1926.

– Art. Kriminalpolitik, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (HdR.), Bd. 3, S. 786 ff.

Gürtner, Das neue Reichsgesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Arch. f. Kriminologie, Bd. 93, S. 197 ff.

Gütt-Rüdin-Ruttke, Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 mit Ausz. aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933, Verlag J. F. Lehmann, München 1934.

Gütt, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, § 20 a StGB., §§ 42 a – 42 n, Deutsches Ärzteblatt, Heft 25 v. 16. Februar 1933 (S. 10 – 14).

Handwörterbuch der Kriminologie. Herausgegeben von A. Elster und Lingemann (HdW.Krim.), Verlag W. de Gruyter, Berlin, 1933.

Hapke, Über die Bedeutung des Anlagefaktors im verbrecherischen Charakter, Zeitschrift für angew. Psych., Bd. 33, S. 1 ff.

Heindl, Der Berufsverbrecher, 5. Aufl. 1927 (6. Aufl. Berlin 1928).

V. Hentig, Der Beharrungsverbrecher, seine Erkennung und Behandlung. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 49. Jg., Heft 2, Berlin 1935, S. 203 ff.

v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Berlin 1925.

Hoegel, Die Einteilung der Verbrecher in Klassen (Kritische Beiträge, Heft 2), Leipzig 1908.

Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 2. Aufl. 1909.

– Der Kampf gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und die Maßregeln der Sicherung und Besserung, Reichsverwaltungsblatt 1933, S. 1041 ff.

Jahrbuch des Deutschen Rechts. Herausgegeb. von Schlegelberger, Freisler, Hoche und Staud, Neue Folge, Bd. 1 – 5, 1934 – 1938.

Janzen, Monismus und Dualismus der italienischen Strafgesetzentwürfe seit 1921 (Strafrechtliche Abhandlungen), 1930.

Kahl, Politik gegen Strafrechtsreform, Juristische Wochenschrift (J.W.), Bd. 60, S. 913 f.

Kautter, Zweifelsfragen aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Juristische Wochenschrift 1934, S. 85 ff.

Kantorowicz, Der italienische Strafgesetzentwurf und seine Lehre, in der Freiburger Festgabe für Lenel, Leipzig 1923, S. 21 ff., insbes. S. 30 – 32.

Kitzinger, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, München 1905.

Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, Deutsches Strafrecht 1935, S. 373 ff.

Kluge, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den Maßnahmen der Sicherung und Besserung. (Diss.) Verlag Stilke, Berlin 1937.

Kohler, Die sogenannte klassische und die sogenannte neue Strafrechtsschule, in Arch. f. Strafrecht und Strafprozeß, 54. Jg., 1. u. 2. Heft, Berlin 1907.

Kohlrausch, Strafgesetzbuch, 31. Aufl., 1934.

Kraepelin, Lombrosos Uomo delinquente, Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft (ZStW.), Bd. 5, S. 669 ff.

Kranz, Lebensschicksale krimineller Zwillinge, Berlin 1936.

Kretschmer, Körperbau und Charakter, 7. und 8. Aufl., 1929 (9. und 10. Aufl. 1931).

Koch, Die Frage nach dem geborenen Verbrecher, 1894.

Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers, Stuttgart 1893.

– Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie, 1903.

Lange, Verbrechen als Schicksal, 1929.

Leinen, Was bedeutet Verurteilung im Sinne des Art. 5 des Gesetzes gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher? Juristische Wochenschrift 1934, S. 16/18 ff.

Lenz, Ein Strafgesetzbuch ohne Schuld und Strafe, Graz 1922.

v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (Aufs.), Bd. 1 und 2, Berlin 1905.

– Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, in vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin 1908.

– Die strafrechtlichen Schulen der Gegenwart, in Jahresbericht der Juristischen Gesellschaft zu München für die Jahre 1898–1901, S. 79–84, München 1902.

v. Liszt-Schmidt Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl., 1932.

Lobe, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, Nachtrag zu Bd. 1 des Leipz. Kommentars, Berlin 1934.

Lombroso, Uomo delinquente, 5. Aufl. 1896.
Deutsch von Fränkel, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, 3 Bde., Hamburg 1887, 1894 (Bd. 1 und 2).

– Neue Verbrecherstudien, Deutsch von Jentsch, Halle 1907.

– Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, Deutsch von Kurella und Jentsch, Berlin 1902.

– Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der kriminalanthropologischen Schule in Italien, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.), Bd. I, 1881, S. 108 ff.

– Pro schola mea, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.), Bd. 3, 1883, S. 457 ff.

– Kriminelle Anthropologie und Psychiatrie, Liter. Jahresbericht in „Nord und Süd", 1907.

– Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, Deutsch von Kurella, Hamburg 1894.

Mezger, Strafrecht, Lehrbuch, 2. Aufl. München und Leipzig 1933.

– Deutsches Strafrecht. Ein Leitfaden, Berlin 1936.

– Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, Stuttgart 1934.

– Moderne Strafrechtsprobleme, Marburg 1927 (Marburger Akad. Reden Nr. 43).

– Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, München 1926, Verlag Bergmann.

– Sicherungsverwahrung und Entmannung in der Praxis, Deutsche Juristenzeitung (DJR.) 1935, Bd. 40, Sp. 132 ff.

– Anlage und Umwelt als Verbrechensursache, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MonKrimPsych.), Bd. 19, S. 141 ff.

– Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege, Mitt. Kr. Ges. II, S. 22 ff.

– Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung, Monatsschrift für Kriminalpsychologie (MonKrimPsych.), Bd. 19, S. 385 ff.

– Art. Kriminalpolitik, im Handwörterbuch der Krimonologie, Bd. 1. S. 861 ff.
– Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, Monatsschrift für Kriminalpsychologie (Asch. Mon.), Bd. 14, S. 135 ff.
– Die Arbeit der kriminalbiologischen Untersuchungsstellen, Der Gerichtssaal (GerS.), Bd. 103, S. 127.
– Täterstrafrecht, Deutsches Strafrecht 1934, Neue Folge, 1. Bd., S. 125 ff., 145 ff.
– Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat (Vortrag in Dessau vom 23. Juni 1934), 1934.
– Sicherungsverwahrung und Entmannung in der Praxis, Deutsche Juristenzeitung (DJZ.) 1935, Sp. 132 ff.
– Kriminalsoziologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafgesetzentwurf 1927, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.), Bd. 49, S. 171 ff., 181.
– Literaturbericht. Die Reform des Strafrechts, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.), Bd. 47, S. 471 ff., 484 Anm.
– Deutsches Strafrecht. Ein Grundriß. Berlin 1938.

Mittermeier, Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher, in Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Bd. III, Berlin 1908, S. 321 ff.
– Mexikanisches Strafrecht, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 25, Heft 1, 1934, S. 49 ff.

Mitteilungen der I. K. V., 1889 ff., 21 Bände dazu: Veröffentlichungen der deutschen Landesgruppe 1920–1922 über die Tagungen in Gießen, Jena, Göttingen und Hamburg.

Naecke, Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus,Arch. für Kriminalanthropologie (Arch.Krim. Anthr.), 1889, Bd. 1, S. 200 ff.
– Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe mit Ausblicken auf die Kriminalanthropologie überhaupt, Wien, Leipzig, 1894.

Nagler, Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers, Der Gerichtssaal (GerS.), Bd. 102, S. 409 ff.
– Die Grundlagen des Entwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Der Gerichtssaal (GerS.), Bd. 86, S. 376 ff., 378.

Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht 1. Teil, Herausgegeben vom Reichsrechtsamt der NSDAP., Herausgeber Reichsleiter Dr. H. Frank, 2. Aufl. 1935.

Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Herausgegeben von Dr. Frank, Verlag Eher, München 1935, S. 1362 ff.

Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers (Kerrl), Berlin 1933.

Oetker, Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädliches Verhalten, Der Gerichtssaal (GerS.), Bd. 92, S. 1 ff.
– Strafe und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf, Stuttgart 1910.

Olshausen, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nachtrag zur 11. Aufl. Herausgegeben von Freiesleben, Kirchner u. Niethammer. Berlin 1936.

Oborniker, Zum Kampf der klassischen gegen die moderne Schule in der v. Birkmeyer-Naglerschen Sammlung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.), Bd. 36, S. 159 ff.

Pfundtner-Neubert, Das Neue deutsche Reichsrecht, II c 10 (zit. Schäfer, Schafheutle in . . .).

Relazione sul progretto preliminare di Codice penale italiano, Libro I, Amtliche Ausgabe, Rom 1921, deutsche Übersetzung; Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch, 1. Buch.

Rietzsch, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. 11. 1933, in Jahrbuch des Deutschen Rechts, Neue Folge, Bd. 2, S. 55 ff.

– Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933, Deutsche Justiz (DJ.), 1933, S. 741 ff.

Roesner, Art. Kriminalpolitik im Handwörterbuch der Kriminologie, 1933, Bd. 2, S. 27 ff.

v. Rohland, Die soziologische Strafrechtslehre (Krit. Beiträge), Leipzig 1911.

v. Rohden, Lombrosos Bedeutung für die moderne Kriminalbiologie, Arch. für Psychiatrie, Bd. 92, 1930, S. 140 ff.

Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 13.–16. Aufl., München 1933.

Rosenfeld, Der italienische Strafgesetzentwurf vom Januar 1921, Deutsche Strafrechtszeitung 1922, S. 314.

– Die 3. Schule, Mitt. der I.K.V., 1894, S. 166.

– Der 3. internationale kriminalanthropologische Kongreß, ZStW., Bd. 13, S. 161.

Schäfer, L., Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909–1927, Berlin 1927.

Schäfer, E., Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, in Nationalsozialistisches Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, 2. Aufl. 1935, S. 1366–1381.

Schäfer-Wagner-Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, 1934.

Schäfer-Richter-Schafheutle, Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934, Berlin 1934.

Schaffstein, Nationalsozialistisches Strafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.), Bd. 53, S. 603.

– Ehrenstrafe und Freiheitsstrafen, Deutsches Strafrecht 1934, S. 273.

Schwanhäuser, Die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 30. Jg., 1934, S. 17 ff.

Schoetensack, Unbestimmte Verurteilung (Krit. Beiträge), Leipzig 1909.

– Strafe und sichernde Maßnahmen, Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1934, S. 90 ff.

Schönke, Neues aus dem ausländischen Strafrecht, in ZStW., Bde. 54, S. 733 ff; 55, 409 ff.; 56, 792; 58, 692 ff., 694.

Scholz, Der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers nach dem Gesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I, S. 995), Diss. Leipzig 1935.

Schultze, Enrico Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, – Rudolf Arndt, Geisteskrank, Unzurechnungsfähig, Entmündigt. Der Gerichtssaal Bd. 54, S. 233 ff.

Schwarz, Komm. zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl., Berlin und München 1938.

Siegert, Der Einfluß der Strafzwecke auf Schuld und Strafmaß (ZStW.), Bd. 54,S. 418 ff.

– Nationalsozialismus und Strafrecht, Krim. Monatshefte (Krim. Mon.) 1933, 7. Jg., S. 145 ff.

Sieverts, Sichernde Maßnahmen, im Handwörterbuch der Kriminologie, S. 589 ff.

Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage, 1904.

– Lombroso † (ZStW.), Bd. 31, S. 125 ff.

Spohr, Der besonders schwere Fall im neuen Strafrecht, Deutsche Justiz 1934, S. 1051 ff., 1053.

Steinwallner, Kubanische Strafrechtsreform auf der Grundlage eines Willensstrafrechts, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Mon. Krim. Psych.) 1937, Jg. 28, S. 336 ff.

Stumpfl, Erbanlage und Verbrechen, Berlin 1935.

– Die Ursprünge des Verbrechens, dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen, Leipzig 1936.

– Verbrechen und Vererbung, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1938, S. 1 ff.

Thiesbürger, Die kriminalbiologischen Methoden, ihre Entwicklung und ihre Kritik, Diss. 1935.

Thót, Die positivistische Strafrechtsschule, in Arch. für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. 61, S. 193 ff; Bd. 62, S. 1 ff., 113 ff., 204 ff.

Torp, Birkmeyer kontra von Liszt (ZStW.), Bd. 28, 321 ff., 1908.

Viernstein, Über Typen des verbesserlichen und unverbesserlichen Rechtsbrechers, Stufenstrafvollzug, 1928.

– Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen und erbbiologischen Standpunkt, Zeitschrift für Medizinalbeamte, H. 10, 1933.

Wolf, Das künftige Strafensystem u. die Zumessungsgrundsätze, ZStW., Bd. 54, S. 544 ff.

Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform (Rektoratsrede), 1902. Leipzig, Verlag Duncker & Humblot.

I. Einleitung.

Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 hat im Kampf gegen die schweren Formen der Kriminalität versagt.

Mit Recht erhob sich der Vorwurf, daß die Strafen des geltenden Rechts zur Bekämpfung des gefährlichen Verbrechertums untauglich seien. Mezger betonte noch in seiner Marburger Rede vom 18. Januar 1927[1]), daß das „Problem des gefährlichen Verbrechers, dieses Grundproblem der modernen Kriminalwissenschaft" noch nicht gelöst sei und erst die Zukunft die Lösung bringen könne.

Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 hat hier die längst gewünschte Abhilfe gebracht. Außerdem erfuhr damit das strafrechtliche Psychopathenproblem endlich eine befriedigende Lösung.

In den Bestimmungen des genannten Gesetzes ist manches aufgegriffen, was in den Erörterungen um die Lehren von Lombroso, Ferri und v. Liszt eine Rolle gespielt hat. Überhaupt verdankt das Gewohnheitsverbrechergesetz seine anerkannte Stärke nicht zuletzt der Tatsache, daß seinem Erlaß eine langjährige wissenschaftliche Auseinandersetzung über die entscheidenden Fragen vorausgegangen ist.

Seine weltanschauliche Grundlage ist allerdings eine völlig andere als die der genannten drei Lehren (S. ff.).

Es dürfte daher eine wissenschaftliche Untersuchung von Wert sein, wieweit jene Berührungspunkte gehen und worin sich die grundlegenden Verschiedenheiten ergeben.

II. Lombroso.

1. Die Lehre vom geborenen Verbrecher.

Unter dem Einfluß der kausalwissenschaftlichen Naturforschung trat seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (seit etwa 1870) der seither herrschenden sogenannten klassischen Strafrechtsschule die sogenannte positivistische oder moderne Strafrechtsschule entgegen. Gegenstand ihrer Forschungen ist im Gegensatz zur klassischen Strafrechtsschule nicht in erster Linie

[1]) Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, 1927, S. 21.

das Verbrechen als juristisch-logischer Begriff, sondern der Verbrecher selbst. Die Interessen der modernen Strafrechtsschule gehen weniger nach der Seite einer Dogmatik des geltenden Rechts, als nach derjenigen einer aktiven Kriminalpolitik[1]). Das Verbrechen soll durch geeignete Maßnahmen schon vor seiner Entstehung bekämpft werden.

Innerhalb der positivistischen Strafrechtsschule unterscheidet man verschiedene Richtungen. Die sogenannte kriminalanthropologische Schule widmet sich besonders der anthropologischen Untersuchung des Verbrechers, während die kriminalsoziologische Schule mehr das Verbrechen als soziale Erscheinung studiert. Die Kriminalanthropologen messen demgemäß den körperlich-seelischen Voraussetzungen, die Kriminalsoziologen dem sozialen Faktor die Hauptbedeutung bei der Entstehung des Verbrechens bei[2]).

Neu und kennzeichnend ist bei der posivistischen Strafrechtsschule insbesondere die Klassifikation der Verbrecher und die Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher.

Eingeleitet wurde die neue strafrechtliche Epoche durch den Turiner Irrenarzt Cesare Lombroso (1835–1909). Er ist der Begründer der sogenannten kriminalanthropologischen Strafrechtsschule.

Den Kernpunkt seiner Lehre bildet die Behauptung, daß es geborene Verbrecher gibt[3]), die man an bestimmten, äußerlich wahrnehmbaren körperlichen und geistigen Merkmalen erkennen kann. Die Menschen, die mit diesen äußeren Merkmalen (Stigmata) behaftet sind, werden nach ihrer ganzen Anlage zu Verbrechern, wenn auch vielleicht zu unentdeckten.

Unter den körperlichen Merkmalen stellt Lombroso Anomalien des Schädels[4]) und die durch Varietäten des Großhirns und der Eingeweide bedingten[5]) in den Vordergrund. Auch anatomische Veränderungen anderer Organe (Leber, Herz usw.)[6]) und abnormes Körpergewicht hält er für aufschlußreich. Ferner

---

1) Vgl. Mezger, Lehrb. S. 34.

2) Vermittelnd trat später zwischen die einzelnen Richtungen die sogenannte Dritte Schule (Terza scuola), vgl. Rosenfeld, Die Dritte Schule, Mitt. d. I.K.V., 1894, S. 166.

3) Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, 3 Bde., deutsch v. Fränkel, 1887, 1894; Kurze Zusammenfassung in ZStW. Bd. I, 1881, S. 108 ff., insbesondere S. 111 ff.

4) Derselbe, Der Verbrecher, I, S. 163 ff.

5) Derselbe, Der Verbrecher, I, S. 183 ff.

6) Derselbe, Der Verbrecher, I, S. 198 ff.

zieht er die Gewohnheit des Tätowierens[1]) als Symptom der abnorm geringen Schmerzempfindlichkeit, sowie die Ausbildung einer eigenen Gaunersprache heran.[2]) Auch funktionelle Anomalien werden von ihm erwähnt.[3])

Unter den geborenen Verbrechern unterscheidet Lombroso wieder einzelne Gruppen (Mörder, Brandstifter, Taschendiebe usw.), die sich durch ihre verschiedene Physiognomie unterscheiden.[4])

Der geringe Anteil des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität (11 – 12% von der des Mannes) wird weitgehend aufgewogen durch die Prostitution als die typisch weibliche Verbrechensform und Hauptäquivalent des Verbrechens.[5]) Lombroso schiebt demgemäß den Höhepunkt der weiblichen Kriminalität jenen Altersklassen zu, bei welchen das „Sicherheitsventil der Prostitution" noch nicht oder nicht mehr regulierend wirken kann.[6])

Zu den geborenen Verbrechern gehören auch die „moralisch Irren"[7]), d. h. „moral insanity" und angeborene Kriminalität sind eins.[8])

Schließlich betont Lombroso auch die enge Verwandtschaft zwischen Verbrechen und Epilepsie.[9])

Seine theoretische Grundlage hat Lombroso wiederholt gewechselt und bald mehr dem einen, bald mehr dem anderen Moment (wie Epilepsie, angeborene Anlage) die größere Bedeutung beigemessen.[10])

Ursprünglich (noch in der 2. Auflage seines „Uomo delinquente", 1878) hat Lombroso seinen Typus des geborenen Verbrechers auf alle Verbrecher bezogen. In seinen späteren Veröffentlichungen hat er als Ergebnis der unter dem befruchtenden Einfluß der Kritik erneut angestellten Untersuchungen die Zahl der unter den Typus des geborenen Verbrechers fallenden Verbrecher erheblich eingeschränkt. Er gibt selbst zu, daß in der ersten und zweiten Auflage seines „Uomo delinquente" Irr-

1) Lombroso, Der Verbrecher, I, S. 254 ff., 530; Neue Verbrecherstudien, 1907, S. 143 ff.
2) Derselbe, Der Verbrecher, I, S. 384 ff.
3) Derselbe, Der Verbrecher, II, S. 81.
4) Derselbe, Der Verbrecher, I, S. 229.
5) Derselbe, Die Ursache und Bekämpfung des Verbrechens, S. 165 f.
6) Derselbe, Die Ursache und Bekämpfung des Verbrechens, S. 163.
7) Derselbe, Der Verbrecher, I, S. 97, 451 ff., 532.
8) Derselbe, Der Verbrecher, I, S. 533.
9) Derselbe, Der Verbrecher, I, S. 479 ff.; II, S. 338 ff.; Neue Verbrecherstudien, S. 124 ff.
10) Mezger, Krim. Pol., 1934, S. 13 f.

tümer enthalten seien.[1]) In seinem Aufsatz: „Pro schola mea“[2]) räumt er ein, daß bei 30 oder 35% der wirklichen Verbrecher alle kraniologischen und physiognomischen Anomalien fehlen, sodaß der geborene Verbrecher noch in einer Zahl von 65–70% vertreten ist. Schließlich schränkt er in seinem Werke: „Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens“[3]) seine Meinung endgültig dahin ein, daß der Verbrecher „im Falle des Geborenseins im Verhältnis bis zu 35%, vielleicht bis 40% zahlreiche vom Normalen abweichende Merkmale aufweist.“

In seinen späteren Werken hat Lombroso – vor allem unter dem Einfluß Ferris – auch soziologische Gedanken angenommen. Er erkennt die Bedeutung erworbener Eigenschaften und die sozialen Einflüsse auf den Verbrecher an.[4])

Diese Erkenntnis kommt in seiner Einteilung der Verbrecher zum Ausdruck.

2. Die Einteilung der Verbrecher.

Ebenso wie bei Ferri und v. Liszt bildet die Einteilung der Verbrecher bei Lombroso neben der Erforschung der Ursachen des Verbrechens den Ausgangspunkt und die Grundlage zu den praktischen Vorschlägen zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie hat daher unmittelbare praktische Bedeutung.

Schon in seinem Aufsatz: „Über den Ursprung, das Wesen und die Bedeutung der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien“ (1881)[5]) räumt er unter dem Einfluß der Kritik Ferris ein, daß es neben den geborenen Verbrechern noch solche Gewohnheitsverbrecher gibt, deren chronische Neigung zum Übeltun nicht auf angeborener Grundlage beruht, sondern erworben ist, ferner die Leidenschaftsverbrecher und die Gelegenheitsverbrecher, „beides normale Menschen, welche durch vorübergehendes Zusammentreffen ursächlicher Momente zum Verbrechen bestimmt werden.“ Später[6]) schließt er sich grundsätzlich der Ferrischen Einteilung an, grenzt aber innerhalb der einzelnen Gruppen neue Gruppen ab, sodaß sich folgendes Gesamtbild ergibt:

---

[1]) Lombroso, Über den Ursprung . . ZStW., I, S. 111; III, S. 457.
[2]) ZStW., III, 1883, S. 457.
[3]) 1902, S. 326, 337.
[4]) Lombroso, Der Verbrecher, Bd. II, 1897; Über den Ursprung . . . ZStW., I, S. 117 ff.; Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, 1902.
[5]) ZStW., I, S. 142.
[6]) Lombroso, Der Verbrecher, Bd. 2, 1894.

1. Geborene Verbrecher,
2. Verbrecher aus Leidenschaft,
3. irre Verbrecher,
   a) Alkoholiker als Verbrecher,
   b) halbverrückte Verbrecher (mattoidi),
4. Gelegenheitsverbrecher.
   a) scheinbare Verbrecher,
   b) Kriminaloide,
   c) Gewohnheitsverbrecher,
   d) geheime Verbrecher.

Im zweiten Band seines „Verbrecher" schildert Lombroso die Eigenschaften der einzelnen Verbrechertypen und zählt einzelne Fälle auf, an denen er diese erläutert.

Über den geborenen Verbrecher ist bereits (II, 1) das Notwendige gesagt.

Die Verbrecher aus Leidenschaft sind Menschen, die leicht erregbar und übermäßig empfindlich sind. Sie begehen ihre Verbrechen in heftiger Erregung und unter dem Antrieb einer Leidenschaft. In den meisten der von Lombroso untersuchten 60 Fällen bildete enttäuschte Liebe oder geschlechtliche Eifersucht das Motiv zum Verbrechen.[1]) Fast alle Leidenschaftsverbrechen sind gegen die Person gerichtet. Daneben kommen auch Eigentumsschädigungen vor.[2]) Die Verbrecher aus Leidenschaft zeigen in Bezug auf das Ungestüm, die Hartnäckigkeit und die Wildheit ihrer Handlungen und darin, daß bei vielen von ihnen die Erinnerung an ihre Tat mangelhaft ist, eine große Ähnlichkeit mit den Epileptikern.[3])

Lombroso schätzt den Prozentsatz der Irren unter den Verbrechern im Verhältnis zu den Irren unter den Nichtkriminellen sehr hoch ein. Er beruft sich dabei auf die Forschungsergebnisse von Kirn, Sommer, Wiedemeister u. A. Im Gegensatz zu diesen Forschern und den amtlichen Berichten, nach denen die Zahl der Irren unter den Verbrechern 4% erreicht, schätzt er sie unter Zugrundelegung seiner Forschungsergebnisse, die er in Tabellen darstellt, auf 30%.[4]) Bei den irren Verbrechern fehlt das Motiv zur Tat oft ganz und gar. Nicht selten stehen auch beide in keinem Verhältnis zueinander.[5]) Auffallend ist bei ihnen in Anbetracht ihres Geisteszustandes die

1) Lombroso, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 16 f.
2) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 19.
3) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 24.
4) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 58 f.
5) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 85.

Geschicklichkeit, mit der sie oft ihre Taten ausführen und sich ein Alibi zu verschaffen wissen, während sie sich nach dem Verbrechen ganz anders als die gewöhnlichen Verbrecher, vor allem sehr ungeschickt, verhalten.[1])

Unter den irren Verbrechern hebt Lombroso die Alkoholiker als Verbrecher[2]) wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens und die hysterischen Verbrecher wegen „der Eigentümlichkeit seitens des Geschlechtes, der Straftaten und der verschiedenen Weise der Vergehen“[3]) besonders hervor. Bei den Alkoholikern als Verbrechern unterscheidet Lombroso wieder mehrere Stufen, wie komplizierter Alkoholismus, chronischer Alkoholismus, erblicher Alkoholismus. Auffallend ist bei ihnen „der Kontrast zwischen Apathie und Impuls“[4]) und ihr humoristischer Zynismus. Unter den hysterischen Verbrechern ist der Prozentsatz der Frauen höher als der der Männer. Sie neigen besonders zu falschen Beschuldigungen, Diebstählen und ähnlichen Delikten.

Innerhalb der irren Verbrecher grenzt Lombroso noch eine Gruppe der halbverrückten Verbrecher (delinquenti mattoidi) ab[5]). Es sind dies „halb geisteskranke, halb verbrecherische Individuen. Sie sind von der Sucht beherrscht, zu schreiben, zu streiten und lassen sich oft zu Verletzungen, Totschlägen und insbesondere zu politischen Delikten verleiten. Das Exzentrische ihrer Vorstellungen spricht sich gewöhnlich deutlicher in ihren Schriften als in ihren Reden aus“[6]). Gering ist hier der Anteil der Frauen und der Jugendlichen.

Bei den Gelegenheitsverbrechern sind mehr die äußeren als die inneren Antriebe zum Verbrechen entscheidend. Im Gegensatz zu den geborenen und den Leidenschaftsverbrechern zeigen die Gelegenheitsverbrecher nicht einen homogenen Typus[7]).

Die scheinbaren Verbrecher (pseudo criminali)[8]) sind Verbrecher aus Unerfahrenheit und Fahrlässigkeit. Sie begehen meist Handlungen, die zwar strafbar, aber an sich nicht verurteilenswert sind (z. B. Zweikampf). Lombroso nennt diese Verbrechen sogenannte juristische Verbrechen. Abnormität und ver-

1) Lombroso, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 166.
2) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 170 ff.
3) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 209.
4) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 179.
5) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 235 ff.
6) Derselbe, Über den Ursprung, das Wesen . . . ZStW., I, S. 125.
7) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 275; vgl. a. Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, S. 337.
8) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 281 ff.

brecherisches Wesen sind bei ihnen nur in geringem Maße vorhanden.

Die Kriminaloiden werden mehr durch Zufall als aus Veranlagung zu Verbrechern. Hier gilt das Wort: „Gelegenheit macht Diebe“[1]). Hierunter fallen z. B. die Betrügereien, die kaufmännische Kleingewerbetreibende begehen und die im Gefängnis von Mitgefangenen Verdorbenen.

Die Gewohnheitsverbrecher sind sozial bedingte Frühkriminelle, die moralisch von ihrer Umgebung verdorben werden und dann unter dem schlechten Einfluß der Gefängnisse und verfolgt von sozialen Vorurteilen immer wieder rückfällig werden und schließlich einen dauernden Hang zum Verbrechen erwerben[2]).

Wie der Gelegenheitsverbrecher, so kommt auch der geborene Verbrecher nicht zum Vorschein, wenn sich ihm keine Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen bietet oder wenn seine Machtstellung oder sein Reichtum es ihm erlauben, seine schlimmen Neigungen ohne Verstoß gegen das Gesetz zu befriedigen. Bei vielen wirkt auch ein zweideutiges Gewerbe oder die intensive Beschäftigung mit der Politik oder die Religion oder der soziale Kampf als Sicherheitsventil. Nur durch Zufall kommt oft bei ihnen die verbrecherische Anlage zum Vorschein. Diese Gruppe nennt Lombroso die „geheimen Verbrecher“[3]).

3. Die Ursachen des Verbrechens.

Lombroso hat nicht nur den Verbrecher, sondern auch das Verbrechen zum Gegenstand seiner Forschung gemacht. Die Ausführungen über den Uranfang des Verbrechens in dem 1. Band seines Werkes „Der Verbrecher“[4]) stellen sich als Untersuchung der biologischen Ursachen des Verbrechens dar. In seinem Aufsatz: „Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der kriminalanthropologischen Schule in Italien“[5]) zählt er unter Bezugnahme auf sein früheres Werk: „Sull' Incremento del delitto in Italia“ (1878 und 1879) die Ursachen für die zunehmende Häufigkeit der Verbrechen auf. Ausführlich äußert sich Lombroso dann in seinem späteren Werk: „Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens“[6]) über diese Frage,

1) Lombroso, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 287.
2) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 322 ff.
3) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 2, S. 322 ff.
4) Derselbe, Der Verbrecher, Bd. 1, S. 1 ff.
5) ZStW., I, 1881, S. 125–127.
6) 1899, deutsch v. Kurella und Jentsch, 1902.

Lombroso hält, wie alle Positivisten, die Untersuchung der Ursachen des Verbrechens zur erfolgreichen Bekämpfung des Verbrechens für unbedingt erforderlich und baut darauf neben der Einteilung der Verbrecher das System der Verbrechensbekämpfung auf.

Die Hauptbedeutung bei der Entstehung des Verbrechens mißt Lombroso dem anthropologischen Faktor bei. Aber schon bei der Behandlung der Einteilung der Verbrecher ist hervorgetreten, daß Lombroso auch die Mitwirkung äußerer und sozialer Ursachen bei der Verbrechensentstehung anerkennt. In seinem Aufsatz: „Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der kriminalanthropologischen Schule in Italien“[1]) räumt er unter dem Einfluß der Kritik Ferris ein, daß auch die physischen und soziologischen, also die äußeren Ursachen des Verbrechens zu beachten sind. In seinem späteren Werk „Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens“[2]) befaßt sich Lombroso besonders eingehend mit den äußeren Ursachen bei der Entstehung des Verbrechens.

Während bei den geborenen Verbrechern der organische Faktor entscheidend ist, wirken bei den (pseudokriminellen) Gelegenheitsverbrechern (also bei etwa $^2/_3$ der Verbrecher) die äußeren Ursachen bei der Entstehung des Verbrechens in erster Linie mit[3]).

Lombroso nennt mannigfache Ursachen des Verbrechens. Er spricht[4]) von meteorologischen, klimatischen und geographischen Einflüssen, sowie Einflüssen von Hitzeperioden[5]), Rasse[6]), Kultur[7]), Bevölkerungsdichte (Einwanderung, Auswanderung, Geburtenziffer)[8]), Ernährung (Hungersnot)[9]), Alkoholismus[10]), Geistesbildung[11]), wirtschaftliche Lage[12]), Religion[13]), Erziehung[14]), (Uneheliche, Waise), Vererbung[15]), Alter, (Früh-

---

1) ZStW., I, S. 108 ff., 115 ff.
2) 1899, deutsch v. Kurella und Jentsch, 1902.
3) Lombroso, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 337.
4) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902,
5) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 1 ff.
6) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 17 ff.
7) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 36 ff.
8) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 52 ff.
9) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 67 ff.
10) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 78 ff.
11) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 93 ff.
12) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 105 ff.
13) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 122 ff.
14) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 129 ff.
15) Derselbe, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 133 ff.

reife)[1]) ,Geschlecht (Prostitution!)[2]), Arbeitslosigkeit[3]), Gefängnisse[4]). Ferner teilt er das Ergebnis seiner Untersuchungen über die Ursachen der Gemeinschaftsverbrechen[5]) und der politischen Verbrechen[6]) mit.

Unter diesen Untersuchungen über die Ursachen des Verbrechens sind besonders beachtenswert die Ausführungen Lombrosos über den Einfluß der Gefängnisse, die einen gegenseitigen Ansteckungsherd bilden und wegen der allzugroßen Milde des Strafvollzugs kaum abschreckend wirken. Ferner sind erwähnenswert seine Bemerkungen über den verderblichen Einfluß der sensationellen Zeitungsberichte über Verbrechen und Gerichtsverhandlungen, die zur Nachahmung reizen[7]). Die wirtschaftliche Lage ist insofern Entstehungsgrund des Verbrechens, als die Armut zum Entwenden des zur Befriedigung der eigenen Lebensbedürfnisse Notwendigen treibt, und der Reichtum eine Quelle der Entartung ist, z. B. durch Syphilis, Erschöpfungszustände. Der Reichtum gibt auch zu Verbrechen aus Eitelkeit, und insbesondere bei der Blasiertheit der Reichen zu Sittlichkeitsdelikten Anlaß. Auch der unheilvolle Einfluß des Alkohols wird von Lombroso eingehend gewürdigt. Interessant sind auch seine Ausführungen über die Bevölkerungsdichte, die Ein- und Auswanderung als Verbrechensursachen. Bei Hungersnöten, Teuerung (vor allem der Brotpreise) steigt die Verbrechenskurve steil an. Der geringe Anteil der Frauen am Verbrechen rührt zum Teil von ihrer geringen Neigung zum Trunke, von ihrer geringeren gewerblichen Tätigkeit und vor allem daher, daß beim jungen Weibe die Prostitution ganz den Platz der Kriminalität einnimmt[8]). Nach seiner Meinung sind die Religionen im allgemeinen nicht geeignet, das Verbrechen zu verhüten[9]). Die Unehelichen und Waisen sind wegen des mangelnden Rückhalts und Erziehung durch die Familie an der Gesamtkriminalität mehr beteiligt, als die im Schoße einer Familie Aufgewachsenen.

Andere Ursachen nennt Lombroso in seinem Aufsatz: „Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der kriminalanthropologischen Schule in Italien“[10]). So z. B. die auf

[1]) Lombroso, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., 1902, S. 156 ff.
[2]) Ebenda, S. 161 ff.
[3]) Ebenda, S. 171 ff.
[4]) Ebenda, S. 187 ff., S. 47 ff.
[5]) Ebenda, S. 189 ff.
[6]) Ebenda, S. 201 ff.
[7]) Ebenda, S. 187 ff.
[8]) Ebenda, S. 165.
[9]) Ebenda, S. 122 ff., S. 128.
[10]) ZStW., I, 1881, S. 125 f.

Grund des königlichen Vorrechts gespendeten Begnadigungen und Freilassungen, die bedingte Freilassung, die Befreiung von der Untersuchungshaft, die unbeschränkte Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, die unbeschränkte Freiheit der Versammlungen und Vereine, die Zusammenscharung von Kindern auf Plätzen und Straßen in größeren Städten. Ferner wirken sich in diesem Sinne nachteilig aus: Die Schwurgerichte, die Begnadigung, die Verzögerung der rechtskräftigen Verurteilung durch das Kassationsverfahren, die Geringschätzung der Sachverständigengutachten, die schlechte Einrichtung der Gefängnisse und Besserungsanstalten, das Zölibat, die zu leicht vergönnte Erlaubnis, Waffen zu tragen.

Der Einfluß dieser Ursachen auf die einzelnen Verbrecherkategorien ist verschieden. Nur beim Zusammenwirken mehrerer Ursachen kommt ein Verbrechen zustande.

Zusammenfassend meint Lombroso[1]): „Die Untersuchung der Ursachen verringert das durch den organischen Faktor, welcher sicher bis zu 35%, vielleicht mit 40% beteiligt ist, geschaffene Verhängnis nicht: Die Ursachen der Verbrechen sind nur zu häufig die letzte Determinante, die große Stärke der kongenitalen Impulsivität die Hauptsache."

4. Die Strafe bei Lombroso.

Lombroso lehnt im Gegensatz zur klassischen Strafrechtsschule die Strafe als Sühne und Vergeltung ab[2]). Er betont jedoch ausdrücklich, daß die Leugnung der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers ebenso wie die Theorie von der Notwendigkeit des Verbrechens[3]) das Recht zu strafen nicht beseitigt. „Gibt es eine Notwendigkeit des Verbrechens, so gibt es auch eine Notwendigkeit der Abwehr des Verbrechens, folglich der Strafe, welche sich nach dem Grade der Besorgnis richten muß, den das betreffende Individuum einflößt"[4]).

Die Strafe muß ihren Charakter ändern, sie muß mehr das Wohlergehen der Gesellschaft als ein dem Schuldigen zuzufügendes Leiden erstreben, den Verbrecher und sein Opfer mehr im Auge haben als das Verbrechen[5]). Die Strafe darf daher nicht feine Unterschiede nach der Schwere und Dauer ihrer Folgen

1) Lombroso, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., S. 337.
2) Aufs. „Pro schola mea", ZStW., III, S. 457 ff.
3) Lombroso, Die Ursach. u. Bekämpf d. Verbrech., S. 338.
4) Ebenda, S. 340.
5) Ebenda, S. 345.

machen. Vielmehr muß der Person des Täters besondere Beachtung geschenkt werden. Bei Gewohnheitsverbrechern berechtigt die geringste Verletzung, der entfernteste Versuch zur selben Strafe wie die schwerste Verletzung[1]).

Seine Grundforderung lautet hier: Keine Trennung von Verbrechen und Verbrecher!

Bei der Strafe wird das Moment der Schmach (Infamie) als „atavistischer Rückschlag des primordialen Rachegefühls" wegfallen[2]). Die Strafe verliert dadurch viel von ihrem atavistischen Charakter der Vergeltung und des Racheaktes der Gesellschaft, wird verständiger und zweifellos wirksamer. Als Inkonsequenz ist bei ihm die Mitberücksichtigung der Tat zu bezeichnen[3]).

5. Die Bekämpfung des Verbrechens.

a) Repression.

An der Spitze der strafrechtlich-kriminalpolitischen Forderungen Lombrosos steht das Utilitätsprinzip[4]). Diese Auffassung kommt in seiner Lehre von der Strafe und in seinen kriminalpolitischen Forderungen zum Ausdruck.

Schon in seinem Aufsatz: „Pro schola mea"[5]) fordert Lombroso für die Zukunft eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Verbrecherkategorien. Die Gelegenheitsverbrecher sollen wie bisher den Gesetzen anheimfallen[6]). „Was aber die Verbrecher von Geburt anbetrifft, so ändert sich ihre Lage insofern, als für sie zum erfolgreicheren Schutz der öffentlichen Sicherheit eine lebenslängliche Gefangenschaft in Anspruch genommen wird, welcher nur der Name der Strafhaft fehlt"[7]).

Ein System der Kriminalpolitik gibt Lombroso in seinem Werk: „Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens" (1902). Er verlangt auch hier die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Verbrecherkategorien. „Das gleiche Verbrechen muß verschieden bestraft werden, je nachdem es von einem geborenen Verbrecher, einem Kriminaloiden oder einem Gelegenheitsver-

---

1) Lombroso, Die Ursach. u. Bekämpf. d. Verbrech., S. 345.
2) Derselbe, Pro schola mea, ZStW., III, S. 458 f.
3) Derselbe, Die Ursachen u. Bekämpfung d. Verbrechens, S. 373; dazu Mezger: Kriminalpol., S. 18.
4) Vgl. ZStW., I, S. 113; ZStW., III, S. 457 ff.; Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, S. 338 ff.
5) ZStW., III, S. 457 ff.
6) ZStW., III, S. 457.
7) Lombroso, Pro schola mea, ZStW., III, S. 458.

brecher begangen wird, bei letzterem sogar oft straflos bleiben. Das wesentliche in diesem Falle ist, das wahre Motiv zu kennen"[1]).

Gegenüber den geborenen Verbrechern ist die herkömmliche Strafe unwirksam. Der Atavismus macht dies begreiflich[2]). Seine Forderung geht demgemäß dahin, daß die geborenen Verbrecher möglichst frühzeitig aus der Gesellschaft ausgeschieden werden müssen, bevor sie überhaupt in die Lage gekommen sind, ein Verbrechen zu begehen. Der geborene Verbrecher muß einer zu diesem Zwecke besonders gegründeten, von einer ärztlichen und einer richterlichen Kommission geleiteten Sicherungsanstalt überwiesen werden. Als äußerst trauriges, aber sicheres Mittel der Ausscheidung der geborenen Verbrecher bleibt die Todesstrafe übrig[3]). Diese einschneidenden Maßnahmen rechtfertigt Lombroso mit Zweckmäßigkeitserwägungen. „Die Tatsache, daß es zum Bösen geschaffene Wesen gibt, wie die geborenen Verbrecher, rückschlägische Wiedererscheinungen nicht nur der wildesten Menschen, sondern auch der reißendsten Tiere, wappnet uns, weit entfernt, wie man behauptet, uns nachgiebiger gegen sie zu machen, gegen jedes Mitleid, denn unsere Tierfreundschaft geht nicht so weit, daß wir unser Leben für sie opfern, wie die indischen Fakire"[4]).

„Für die wahren Leidenschaftsverbrecher sind die Selbstvorwürfe schon die größte Strafe; Geldstrafe, gerichtlicher Verweis, Trennung vom Aufenthaltsorte oder von den betroffenen Personen werden genügen, um die Gesellschaft vor ihnen zu schützen, für die sie keine Gefahr bilden, welcher sie hingegen durch den übertriebenen Altruismus, dessen sie immer fähig sind, sehr nützlich werden können"[5]).

Für die geisteskranken Verbrecher und die zahlreichen geborenen Verbrecher, bei denen Epilepsie und moralisches Irresein sich deutlich durch anfallartige psychische Störungen bemerkbar machen, ist die einzige passende Behandlung die Aufnahme in ein Kriminalirrenhaus[6]). „Mit dem Kriminalirrenhaus nehmen wir dem Verbrecher, der Geisteskrankheit simulieren wollte, jede Lust zur Verstellung, unterbinden die Vererbung des Verbrechers und die Verbrechergemeinschaften, welche sich fast immer in den Gefängnissen organisieren und in der Folge zur Bandenbildung

1) Lombroso, Die Ursachen u. Bekämpfung d. Verbrech., S. 369.
2) Ebenda, S. 329.
3) Ebenda, S. 380.
4) Ebenda, S. 381.
5) Ebenda, S. 366.
6) Ebenda, S. 374.

führen, vermindern die Rezidive, vermindern die gewaltigen Ausgaben für die Prozesse und die Verbrechen durch Nachahmung, welche häufig deren Folgen sind“[1]). Da das Recht der sozialen Verteidigung nicht nur gegenüber den nichtgeisteskranken, sondern auch den geisteskranken Verbrechern besteht, ist der geisteskranke Verbrecher nicht nur strafrechtlich zu betrachten, sondern er ist ein Objekt der sozialen Abwehrmaßregeln wie der wirkliche Kriminelle[2]). „Wenn wir das Individuum von diesem Übel (Geisteskrankheit) nicht befreien können, so suchen wir wenigstens zu erreichen, daß Familie und Gesellschaft nicht geopfert werden“[3]).

Der Gelegenheitsverbrecher muß oft sogar straffos bleiben[4]). Als eigentliches Gelegenheitsverbrechen, welches die Strafe ausschließt, nennt Lombroso den Diebstahl von Nahrungsmitteln seitens Verhungernder. Bei unabsichtlichen Delikten soll von Strafe abgesehen und die Festsetzung des Schadensersatzes den Zivilrichtern überlassen werden, „denn es wäre ungerecht, einen Menschen als vollständig unwürdig für das Gesellschaftsleben zu betrachten, bloß weil er unvorsichtig und zerstreut ist und oft auch wegen eines einfachen Vorfalls, der sich nie wieder ereignen kann.“ Bei mehrmaligem Rückfall soll außer Schadensersatz die Enthebung vom Amte, der Kunst, oder der „Profession“ verbunden werden, welche Anlaß zu der strafbaren Handlung gegeben haben[5]).

Bei den erwachsenen nicht rückfälligen Kriminaloiden, die ihr Verbrechen allein begangen haben, soll die erste Strafe nicht vollstreckt werden. An die Stelle des Strafvollzugs tritt hier die Bürgschaft und die Verpflichtung zum Schadensersatz oder die obligatorische Arbeit, die in Landarbeit bestehen soll, wenn der Schuldige Landmann ist. Bei Zahlungsunfähigkeit und Arbeitsverweigerung ist die Strafe in Einzelhaft zu vollstrecken[6]). Da die Kriminaloiden keine antiethischen Triebrichtungen besitzen, so kann man bei ihrer Behandlung bessere Resultate erhoffen. Sie sollen bereits in frühester Jugend behandelt werden durch eine Methode, die Lombroso „moralische Aufpäppelung (baliatico morale, nourrisage moral)“ nennt[7]).

---

1) Lombroso, Die Ursachen u. Bekämpfung d. Verbrech., S. 374.
2) Ebenda, S. 375.
3) Ebenda, S. 375.
4) Ebenda, S. 369.
5) Ebenda, S. 369.
6) Ebenda, S. 372.
7) Derselbe, Neue Verbrecherstudien, 1907, S. 167.

Die „Rezidivisten" und die Gewohnheitskriminaloiden müssen wie die geborenen Verbrecher behandelt werden[1]). Mit Rücksicht auf die geringere Schwere ihrer Verbrechen sollen sie jedoch einer weniger strengen Zucht unterworfen werden. Als Inkonsequenz[2]) verlangt er hier aber zur Unschädlichmachung eine Anzahl von mehr oder minder zahlreichen Rückfälle, je nach Art der Verbrechen und der Umstände, unter denen sie begangen wurden[3]). „Eine ideale Beschäftigung für diese Verbrecher wären die großen Industriewerkstätten bei Verbrechern aus der Stadt, die Ackerbaukolonien in dem frischen Bebauungsgebiete bei den Landleuten, je nach der Art der Kategorien der Verbrecher, von den ungesundesten zu den gesundesten"[4]).

Das beste Strafsystem verhindert nicht den Rückfall. Daher ist für unverbesserliche Verbrecher (10—20 Rückfälle) eine Gefangenschaft angebracht, die solange dauern muß, bis die Gesellschaft die „Gewißheit ihrer Besserung oder besser ihrer Unschädlichkeit besitzt"[5]). „Man muß zu diesem Zwecke besondere Strafanstalten gründen, denen eine aus ärztlichen und richterlichen Leitern zusammengesetzte Kommission alle die Individuen überweisen würde, welche seit ihrer Kindheit Hang zum Verbrechen gezeigt haben und mehrere Male rückfällig geworden sind, besonders wenn sie die psychisch-physischen Merkmale besitzen, welche wir für charakteristisch für die geborenen Verbrecher gefunden haben"[6]).

Bei der Behandlung dieser Verbrecher soll man sich mehr um ihre Beschäftigung als um ihr Wohl kümmern. Um ein Entweichen zu vermeiden, sollen sie auf einsamen Inseln oder entlegenen Tälern untergebracht werden. Sie sind zur Feldarbeit, in den Städten zur Beschäftigung in Werkstätten, zur Trockenlegung von Sümpfen, zur Arbeit in Mooren und ähnlichen Beschäftigungen anzuhalten. Einzelhaft tritt nur bei erneutem Rückfall ein. Auf diese Weise hofft Lombroso eine Säuberung der Gefängnisse von Unverbesserlichen erreichen zu können.

Für die politischen Verbrecher kommt Verbannung (Exil) und in schweren Fällen Deportation in Frage. Beide Maßnahmen sollen aber widerruflich sein[7]).

---

[1]) Lombroso, Die Ursachen u. Bekämpfung d. Verbrech., S. 373.
[2]) Mezger, Kriminalpolitik, 1934, S. 18.
[3]) Lombroso, Die Ursachen u. Bekämpfung d. Verbrech., S. 373 f.
[4]) Ebenda, S. 374.
[5]) Ebenda, S. 378.
[6]) Ebenda, S. 378.
[7]) Ebenda, S. 368.

Schließlich sind noch die Vorschläge Lombrosos über die Behandlung der jugendlichen Verbrecher beachtenswert[1]). Lombroso fordert die Unterbringung und Überwachung jugendlicher unverbesserlicher Verbrecher in eigenen Anstalten (Irrenhäusern, Succursalanstalten der Strafkolonien, Gefängnisasylen, Arbeitsanstalten usw.). „Die Individuen, die auf Grund ihrer psychischen krankhaften oder degenerativen Abnormität, sei es sofort oder später oder nach Eintritt ihrer Großjährigkeit, sich als unkorrigierbar und der Gesellschaft dauernd gefährlich herausgestellt haben, müssen unter Wahrung von soviel Bewegungsfreiheit, als ihr Zustand zulässig erscheinen läßt, in eigenen Anstalten untergebracht und überwacht werden"[2]).

Die aburteilenden Richter sollen für diesen Zweck besonders geschult werden und mit der kriminologischen Wissenschaft genügend vertraut sein.

b) Praevention.

Lombroso ist der Ansicht, daß das Verbrechen schon vor seiner Entstehung bekämpft werden muß. Er schlägt daher eine Reihe von Maßnahmen der Vorbeugung und Heilung vor[3]), die sich eng anschließen an seine Untersuchungen über die Ursachen des Verbrechens. Eine Anwendung dieser Maßnahmen auf die geborenen Verbrecher scheidet naturgemäß mit Rücksicht auf ihre Unverbesserlichkeit aus.

Im Vordergrund steht seine Forderung nach Ersatz der Freiheitsstrafe durch zweckmäßigere Maßnahmen. Diese Forderung beruht auf der von ihm behaupteten Erfahrungstatsache, daß die Gefängnisse Schulen des Verbrechens und besonders die Brutstätten der Verbrechervereinigungen sind[4]). Die Gefängnisstrafen haben auch nicht die von ihnen erhoffte günstige Wirkung. „Daß die heutigen Gefängnisstrafen hinsichtlich der Bekämpfung des Verbrechens nur sehr wenig Wirksamkeit besitzen, und daß eine trauervolle Nebenwirkung dieser Behandlungsmethode in der indirekten Erzeugung neuer Verbrechen besteht, das haben die Statistiken der letzten Jahrzehnte unwiderleglich bewiesen"[5]). Als Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe kommen in Frage: Der Hausarrest, die Bürgschaftsstellung, die richterliche Ver-

---

1) Lombroso, Neue Verbrechterstudien, 1907, S. 164 ff.
2) Ebenda, S. 166.
3) Derselbe, Die Ursachen u. Bekämpfung d. Verbrechens, 1902; Über den Ursprung, das Wesen . . . ZStW., I, S. 114/115.
4) Derselbe, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, S. 347.
5) Derselbe, Neue Verbrecherstudien, S. 167; vgl. a. S. 169.

warnung, die Strafarbeit ohne Haft, die Geldbuße, die Verweisung an einen anderen Wohnort, Körperstrafen, die bedingte Strafvollstreckung[1]). Als Körperstrafen kommen zur Anwendung: Fasten, kalte Duschen, schwere Arbeit. Die Geldstrafen sind nach dem Einkommen abzustufen. Die Pflicht zur Entschädigung des Verletzten trifft die Quelle des Verbrechens, nämlich die Habgier der Verbrecher. Für Gelegenheitsverbrecher und Minderjährige empfiehlt er das in den Vereinigten Staaten übliche „Probations-System", das er näher beschreibt[2]). Bei geringeren Verbrechen soll bedingte Verurteilung erfolgen[3]).

Die Schwurgerichte müssen beseitigt werden, da die Laienrichter (Geschworenen) zur Rechtfindung nicht geeignet sind[4]).

Die Begnadigung ist ein Verstoß gegen die Gleichheit und eine Beeinträchtigung des Gesetzes. Das Recht zu strafen darf nicht vom Willen des Regenten abhängig sein. Überdies ist eine Milde bei der Seltenheit der Besserungen nicht angebracht[5]). Sie wird daher wegfallen.

Ebenso fordert er die Abschaffung der „auf lächerlichen Äußerlichkeiten beruhenden" *Appellation*[6]).

Auch das *Gefängniswesen* bedarf dringend der Verbesserung[7]). Nach Möglichkeit soll wegen der Gefahr der Ansteckung die Einzelhaft eingeführt werden. Eine Anpassung des Strafvollzugs an die Persönlichkeit des einzelnen Verbrechers kann durch das sogenannte Staffelsystem (Progressivstrafvollzug) erreicht werden. Es soll auch die Möglichkeit geboten werden, daß die Verbrecher in den Gefängnissen etwas verdienen und kleine Ersparnisse ansammeln können. Weiterhin spricht er über die Zweckmäßigkeit der Patronage und der Deportation. Eine Überwachung der entlassenen Verbrecher hält er nicht für zweckmäßig.

Die *politischen Verbrechen* können verhütet werden durch Dezentralisation, allgemeines Stimmrecht, größere Unabhängigkeit der Beamten und durch Einführung der Armenanwaltschaft (Avvocatura dei Proveri). Ferner fordert er zu diesem Zweck eine größere Elastizität der Gesetze und die Beseitigung wirtschaftlicher Mißstände[8]).

---

[1]) Lombroso. Die Ursachen u. Bekämpfung d. Verbrech., S. 348.
[2]) Ebenda, S. 350.
[3]) Derselbe, Neue Verbrecherstudien, S. 164.
[4]) Derselbe, Die Ursachen u. Bekämpfung des Verbrechens, S. 314 ff.
[5]) Ebenda, S. 319/20.
[6]) Ebenda, S. 319.
[7]) Ebenda, S. 294 ff.
[8]) Ebenda, S. 289 ff.

Die *Abwanderung* aus den übervölkerten Ländern nach schwachbewohnten Gegenden, insbesondere aufs Land, beseitigt zum großen Teil den Übelstand der hohen Bevölkerungsdichte[1]).

Gegen die *Gefahren des Unterrichts, der Erziehung, der Besserungsanstalten* usw. ist die beste Vorbeugung eine gute Familienerziehung. Lombroso empfiehlt auch die Unterbringung auf dem Lande und neue Erziehungsmethoden entsprechend den amerikanischen Reformen. Ausführlich berichtet er über die sogenannten Ragged Schools, die er für vorbildlich hält[2]).

Als Vorbeugungsmaßnahmen gegen den Einfluß von *Armut und Reichtum* sind zu nennen[3]): Wohltätigkeit, Waisenhäuser, Auswanderungsgesellschaften, Fürsorge für verlassene Kinder, Arbeitsnachweis, Fürsorge für Sträflinge, Behütung und Hilfe für Verbrecher.

Besonderes Gewicht legt Lombroso auf die *Bekämpfung des Alkoholismus*[4]). Zu diesem Zweck sollen Abstinenzvereine gegründet werden, der Verkauf von Spirituosen an Minderjährige eingeschränkt und die Trunkenheit bestraft werden. Daneben sollen ärztliche Mittel und Muskelarbeit eine Beseitigung dieses Übels herbeiführen. Außerdem beugt die Verhängung empfindlicher Bußen für den Trinker vielen Raufereien und Körperverletzungen vor, wie die Statistik zeigt[5]).

Bei Körperverletzungen, Sittlichkeitsverbrechen und Diebstahl infolge der oft verhängnisvoll hohen Temperaturen sind *kalte Bäder* angebracht[6]).

Die *Sittlichkeitsverbrechen* können durch geeignete Maßnahmen verhütet werden. So wird vor allen Dingen der Ehebruch durch die Ermöglichung der Ehescheidung verhütet[7]).

Unter den weiteren Vorbeugungsmaßnahmen ist noch die Forderung nach Benutzung der Presse zu nennen[8]).

Die *Jugendlichen* sollen dem Einfluß verderbter Eltern und der Strafe entzogen werden. „Am besten eignet sich hierzu dauernder Landaufenthalt mit rationeller Beschäftigung und unter verständiger, sachkundiger Aufsicht“[9]).

1) Lombroso, Neue Verbrecherstudien, S. 168.
2) Derselbe, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, S. 267 ff.
3) Ebenda, S. 245 ff.
4) Ebenda, S. 236 ff.
5) Derselbe, Neue Verbrecherstudien, S. 168.
6) Ebenda, S. 169.
7) Derselbe, Die Ursachen u. Bekämpfung des Verbrechens, S. 227 ff.; Neue Verbrecherstudien, S. 168.
8) Derselbe, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, S. 218
9) Derselbe, Neue Verbrecherstudien, S. 167.

Eine gute Wirkung verspricht sich Lombroso von der sogenannten palliativen Therapie, die er auch Symbiose nennt. Darunter versteht er „Schienung des kriminellen Triebs, die in dem Versuche besteht, die gefährlichen Neigungen in Betätigungsgebieten, die den Anlagen des betreffenden Individuums konform sind, auszunützen“[1]). Genie und moralischer Irrsinn wurzeln in der Epilepsie. Diese Vereinigung kann der Gesellschaft sogar nützlich werden. Man kann das an dem Beispiel großer Eroberer, Entdecker und Revolutionshäupter sehen, von denen ein Teil zu den Verbrechernaturen gehörte, deren übermäßige Betätigungslust, anstatt eine Gefahr für ihr Land zu bilden, auf diese Weise nutzbringend abgeströmt sei. Auch das Epileptische beim geborenen Verbrecher kann in Altruismus verwandelt werden, wie bei Lazaretti, Loyola und St. de Ciodat. Die Unempfindlichkeit gegen Schmerzen und die Unvorsichtigkeit läßt viele Verbrecher zu Helden im Kriege werden. Bei zahlreichen Verbrechern ist ein Überschuß an innerer Spannung, die sie gegen das Gute ebenso treibt wie gegen das Böse, die Triebfeder zum Verbrechen, wie das Beispiel der Galeerensträflinge Neapels und Palermos mit ihrem Heldenmut zur Zeit einer schweren Seuche zeigt. „Deswegen soll man statt ihrer ausschließlichen Unterdrückung vielmehr suchen, die Kraftquellen nach der großen altruistischen Werktätigkeit hin abzulenken, um ihr Ungestüm in eine Leidenschaft für das Gute umzuwandeln. Diese Nutzbarmachung von Kräfteströmen, die, sich selbst überlassn, mit Sicherheit gefährlich werden, soll ein großes Volk nicht aus dem Auge verlieren“[2]).

Schließlich befürwortet Lombroso noch die *praeventive Kastration*[3]), die auch bei Jugendlichen Anwendung finden soll. Er macht sich dabei den Standpunkt von R. Reid Rentoul (Proposed sterilization of certain mental and physikal degenerates London 1903) zu eigen. Dies erfordert Verhütung der Vererbung der Entartung bei mit Geisteskrankheit behafteten Individuen, besonders bei den Insassen der Irrenhäuser und Gefängnisse, also bei bestimmten Geisteskranken und anderen Degenerierten, Die Eheschließung der Epileptiker, der Imbezillen, sonstigen Geistesschwachen und Irren soll erlaubt sein, aber nach Unterbindung der Zeugungsfähigkeit. Die Entscheidung über die Anordnung der Sterilisation obliegt einer gemischten Kommission, die aus einem prakt. Arzt, einem Rechtsanwalt, einem Psychiater, einer Gefängniskommission und einem Beirat besteht[4]).

---

1) Lombroso, Neue Verbrecherstudien, S. 167.
2) Ebenda, S. 171.
3) Ebenda, S. 171.
4) Ebenda, S. 171 ff.

Der Gesetzgeber darf sich nicht auf ein Prinzip festlegen. Das einzig sichere Mittel zur richtigen Auswahl der Vorbeugungsmaßnahmen ist „die Kenntnis des Wesens des Verbrechers und ihre Ergänzung durch jene der Ätiologie des Verbrechens“[1]).

5. Kritik.

Die Lehre Lombrosos hat, wie alle umwälzenden Lehren, bald viele Gegner gefunden.

Die Kritik richtet sich vor allem gegen seine Lehre vom geborenen Verbrecher als atavistischen Rückschlags zum Wilden und gegen die Gleichstellung von angeborener Verbrecheranlage mit moralischem Irresein (moral insanity).

Von medizinischer Seite ist vor allem die Kritik von Kraepelin[2]), Baer[3]), Bleuler[4]), Gaupp[5]), Aschaffenburg[6]), Sommer[7]), Koch[8]), Naecke[9]) und neuerdings v. Rhoden[10]), und Birnbaum[11]) beachtenswert.

Die genannten Kritiker kommen grundsätzlich zu dem gleichen Ergebnis, daß sich das Vorhandensein des geborenen Verbrechers im Sinne Lombrosos, der sich an bestimmten körperlichen und seelischen Merkmalen erkennen läßt, nicht nachweisen läßt. Besondere Beachtung haben die sorgfältigen und umfangreichen Untersuchungen des Berliner Gefängnisarztes Baer gefunden. v. Rohden, der sich eingehend mit der Lehre Lombrosos befaßt, glaubte noch an die Existens des geborenen Verbrechers, „allerdings nicht in der von seinem Entdecker angenommenen Form, sondern in einer psychopathologischen Varietät“[12]).

---

1) Lombroso, Neue Verbrecherstudien, S. 169.
2) ZStW., V., 1885, S. 669 ff.
3) Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893.
4) Der geborene Verbrecher, 1896, S. 20 ff. (geb. Verbr. mit angeb. ethischem Defekt).
5) Asch. Monatsschrift, „Über den heutigen Stand . . .“, Bd. I, S. 25 ff.
6) Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 190 ff.
7) ZStW., 31, S. 125 ff., 1911 (Nachruf); Kriminalpsychologie u. strafr. Psychopath., S. 310 ff.
8) Die Frage nach dem geborenen Verbrecher, 1894.
9) Degeneration, Degenerationszeichen und Atav., Arch. für Krim. Anthr., 1899.
10) Lombrosos Bedeutung . . . , Arch. f. Psych., Bd. 92 (1930), S. 140 ff., 145/46.
11) Kriminalpsychopathologie u. psych. Verbrecherkunde, S. 178, 190.
12) v. Rohden, Lombrosos Bedeutung . . . , Arch. f. Psych., Bd. 92 (1930), S. 140 ff., 145/46.

Der Widerspruch gegen die Lehre vom geborenen Verbrecher von juristischer Seite erhob sich sowohl aus den Reihen der positivistischen, als vor allem der klassischen Strafrechtsschule. Eine umfangreiche Literatur ist hier erwachsen. Hervorgehoben seien neben der Kritik Ferris und v. Liszts, auf die später noch einzugehen sein wird, die 16 Hefte der v. Birkmeyer-Naglerschen Sammlung: „Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform". Bei der kritischen Betrachtung der Lehre v. Liszts wird darauf noch näher einzugehen sein. Von den Kritikern aus neuerer Zeit verdienen besondere Erwähnung Mezger[1]), und v. Hippel[2]).

Heute steht man einmütig auf dem Standpunkt, daß es zwar Menschen gibt, die nach ihrer angeborenen Anlage zum Verbrechen bestimmt sind, daß es aber einen in sich geschlossenen Verbrechertypus mit bestimmten körperlichen und seelischen Merkmalen nicht gibt. „Unter ihnen kehrt vielmehr die ganze Fülle menschlicher Persönlichkeitstypen und menschlicher Persönlichkeitsartungen, die wir auch sonst finden, wieder"[3]).

Auch die Auffassung v. Rohdens, der zwar den geborenen Verbrecher im Sinne Lombrosos nicht anerkannte, aber an die Existenz eines geborenen Verbrechers mit einheitlichem psychologischem Typus glaubte, ist abzulehnen. Denn erfahrungsgemäß ruht das Verbrechen nicht nur auf körperlich, sondern auch auf seelisch differenzierten Eigenschaften[4]).

Als Hauptargumente lassen sich der Lehre Lombrosos vom geborenen Verbrecher der mangelnde Nachweis eines an bestimmten Merkmalen erkennbaren geschlossenen Verbrechertypus, der sich von der übrigen, nicht kriminellen Bevölkerung unterscheidet, sowie „die juristische Wandelbarkeit des Verbrechensbegriffs"[5]) entgegenhalten.

Lombrosos Lehre bleibt aber insofern heute noch von praktischer Bedeutung, als sie zum ersten Mal die kausalwissenschaftliche Betrachtung des Verbrechens nachdrücklich angeregt und das Augenmerk der Juristen mehr als seither auf den Täter gelenkt hat. Eine umfassende Behandlung des Verbrecherproblems kann heute die naturwissenschaftlich-kausale, insbesondere biologische, psychologische und psychopathologische Grundlage

1) Moderne Strafrechtsprobleme, S. 12 (m. ausf. Literaturang.); Kriminalpolitik, S. 18 ff.
2) Deutsches Strafrecht, I, S. 537 ff., 484 (m. Literaturang.).
3) Mezger, Kriminalpolitik, S. 18.
4) Ebenda, S. 23.
5) Ebenda, S. 19.

nicht entbehren. An die Stelle der einseitigen kriminalanthropologischen Auffassung ist die gesamtbiologische Betrachtungsweise getreten, die die Gesamtheit der Menschentypen ins Auge faßt[1]).

Besonders erwähnt seien noch die konstitutionsbiologischen Forschungen Kretschmers[2]), der auf die bestehenden Zusammenhänge zwischen Charaktertypus und Körperbeschaffenheit hinweist.

Allgemein ist hervorzuheben, daß man heute wieder dem Anlagefaktor besondere Bedeutung bei der Verbrechensentstehung beimißt. Die erbbiologische Verbrechensbetrachtung hat im Rahmen der Erb- und Rassenforschung auch und gerade auf kriminologischem Gebiet eine große Bedeutung erlangt. Besondere Beachtung verdient die Zwillingsforschung, die vor allem durch die Veröffentlichungen von Lange[3]), Stumpfl[4]) und Kranz[5]) gefördert worden ist. Unter dem Einfluß der neuesten Forschungen mißt man heute dem Anlagefaktor bei der Entstehung des Verbrechens eine besondere Bedeutung bei.

Die kriminalpolitische Forderung Lombrosos nach Ausscheidung der geborenen Verbrecher aus der sozialen Gemeinschaft, bevor sie überhaupt ein Verbrechen begangen haben, scheitert demnach schon an dem Mangel der Voraussetzung, nämlich der Existenz des geborenen Verbrechers.

Immerhin ist die Erkenntnis, daß bei gewissen, besonders gefährlichen Verbrechern, zu denen die geborenen Verbrecher Lombrosos zu zählen sind, die Strafe allein zum Schutze der Allgemeinheit nicht ausreicht, daß sie vielmehr unschädlich gemacht werden müssen, heute als richtig anerkannt und im deutschen Gewohnheitsverbrechergesetz praktisch verwertet worden.

Auch die aus seiner Lehre vom geborenen Verbrecher abgeleitete Forderung nach Ausrottung krimineller Stämme durch rassenhygienische Maßnahmen deckt sich mit neueren Auffassungen und gesetzgeberischen Maßnahmen. Eine naturwissenschaftliche Verbrechensbetrachtung, die die engen Zusammenhänge zwischen Anlage und Verbrechen aufdeckt, regt naturgemäß zur Bekämpfung der Entartungserscheinungen an. Im Mittelpunkt der geforderten individual-, sozial- und rassenhygienischen Maßnahmen steht der Kampf gegen den Alkohol, die Ge-

1) Mezger, Kriminalpolitik, S. 21.
2) Kretschmer, Körperbau und Charakter, 1929.
3) Verbrechen als Schicksal, Leipzig, 1929.
4) Erbanlage und Verbrechen, Berlin, 1935; Die Ursprünge des Verbrechens, dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen, Leipzig, 1936; Verbrechen und Vererbung, MonKrimPsych., 1938, S. 1ff.
5) Lebensschicksale krimineller Zwillinge, Berlin, 1936.

schlechtskrankheiten, die Verhütung der Fortpflanzung Minderwertiger, sowie andere eugenische Maßnahmen. „Insbesondere rückt die Frage der Sterilisation kriminell veranlagter Psychopathen als rassenhygienische und kriminalprophylaktische Maßnahme in den Vordergrund des Interesses[1]).

An gesetzgeberischen Maßnahmen aus neuester Zeit im genannten Sinne, die wenigstens tatsächlich der Ausrottung krimineller Erbstämme dienen, sind zu erwähnen: das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[2]) und die Kastration nach § 42 k des Gewohnheitsverbrechergesetzes von 1933[3]).

Im übrigen wird der praktische Wert der kriminalpolitischen Forderungen Lombrosos beeinträchtigt durch den Aufbau auf der unzuverlässigen Einteilung der Verbrecher. Auf diesen Punkt wird bei der kritischen Betrachtung der Lehre v. Liszts noch näher einzugehen sein. Da Lombroso sein Hauptaugenmerk auf den geborenen Verbrecher gerichtet hat, beziehen sich seine kriminalpolitischen Forderungen in erster Linie auf dessen Behandlung, während er über die Behandlung der übrigen Verbrecher (etwa 75%) wenig zu sagen weiß.

Immerhin tritt in der Einteilung der Verbrecher eine Fülle interessanter Gesichtspunkte zutage, die bei der Aufstellung eines Systems der Verbrechensbekämpfung verwertet werden können.

Die Vorschläge Lombrosos zur Verhütung des Verbrechens sind zum Teil sehr interessant (außer der bereits erwähnten Kastration z. B. Kampf gegen den Alkoholismus), zum Teil sind sie heute längst überholt oder muten sie etwas eigenartig an (Ermöglichung der Ehescheidung zur Vermeidung des Ehebruchs, Fasten, kalte Duschen!).

Beim zusammenfassenden Vergleich wird noch darzulegen sein, ob und inwieweit die kriminalpolitischen Forderungen Lombrosos in der neuesten strafrechtlichen Entwicklung Beachtung gefunden haben und in Beziehung stehen zum deutschen Gewohnheitsverbrechergesetz.

---

[1]) Mezger, Kriminalpolitik, S. 22.
[2]) v. 14. 7. 1933, RGBl. I, 529.
[3]) v. 24. 11. 1933, RGBl. I, 995.

III. Ferri.

1. Der kriminalsoziologische Standpunkt Ferris.

Ferri[1]) zählt zu den Mitbegründern der positivistischen Strafrechtschule in Italien.

Grundsätzlich war er ein Anhänger Lombrosos. Ferri kritisierte jedoch dessen einseitigen anthropologischen Standpunkt in der Verbrecherfrage[2]) und betonte neben dem anthropologischen besonders den soziologischen Faktor bei der Verbrechensentstehung. Da er den soziologischen Ursachen die Hauptbedeutung beimißt, rechnet man ihn zu den Kriminalsoziologen, deren hervorragenster italienischer Vertreter er ist.

Ebenso wie Lombroso ist Ferri ein entschiedener Gegner der Willensfreiheit[3]) und stellt ihr auf Grund der induktiven Methode seine Theorie von der Notwendigkeit des Verbrechens entgegen. Die Verneinung der Willensfreiheit bedeutet jedoch nicht das Aufhören der sozialen strafrechtlichen Verantwortlichkeit[4]). Denn Verdienst (merito) und Schuld (demerito) sind abhängig vom Erfolg der intellektuellen Aktivität[5]). Die Strafgewalt ist somit nur eine unangenehme Notwendigkeit zur Verteidigung der Gesellschaftsordnung[6]). Im einzelnen wird dies noch zu erläutern sein.

Die kriminalpolitischen Forderungen Ferris sind aufgebaut auf dem deterministischen Standpunkt, der wissenschaftlichen Klassifikation der Verbrecher, den Folgerungen, die er aus der Kriminalstatistik zieht – insbesondere über die Faktoren der Kriminalität, das Gesetz der kriminellen Sättigung, und die Strafersatzmittel – und seine Lehre von den Wirkungen der Strafen.

2. Die Klassifikation der Verbrecher.

Ferris Klassifikation der Verbrecher ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung, da er „die Anpassung der Ab-

---

[1]) Über seine Persönlichkeit und wissenschaftliche Entwicklung vgl. Daniel, ZStW., Bd. 50, S. 475.

[2]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 22 ff.

[3]) Vgl. dazu besonders Ferris Erstlingswerk: La teorica dell' imputabilitá e la negazione del libero arbitrio, Florenz 1878, das hier nicht verwertet werden konnte.

[4]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 274 ff., insbesondere 275.

[5]) Ebenda, S. 327.

[6]) Ebenda, S. 340.

wehrmaßregeln an die verschiedenen Kategorien von Verbrechern fordert[1]).

Ferri unterscheidet 5 verschiedene anthropologische Verbrechertypen[2]).

1. Geisteskranke Verbrecher (delinquenti pazzi).
2. Geborene und darum unverbesserliche Verbrecher (delinquenti nati).
3. Verbrecher aus erworbener Gewohnheit (Gewohnheitsverbrecher, delinquenti abituali o per abitudine acquisite).
4. Gelegenheitsverbrecher (delinquenti d'occasione),
5. Leidenschaftsverbrecher (delinquenti per passione).

Die einzelnen Verbrechertypen kennzeichnet Ferri folgendermaßen:

Zu den *irrsinnigen Verbrechern* zählen diejenigen Verbrecher, welche „die klinische Form von Geistesstörung" besitzen[3]).

Der *geborene Verbrecher* leidet an einer „kriminellen Neurose", die große Ähnlichkeit mit der epileptischen Neurose hat. Trotz seines angeborenen Hanges zum Verbrechen begeht er aber nur unter ungünstigen äußeren Bedingungen Verbrechen. Dadurch unterscheidet sich der geborene Verbrecher Ferris wesentlich von dem delinquente nato Lombrosos[4]).

Der *Gewohnheitsverbrecher* ist „ein Produkt der sozialen Zersetzung, verursacht durch die verfehlten Präventiv- und Repressivmaßregeln gegen das Verbrechertum"[5]). In den Gefängnissen und Besserungsanstalten wird er verdorben und sein soziales Fortkommen durch die Polizeiaufsicht erschwert oder sogar unmöglich gemacht, sodaß er unvermeidlicherweise rückfällig wird. Meist handelt es sich um Frühkriminelle[6]). Mit dem geborenen Verbrecher hat der Gewohnheitsverbrecher Frühreife und Neigung zum Rückfall gemeinsam[7]).

Der *Gelegenheitsverbrecher* wird aus Widerstandsunfähigkeit gegenüber ungünstigen äußeren Verhältnissen zu Verbrechen verleitet, die meist unbedeutender Natur sind[8]). Er wird selten rückfällig. Im Gegensatz zum geborenen Verbrecher ist beim Gelegenheitsverbrecher nicht der im Inneren schlummernde Hang, sondern sind die sozialen Verhältnisse in erster Linie die trei-

---

[1]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 407.
[2]) Ebenda, S. 85; Sociologia Criminale, 4. Aufl. 1900, S. 220.
[3]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule in Italien, S. 44.
[4]) Ebenda, S. 44.
[5]) Ebenda, S. 45.
[6]) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 88/89.
[7]) Ebenda, S. 89.
[8]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule in Italien, S. 45.

bende Kraft zum Verbrechen. Durch zunehmendes Verkommen erhält der Gelegenheitsverbrecher allmählich eine große Ähnlichkeit mit dem geborenen Verbrecher[1]).

Der *Leidenschaftsverbrecher* begeht seine Tat in heftiger Erregung und unter dem Antrieb einer sozialen oder moralischen Leidenschaft, die bedingt ist durch sein sanguinisches oder nervöses Temperament und seine übertriebene Empfindlichkeit. Rückfall kommt bei ihm kaum vor. Die ungestüme Leidenschaft, die ihn beherrscht, ist im Gegensatz zur klassischen Strafrechtsschule nicht hinsichtlich ihrer Heftigkeit oder Stärke zu betrachten, sondern hinsichtlich ihrer Beschaffenheit[2]). Man muß die sozialen Leidenschaften (wie gekränkte Liebe, verletzte Ehre), die der Gesellschaft nützlich und daher entschuldbar sind, von den antisozialen (wie Rache und Haß), die der Gesellschaft schädlich und deshalb nicht entschuldbar sind, unterscheiden.

Mit seiner Einteilung der Verbrecher hat Ferri die Brücke zwischen der einseitigen anthropologischen und der einseitigen soziologischen Verbrechensauffassung geschlagen.

3. Die Kriminalstatistik und ihre Lehren.

a) Die Faktoren der Kriminalität.

Bei der Entstehung des Verbrechens sind individuelle und soziale Faktoren maßgebend. Die individuellen Faktoren des Verbrechens sind durch Einzelbeobachtung festzustellen. Die sozialen Faktoren des Verbrechens als einer sozialen Erscheinung lassen sich am besten mit Hilfe der Kriminalstatistik ermitteln, welche am direktesten die engen Beziehungen der Verbrechen zu den sozialen Zuständen, namentlich für gewisse Formen, aufzeigt[3]). Sowohl für die wissenschaftliche Induktion, als auch für die praktische und gesetzgeberische Anwendung soll die naturwissenschaftliche Forschungsmethode maßgebend sein. Ferri schließt sich in dieser Beziehung der Auffassung an, die Lord Brougham im Jahre 1860 auf dem Londoner statistischen Kongreß vertreten hat: „Die Kriminalstatistik ist für den Gesetzgeber, was die Seekarte und der Kompaß für den Schiffer ist“[4]). Ferri geht also von der generalisierenden Methode aus, die aus einer größeren Zahl von Beobachtungen oder geradezu aus der Massenbeobachtung nach den Methoden der Kriminalstatistik mehr oder weniger allgemeine Schlüsse zieht.

[1]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 89.
[2]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 44.
[3]) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 111/12.
[4]) Ebenda, S. 112.

Schon bei der Klassifikation der Verbrecher ist zum Ausdruck gekommen, daß Ferri einen vermittelnden Standpunkt zwischen Lombroso und den extremen Kriminalsoziologen, mit denen er sich auseinandersetzt[1]), einnimmt, bei denen er die einseitige Berücksichtigung der sozialen Faktoren bei der Verbrechensentstehung rügt. Ferri würdigt den biologischen Faktor bei der Verbrechensentstehung, betont aber daneben die überwiegende Stärke der äußeren Faktoren.

Ferri teilt die Ursachen des Verbrechens in drei Gruppen ein. Er unterscheidet anthropologische (individuelle), tellurische (physische) und soziale Faktoren des Verbrechens[2]). „Ein jedes Verbrechen, vom geringsten bis zum gräßlichsten, ist das notwendige Resultat des Zusammenwirkens in einem gegebenen Augenblick, der dreifachen und untrennbaren Tätigkeit der anthropologischen Beschaffenheit des Verbrechers, der tellurischen Umgebung, in der er lebt, und der sozialen Umgebung, in der er geboren ist, lebt und wirkt"[3]). Nur aus dem Zusammenwirken dieser Faktoren ist die Entstehung des Verbrechens zu erklären, wobei bald der eine bald der andere Faktor den Ausschlag gibt[4]). Der anthropologische Faktor tritt wohl hinter den sozialen zurück, er darf jedoch nicht vernachlässigt werden. Allerdings darf er sich nicht auf die Untersuchung von Schädel oder Knochen des Verbrechers beschränken, sondern es müssen die vielfältigen organischen und physischen Bedingungen der Persönlichkeit des Verbrechers berücksichtigt werden[5]). Zu dem anthropologischen (individuellen) Faktor des Verbrechertums gehört auch der Rassecharakter, den Ferri besonders anschaulich durch den Vergleich der Kriminalität in den einzelnen italienischen Provinzen aufzeigt[6]). Ferner gehören hierher die reinen biologischen Verhältnisse wie Alter, Geschlecht und die sogenannten biosozialen Verhältnisse wie Zivilisation, Beruf, Wohnsitz, Klassenangehörigkeit, Bildung, Erziehung[7]).

Unter den tellurischen (physischen) Faktoren sind besonders hervorzuheben: Das physische Millieu (Not, Arbeitslosigkeit, Familienelend, mit der damit verbundenen Reizbarkeit), der Wechsel der Jahreszeiten (Sittlichkeitsverbrechen und Tätlich-

---

1) Ferri, Die positive kriminalistische Schule, S. 29.
2) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 125.
3) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 29.
4) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 131.
5) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 30/31.
6) Ebenda, S. 31 ff.
7) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 125 ff.

keiten im Sommer häufiger als im Winter), klimatische Einflüsse (bei Hitze mehr Verbrechen und epileptische Anfälle) und die Bodenbeschaffenheit (Produktivität des Bodens)[1]).

Hinzu tritt der Einfluß der sozialen Faktoren, insbesondere der Not, die zu Verbrechen gegen das Eigentum und gegen die Person verleiten kann. Unter den sozialen Faktoren darf man „nicht bloß die Not verstehen, sondern auch jeden anderen Umstand politischen, moralischen und intellektuellen Mangels an administrativem Gleichgewicht. Jede soziale Bedingung, welche das Dasein des Menschen in der Gesellschaft zu einem unaufrichtigen und verstümmelten macht, ist ein sozialer Faktor des Verbrechertums"[2]). Ferner gehören zu den sozialen Faktoren die Bevölkerungsdichte, die öffentliche Meinung, das Familienleben, das Erziehungssystem, der Alkoholismus, die industrielle Produktion und andere[3]).

Obwohl Ferri dem sozialen Faktor eine besondere Bedeutung, besonders bei den weniger schweren Verbrechen und damit den meisten Verbrechen, beimißt, hält er die Auffassung anderer Kriminalsoziologen, die bei der Erforschung der Verbrechensursachen ausschließlich den sozialen Faktor berücksichtigen, für irrig, weil sich dann nicht das verschiedenartige Verhalten der mehreren Menschen unter den gleichen äußeren Bedingungen erklären ließe[4]).

Das Verbrechen ist also „eine natürliche soziale Erscheinung, insofern es das Resultat der anthropologischen, tellurischen und sozialen Einflüsse ist, die in dem gegebenen Moment auf die Persönlichkeit desjenigen eindringen, der am Scheideweg der Tugend, des Lasters, der Rechtschaffenheit und des Delikts steht"[5]).

b) Das Gesetz der kriminellen Sättigung.

Auf Grund seiner eingehenden Beschäftigung mit der Kriminalstatistik kommt Ferri zu dem Ergebnis, daß jede Gesellschaft unter den gegebenen Bedingungen des geographischen und sozialen Milieus in Verbindung mit den ererbten Trieben und den gelegentlichen Impulsen der Individuen eine bestimmte

---

[1]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 126; Die positive kriminalistische Schule, S. 34 ff.

[2]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 37.

[3]) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 126.

[4]) Ebenda, S. 130; Die positive kriminalistische Schule, S. 30.

[5]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 38.

Anzahl und Art von Verbrechen erzeugt[1]). Er nennt diese Vorgänge nach Analogie chemischer Vorgänge „kriminelle Sättigung". „Wie sich in einem Volumen Wasser bei einer bestimmten Temperatur eine bestimmte Menge einer Substanz auflöst und nicht ein Atom mehr, so kommt es auch in einem bestimmten sozialen Milieu, unter bestimmten individuellen und sozialen Bedingungen zur Begehung einer fest bestimmten Zahl von Verbrechen, und es wird weder eines mehr noch eines weniger begangen"[2]). Ferri erkennt den Ausspruch Quetelets: „Es gibt ein gefährliches Gleichgewicht des Verbrechertums, dem mit strenger Regelmäßigkeit Folge geleistet wird", als richtig an, will ihm aber eine weniger fatalistische Auslegung geben, da das Verbrechen kein unabänderliches Schicksal sei und eine Abschwächung, wenn auch keine gänzliche Beseitigung der Kriminalität durch geeignete Maßnahmen des Gesetzgebers für möglich hält[3]).

c) Die Wirkung der Strafen.

Eine theoretisch und praktisch wichtige Folgerung aus dem „Gesetz der kriminellen Sättigung" ist nach Ferri „der Nachweis, daß die Strafen, welche man bisher als die besten Mittel gegen die Verbrechen betrachtete, nicht die Wirkung haben, welche man ihnen zuschreibt"[4]). Sie sind vielmehr ein sehr wenig wirksames Mittel zur Verbrechensbekämpfung[5]). Zu dieser Erkenntnis kommt Ferri auf Grund seines eingehenden Studiums der Kriminalstatistik und eines geschichtlichen Rückblicks, der zeigt, daß trotz aller Verschärfungen und Variationen der Strafen eine Beschränkung der Rückfälligkeit nicht erreicht wurde, ja daß die Verbrechen sogar im Laufe der Zeit noch zugenommen haben[6]). Diese Zunahme bezw. das Nichtabnehmen der Verbrechen beruht nicht auf einer geringeren Energie der Repression. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis der Freigesprochenen zu den angeklagten Personen und dem Verhältnis der schwersten Strafen zu der Gesamtzahl der verurteilten Personen[7]). „Die

---

[1]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 149; Die positive kriminalistische Schule, S. 46.
[2]) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 149.
[3]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 46/47.
[4]) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 154.
[5]) Ebenda, S. 341.
[6]) Ebenda, S. 156.
[7]) Ebenda, S. 157.

bisher angewendeten rechtlichen und administrativen Strafsysteme haben also ihren Zweck verfehlt"[1]).

Ferri ist aber damit kein Gegner der Strafen, sondern er bekämpft nur das alte Vorurteil, daß die Strafen das beste Heilmittel gegen das Verbrechen seien und bezeichnet die Behauptung, daß die Strafe eine abschreckende Wirkung ausüben würde, als Widerspruch in sich selbst. In seinem Buch: „Die positive kriminalistische Schule in Italien (1903)"[2]) betont er, daß „als außergewöhnliches und fernliegendes Mittel immer die repressive Tätigkeit bestehen bleibt". Eine gewisse Wirkung haben die Strafen allerdings doch. „Ich leugne nicht, daß die Strafen die Verbrechen eindämmen, aber ich halte die Stärke und den Nutzen der Dämme für sehr gering"[3]).

Die Strafe ist nur ein notwendiges Verteidigungsmittel der Gesellschaft, deren Interessen gerade der Täter verletzt hat. „Die Strafe kann und soll nicht die Züchtigung für Nichtschuld sein, sondern nur ein Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verbrechen, verbunden mit einer dreifachen Wirkung: „1. Spezialprävention, die die Wiederholung des Verbrechens durch den Verurteilten verhütet, 2. Generalprävention, die die Nachahmung des Verbrechens durch dafür Veranlagte ausschließt, 3. indirekte Prävention, durch die die ehrlichen Menschen ermutigt und der Abscheu gegen das Verbrechen bestärkt wird[4]).

Ferri löst das Problem der Zurechnungsfähigkeit durch Ersetzung der moralischen durch die soziale Verantwortlichkeit im Sinne des Determinismus. „Die illusorische Vorstellung von der menschlichen Willensfreiheit ist die einzige Wunderkraft im Weltall, die Ursache und Wirkung umfaßt"[5]). Statt von Verbrechen und Strafe werde man daher in Zukunft besser von Verletzung der öffentlichen Ordnung und Abwehr der Gesellschaft reden.

4. Das System der sozialen Verteidigung.

a) Die Strafersatzmittel.

Aus der Erkenntnis, daß die Strafen kein Allheilmittel des Verbrechens sind, sondern nur eine sehr bedingte und begrenzte abwehrende Kraft besitzen, folgert Ferri, daß „die Kriminalsoziologie andere Mittel der gesellschaftlichen Abwehr aus der

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 165.
2) S. 52.
3) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 217.
4) Ebenda, S. 340.
5) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 11.

induktiven Erforschung des Verbrechens und ihrer natürlichen Faktoren abzuleiten", suchen muß[1]).

An Stelle der nutzlosen Repressalien verlangt Ferri vom Gesetzgeber soziale Vorbeugungsmaßnahmen, die sich größtenteils mit den Aufgaben der sozialen Hygiene decken. Diese Mittel indirekter Verteidigung nennt Ferri Strafersatzmittel. Diese sind nicht bloße Surrogate, sondern sie müssen „die Hauptwerkzeuge sozialer Verteidigung" werden[2]). Auf dem Grundsatz: „Verhüten ist besser als unterdrücken", baut Ferri seine Theorie von der Verhütung des Verbrechens auf[3]). Darin prägt sich die grundlegende neue Forderung der positivistischen Schule aus, daß das Verbrechen schon vor seiner Entstehung bekämpft werden muß, wozu die Erforschung der Ursachen des Verbrechens die nötigen Erkenntnisse vermittelt. Die positivistische Schule will nicht nur wie die klassische Schule eine Verbesserung des Strafgesetzbuchs, sondern in erster Linie soziale Reformen erreichen. „Es handelt sich also darum, daß man der Gesellschaft durch politische, administrative, wirtschaftliche und strafrechtliche Maßnahmen – die sich vom Größten bis ins Kleinste erstrecken müssen – eine Verfassung gibt, durch welche die menschliche Tätigkeit zu freier Entfaltung ihrer Kräfte und zu ungehemmter Befriedigung ihrer individuellen Bedürfnisse indirekt auf nichtverbrecherischen Wegen geleitet wird, auf denen sich die Gelegenheit und die Versuchung zum Verbrechen so selten wie irgend möglich findet"[4]). Rückblickend kommt Ferri zu dem Ergebnis, daß es ein historisches Gesetz ist, „daß das Werk des Gesetzgebers sich immer verspätet"[5]).

Unter den Strafersatzmitteln unterscheidet Ferri zunächst Maßregeln ökonomischer Art[6]). Die Freiheit der Auswanderung ist ein günstig wirkendes Sicherungsventil. Durch Einführung des Freihandels sollen Hungersnöte und Teuerungen und damit viele Verbrechen gegen das Eigentum verhindert werden. Wichtig ist der Kampf gegen den Alkoholismus. „Die Besteuerung und besonders alle anderen indirekten Beschränkungen der Produktion und des Verkaufs von Alkohol sind viel wirksamere Maßregeln als monumentale Gefängnisbauten"[7]). Ferner können

[1]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 171; Die positive kriminalistische Schule, S. 58 ff.
[2]) Derselbe, Das Verbr. als soz. Erschein., S. 179 ff., insb. S. 180/81.
[3]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 58.
[4]) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 181/182.
[5]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 51.
[6]) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 182 ff.
[7]) Ebenda, S. 185.

zahlreiche Verbrechen durch zielbewußte sozialpolitische Maßnahmen wie Beseitigung der Wohnungsnot, Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Beamten und Holzverteilung verhütet werden. Außerdem wird durch Ersetzung des Papiergeldes durch Metall und durch Verbesserung des Verkehrswesens eine Verringerung der Verbrechen erzielt.

Von den Maßregeln politischer Art ist die Beseitigung der Pressevergehen durch Pressefreiheit, die Verhütung politischer Verbrechen durch liberale Reformen hervorzuheben. Ferner fordert Ferri eine vernünftige Dezentralisation, die eine Anpassung der „Gesetze und Institutionen an die eigenartige Physiognomie der verschiedenen Landstriche" ermöglicht.

Ebenso verspricht sich Ferri von der Einführung von Maßregeln in Form angewandter Naturwissenschaft[1]), wie Anwendung der naturwissenschaftlichen Erfindungen zur Bekämpfung des Verbrechens und Zulassung der freien wissenschaftlichen Diskussion eine Verminderung gewisser Verbrechen.

Von den „Maßregeln auf legislativem und administrativem Gebiet"[2]) sind zu nennen: Verringerung der Gerichtskosten, Einführung eines wirklichen Armenanwalts, Entschädigung der Opfer eines Verbrechens, sowie Reform des Konkursverfahrens zur Verhütung betrügerischer Bankrotte.

Von dem Einfluß der Religion[3]) auf die Verminderung der Verbrechen verspricht sich Ferri wenig Erfolg. Er fordert hier Aufhebung der Klöster, Abschaffung bestimmter Wallfahrten, Aufhebung des Zölibats.

Als Maßnahmen auf dem Gebiete des Familienrechts[4]) empfiehlt Ferri die Erleichterung der Ehescheidung zur Vermeidung von Bigamie, Gattenmord und Ehebruch. Ferner soll die Heirat von Verbrechern unterbunden und die Prostitution geregelt werden.

Schließlich mißt Ferri den Maßnahmen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts[5]) große Bedeutung bei. Die Erziehung im weitesten Sinne durch Schule (ragged schools!), Presse, Theater und andere öffentliche Einrichtungen erscheint ihm dabei wichtiger und wirkungsvoller als der Unterricht. Die Strafkammersitzungen sollen nicht öffentlich sein. Besonderes Augenmerk ist auf die Erziehung verwahrloster Kinder zu richten.

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 196 ff.
2) Ebenda, S. 197 ff.
3) Ebenda, S. 201 ff.
4) Ebenda, S. 203 ff.
5) Ebenda, S. 207 ff.

Ferri hält selbst die von ihm aufgezählten Beispiele nicht für erschöpfend und meint, man könne sie zu einem ganzen „Codex praeventivus" zusammenfassen und im Gegensatz zum Strafgesetzbuch stellen, da die Vorbeugungsmaßnahmen außerhalb des Strafgesetzbuchs stünden[1]). Ihre volle Wirkung können sie allerdings nur beim Gelegenheitsverbrecher entfalten, da bei ihm die sozialen Faktoren in erster Linie ausschließlich maßgebend sind, während bei den übrigen Verbrecherkategorien noch mit der schädlichen Einwirkung der individuellen und physischen Faktoren zu rechnen ist.

Ferri lebt nun nicht etwa in der Illussion, daß durch die Strafersatzmittel alle strafbaren Handlungen absolut unmöglich gemacht werden könnten. „Wir haben zwar nicht den Wunderglauben, daß in naher oder ferner Zukunft der Menschheit das Verbrechen ganz aufhören könne"[2]). Die Strafersatzmittel sollen die Zahl der Verbrechen „innerhalb eines bestimmten Mediums nur auf das Minimum zurückbringen"[3]). Er verkennt auch nicht die Schwierigkeiten, die der Anwendung der Strafersatzmittel entgegenstehen.

Als letztes und unvermeidliches Hilfsmittel bleibt immer noch, wenn auch als weniger wichtiger Teil der gesellschaftlichen Verteidigung, die Strafjustiz, die in Harmonie mit den anderen Funktionen sozialer Verteidigung ausgeübt werden muß[4]).

b) Die soziale Sanktion.

Da auch bei Anwendung der Strafersatzmittel immer noch Verbrechen begangen werden (Gesetz der kriminellen Sättigung!), muß neben die „Prophylaxe" die „Reppression", die Reaktion auf das schon begangene Verbrechen treten[5]). Beide sind Funktionen der sozialen Verteidigung. Ebenso wie bei den Schutzmitteln gegen das Verbrechen kommt Ferri auch in Bezug auf die Repression zu Schlußfolgerungen, die von Grund aus verschieden sind von denen der klassischen Strafrechtsschule[6]). Ferri vermeidet bewußt den Begriff Strafe, den er durch soziale Sanktion ersetzen will. Das Recht zu strafen leitet Ferri, wie bereits dargelegt wurde, aus seiner deterministischen Theorie von der sozialen Verantwortlichkeit ab.

---

[1]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 209.

[2]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 60; vergl. auch Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 181.

[3]) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 213.

[4]) Ebenda, S. 217.

[5]) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 53, 58.

[6]) Ebenda, S. 52.

Das gesamte System der sozialen Abwehr setzt sich aus folgenden Abwehrmaßregeln[1]) zusammen:

1. Maßregeln der Vorbeugung[2]), wobei wieder indirekte und aus der Ferne gegen das Verbrechen gerichtete Verwaltungsmaßregeln und Maßregeln der sozialen Polizei zu unterscheiden sind. Während die seither üblichen polizeilichen Verwaltungsmaßregeln die geringste Nützlichkeit und Wirksamkeit haben, sind die Maßregeln der sozialen Polizei wirkliche Ersatzmittel der Strafe. Die Maßregeln der Vorbeugung kommen im Gegensatz zu den folgenden Maßregeln nicht erst zur Anwendung wenn die rechtswidrige Handlung bereits ausgeführt ist[3]).

2. Maßregeln der Wiederherstelung[4]). Als solche sind zu nennen: Aufhebung der rechtswidrigen Situation, Nichtigkeit der Wirkungen, der rechtswidrigen Handlung, Vergütung des durch diese Handlung angerichteten Schadens. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich mit dem Grade ihrer Annäherung an die rein repressiven Maßregeln. Hervorzuheben ist hier, daß die große Zahl kleiner Verbrechen und Übertretungen, die von harmlosen Urhebern begangen werden, der strafrechtlichen Sanktion entzogen und die in ihrer Wirkung schädliche kurzzeitige Freiheitsstrafe durch den unbedingten Zwang zur Entschädigung ohne Zivilprozeß ersetzt werden soll[5]). „Wenn das Schwert der Gerechtigkeit den Unschuldigen nicht verteidigt, greift er zum Mordstahl"[6]).

3. Maßregeln der Repression. Dazu können einige der Freiheitsstrafen des geltenden Systems mit einigem Nutzen beibehalten werden[7]). Die Freiheitsstrafen müssen aber von unbestimmter Dauer sein.

4. Aussonderungsmaßregeln, die den Rückfall der gefährlichsten Verbrecher und der schlimmsten Verbrecher unmöglich machen sollen[8]). Als solche kommen in Frage: Die Todesstrafe, Einschließung in eine Anstalt, Gefängnisse für unverbesserliche Verbrecher, Ansiedlung auf noch nicht urbar gemachtem Lande, Deportation[9]).

---

1) Ferri nennt alle diese Maßregeln Sanktionen! Vgl. „Das Verbrechen als soziale Erscheinung", S. 335. Der Begriff der Sanktion ist überhaupt unklar (s. u.).

2) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 335.

3) Ebenda, S. 336.

4) Ebenda, S. 336.

5) Ebenda, S. 337; Die positive kriminalistische Schule, S. 53.

6) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 53.

7) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 357.

8) Ebenda, S. 337.

9) Ebenda, S. 337, 338.

Bei der Auswahl der Abwehrmittel sind grundsätzlich 2 Fragen zu prüfen: 1. Welche Form sozialer Sanktion, d. h. von Abwehrmitteln, ist in jedem besonderen Falle notwendig? 2. Wenn das entsprechende Abwehrmittel einmal für jeden Fall festgestellt ist, in welchem Grade soll es auf jeden Urheber einer rechtswidrigen oder verbrecherischen Handlung angewendet werden?[1])

1. Die verschiedenen Mittel der sozialen Abwehr sind den verschiedenen anthropologischen Kategorien von Verbrechern anzupassen[2]). Die zweite Frage beantwortet Ferri dahingehend, „daß das Kriterium der Gefährlichkeit und der Anpassungsfähigkeit des Verbrechers auf die besonderen Fälle anzuwenden ist nach Maßgabe der mehr oder weniger antisozialen Beschaffenheit der Tat und der mehr oder weniger antisozialen Beschaffenheit des Täters"[3]). Das verletzte Rechtsgut und die determinierenden Motive, bei denen der Grad der Gesellschaftsfeindlichkeit festzustellen ist[4]), bestimmen, ob eine Tat antisozial ist. Antisoziale Motive sind solche, die „in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit der Existenzbedingung dieser Gesellschaft entgegengesetzt sind"[5]). An der anthropologischen Kategorie kann ersehen werden, ob und in welchem Grade der Täter antisozial ist[6]).

Als selbstverständliche Folgerung ergibt sich daraus, daß der Versuch ebenso wie das vollendete Dellikt bestraft werden[7]) und mehrere Mittäter wegen ihrer „infizierenden Wirkung auf ihre Umgebung" eher schärfer als milder bestraft werden müssen[8]).

5. Praktische Reformvorschläge.

a) Das positive System der sozialen Abwehr.

Ferri gründet das positive System der sozialen Abwehr gegen das Verbrechen auf drei Kriterien. 1. die unbestimmte Dauer der Absonderung des Verbrechers, 2. der öffentlich-rechtliche und soziale Zwang zum Schadensersatz, 3. Anpassung der Abwehrmaßregeln an die verschiedenen Kategorien von Verbrechern[9]).

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 341.
2) Ebenda, S. 341.
3) Ebenda, S. 341/342.
4) Ebenda, S. 351.
5) Ebenda, S. 345.
6) Ebenda, S. 342.
7) Ebenda, S. 353.
8) Ebenda, S. 355.
9) Ebenda, S. 407.

Die unbestimmte Dauer der Absonderung der Verbrecher ist die „logische Konsequenz derjenigen Straftheorie, nach welcher die Strafe nicht die Vergeltung einer Schuld durch Züchtigung, sondern die gesellschaftliche Abwehrhandlung ist, welche sich nach der im Verbrecher verkörperten Gefahr bemißt“[1]). Wenn Strafschärfung bei einem Rückfall und die vorläufige Freilassung heute schon möglich ist, so muß auch die Möglichkeit geboten werden, die Strafe über das vorbestimmte Maß zu verlängern, wenn der Verurteilte sich nicht gebessert hat und immer noch gefährlich ist[2]). Er weist zur Entkräftung der Einwände dagegen schließlich noch darauf hin, daß die Absonderung auf unbestimmte Zeit bereits für die gewöhnlichen Geisteskranken und für die geisteskranken Verbrecher angewendet wird[3]).

Ferris Forderung (nach anfänglicher Beschränkung auf unverbesserliche Rückfällige[4]) geht dahin, „daß die Verbrecher aus angeborenem Hang oder von pathologischer Beschaffenheit nicht für eine bestimmte Zeit in eine Anstalt eingeschlossen werden dürfen, sondern daß sie darin bleiben sollen, bis sie zum normalen Leben der Gesellschfat tauglich sind[5]). Der Richter hat die Aufnahme des Angeklagten auf unbestimmte Zeit in eine Kriminalirrenanstalt, in eine Anstalt für Unverbesserliche oder in eine Strafkolonie für Gelegenheitsverbrecher anzuordnen, wenn die Verhältnisse der Tat und des Täters den Ersatz des angerichteten Schadens nicht als genügende Sanktion erscheinen lassen[6]).

Die Frage, ob und wielange der Verurteilte für die Gesellschaft gefährlich ist, soll von einer „permanenten Exekutivkommission“ auf Grund einer persönlichen Untersuchung des Verurteilten geprüft und entschieden werden. Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus Verwaltungsbeamten, aus kriminalanthropologischen Sachverständigen und aus Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung[7]).

Dem Grundsatz der unbestimmten Haftdauer entspricht die bedingungsweise Freilassung, die aber nicht wie seither nach den Akten, sondern nur nach einer psycho-physiologischen Untersuchung des Gefangenen verfügt werden darf[8]). Sie würde daher nicht

---

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 407/408.
2) Ebenda, S. 408.
3) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 54/55.
4) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 410.
5) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 55.
6) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 412.
7) Ebenda, S. 412/13.
8) Ebenda, S. 413.

mehr fast ausschließlich nach der Schwere der Tat – wie jetzt – sondern nach dem Grade der Anpassungsfähigkeit an das gesellschaftliche Leben verweigert werden, sodaß sie bei geborenen und irren Verbrechern, von denen die schwersten Verbrechen begangen werden, nicht in Frage käme[1]).

Die Polizeiaufsicht für bedingt Freigelassene soll wegfallen, da sie bei den geriebenen Verbrechern unwirksam ist und die Gelegenheitsverbrecher nur schädigt[2]). Die Fürsorgevereine für entlassene Gefangene sollen sich in Zukunft nur noch mit den besserungsfähigen Gelegenheitsverbrechern und mit den Jugendlichen befassen[3]).

Als zweiten Hauptsatz seines Systems der gesellschaftl. Abwehr bezeichnet Ferri die Verpflichtung zum Schadensersatz[4]). Diese Verpflichtung kann von 3 verschiedenen Gesichtspunkten angesehen werden. 1. Als Entschädigung des Verbrechers gegenüber dem Geschädigten, 2. als Sanktion zum Ersatze der Internierung für die geringfügigen Vergehen der Gelegenheitsverbrecher. 3. als soziale Funktion, welche dem Staate im unmittelbaren Interesse des Geschädigten und in dem nicht weniger wichtigen Interesse des Gesellschaftsschutzes obliegt[5]). Bei der Besprechung der von ihm geforderten Reform des Strafprozesses wird auf die Frage einzugehen sein, wie dieser Schadensersatz praktisch verwirklicht werden soll.

Die Entschädigung soll ein gesetzliches strafrechtliches Mittel sein[6]). Die Entwicklung der Strafe spricht für diese Forderung (Kompositionensystem)[7]). Dem Geschädigten soll ohne den langwierigen Zivilprozeß mit meist geringer Aussicht auf praktischen Erfolg in dem Strafurteil eine Entschädigung zugebilligt werden. Auf diese Weise wird die drohende Rache des Geschädigten vermieden, denn „wenn das Schwert der Gerechtigkeit den Unschuldigen nicht verteidigt, so greift dieser zum Mordstahl“[8]).

Den nicht gemeingefährlichen Gelegenheitsverbrecher, der ein kleines Vergehen begangen hat, wird die rücksichtslose Erzwingung der Entschädigung vor den schlimmen Folgen der kurz-

---

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 413.
2) Ebenda, S. 413.
3) Ebenda, S. 414.
4) Ebenda, S. 414.
5) Ebenda, S. 414.
6) Ebenda, S. 415.
7) Ebenda, S. 418.
8) Derselbe, Die positive kriminalistische Schule, S. 53.

zeitigen Freiheitsstrafe bewahren[1]). Diese Form der sozialen Reaktion berücksichtigt auch in gerechter Weise die Interessen der Steuerzahler und insbesondere des Geschädigten, die die Kosten der Einsperrung des Verbrechers zu den Folgen des begangenen Verbrechens zu tragen haben[2]). Die ersatzweise Gefängnisstrafe muß wegfallen, da dadurch die Klassenunterschiede bei der Strafe ungerechtfertigt berücksichtigt wurden. Der zivilrechtliche Schadensersatz soll nur durch die Arbeit des Geschädigten erfolgen, in dem Verhältnis, welches der Familie des Geschädigten genugtut[3]).

Diese beiden Grundprinzipien der sozialen Abwehr (Absonderung der Verbrecher auf unbestimmte Zeit und die Verpflichtung zum Schadensersatz) erreichen ihre praktische Wirkung nur bei Anpassung der Schutzmaßregeln an die verschiedenen Verbrecherkategorien[4]).

Die Anpassung der Schutzmaßregeln an die verschiedenen Verbrecherkategorien soll im Strafvollzug zur Auswirkung kommen. Mit seiner Forderung nach einer Organisation des Strafvollzugs tritt Ferri in einen scharfen Gegensatz zu der klassischen Strafrechtsschule mit ihrer Forderung nach einer Einheitsstrafe[5]). Zwei Gesichtspunkte müssen die Organisation des Strafvollzugs leitend bestimmen: Erstens dürfen die Gefangenen keinerlei Annehmlichkeiten genießen und zweitens müssen alle Gefangenen, mit Ausnahme der Kranken, arbeiten[6]). Ferri möchte geradezu an den Toren der Gefängnisse die Inschrift sehen: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen"[7]).

Die Anpassung des Strafvollzugs an die verschiedenen Verbrecherkategorien stellt sich Ferri folgendermaßen vor.

Die verbrecherischen Irren sollen von den nichtverbrecherischen Irren getrennt und in besonderen Kriminalirrenanstalten untergebracht werden[8]). Da die Trennung der verschiedenen Arten von Geisteskranken in derselben Anstalt nicht ausreicht, schlägt Ferri 2 verschiedene Arten von Irrenanstalten vor, eine für schwere und gefährliche Verbrecher (Brandstifter, Mörder, Stupratoren) und eine für harmlosere Verbrecher, welche

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 417; Die positive kriminalistische Schule, S. 55.
2) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 418/19.
3) Die positive kriminalistische Schule, S. 53.
4) Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 419.
5) Ebenda, S. 420.
6) Ebenda, S. 422.
7) Ebenda, S. 424.
8) Ebenda, S. 429.

Diebstähle, Beleidigungen, Verletzungen der öffentlichen Scham begangen haben. Für die letztgenannten soll die Absonderung auch nur von kurzer Dauer sein[1]). In diese Anstalten sind folgende Klassen von Individuen zu schicken:

1. Die Angeklagten, die während des Verfahrens oder durch Richterspruch wegen Geistesstörung außer Verfolgung gesetzt sind. 2. die während der Abbüßung ihrer Strafe irre gewordenen Verurteilten. 3. Diejenigen Irren, welche in gewöhnlichen Irrenanstalten verbrecherische Handlungen begehen. 4. Die Angeklagten, deren Geisteszustand zweifelhaft ist und die deshalb irrenärztlich beobachtet werden sollen[2]).

Was die Behandlung der geborenen Verbrecher anlangt, so ist an sich die Todesstrafe gesetzlich gerechtfertigt und die wirkunsvollste Maßnahme zur Aussonderung, wenn sie auch tatsächlich jedesmal vollstreckt wird. Der abschreckende und vorbeugende Einfluß der Todesstrafe ist allerdings vom Standpunkt der Kriminalpsychologie sehr fraglich[3]). Das allgemeine Gefühl würde jedoch das täglich wiederholte Abschlachten von Menschen nicht ertragen. Ferri spricht sich daher aus praktischen Gründen gegen die Todesstrafe aus[4]). Statt dessen empfiehlt Ferri die Deportation und die Internierung der geborenen Verbrecher auf unbestimmte Zeit[5]).

Der Gedanke der Deportation hat einen berechtigten Kern. Wenn z. B. England und Frankreich bisher schlechte Erfahrungen damit gemacht haben, so liegt das daran, daß man die Verbrecher in monumentalen Gefängnisbauten unterbrachte[6]). Ferri stimmt der Deportation unter der Voraussetzung zu, daß sie nicht Selbstzweck sein darf[7]). Sie muß für Erwachsene die Vorläuferin der freien Ackerbaukolonie sein. Bei Verhängung auf die Dauer mit geringer Aussicht auf Rückkehr würde die Gesellschaft auf billigste Weise von den verderblichsten Elementen befreit[8]). Die einfache Deportation besteht darin, daß die Verbrecher, mit den nötigsten Lebens- und Arbeitsmitteln ausgerüstet, auf einer einsamen Insel oder einem einsamen Gebiete eines Kontinents ausgesetzt und ihrem Schicksal überlassen werden[9]). Ferner könnte

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 432.
2) Ebenda, S. 432/33.
3) Ebenda, S. 437.
4) Ebenda, S. 439, 441.
5) Ebenda, S. 441.
6) Ebenda, S. 443.
7) Ebenda, S. 445.
8) Ebenda, S. 443/44.
9) Ebenda, S. 444.

man sie auf ein von Wilden bewohntes Land verbringen, „wo jede Regung ihrer verbrecherischen Triebe eine Reakion finden würde, die unmittelbarer und energischer wäre, als unser langsames Prozeßverfahren“[1]). Für Italien käme vor allem die innere Deportation in die Malaria-Gebiete in Frage. Denn lieber sollte man die Verbrecher zur Ausrottung der Malaria opfern, als die tüchtigen Bauern.

Die lebenslängliche „Detention“ für die geborenen Verbrecher mit Rücksicht auf ihre Unverbesserlichkeit, die aus der Begehung eines schweren Verbrechens (z. B. Mord) oder mehrerer Rückfälle bei geringfügigen Verbrechen (Diebstahl, Körperverletzung) zu schließen ist, ist in erster Linie in besonderen Anstalten zu vollziehen[2]). Ferri ist ein scharfer Gegner der Zellenhaft[3]), weil sie bei den weniger degenerierten Verbrechern den schon schwachen moralischen Sinn zum Schwinden bringt und die Gefangenen einem unvermeidlichen Siechtum oder Geistesstörungen preisgibt[4]). Er bezeichnet das Zellensystem geradezu als eine Verirrung des menschlichen Geistes im 20. Jahrhundert und als nutz- und sinnlose, unmenschliche und kostpielige „Gräber für Lebende[5]). Lediglich für die Dauer der Untersuchungshaft soll die Zellenhaft angewendet werden[6]). Es genügt, in den Absonderungsanstalten die nächtliche Trennung durchzuführen[7]).

Beschäftigung unter freiem Himmel bei Licht, Luft, Bewegung in den Ackerbaukolonien, wo auch der freien Industrie am wenigsten Konkurrenz gemacht wird, ist besonders empfehlenswert. „Man gründe Sträflingskolonien auf noch nicht kultiviertem Boden, vom ungesundesten bis zu dem gesundesten, je nach der Verbrecherkategorie und der Schwere der Tat. Dazu könnte man für die am wenigsten anpaßbaren Verbrecher Arbeit in den Bergwerken treten lassen, besonders in den Staatsbergwerken. Für Kinder und Jugendliche kommt die Ackerbaukolonie auf schon in Kultur befindlichem Boden in Frage[8]). Das ist neben dem Zwang zum Schadensersatz das Ideal, die typische Form der Absonderung der Verbrecher aus der Gesellschaft. Die Arbeit in freier Luft genügt der physischen und sozialen Hygiene, wäh-

---

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 444.
2) Ebenda, S. 446/47.
3) Ebenda, S. 452.
4) Ebenda, S. 453.
5) Ebenda, S. 453.
6) Ebenda, S. 452.
7) Ebenda, S. 456.
8) Ebenda, S. 457.

rend bei Anhäufungen von Menschen es zu Gärung und Fäulnis kommt." An die Stelle der dumpfen Kasernenluft muß der reichliche Sauerstoff der Ackerbaukolonien treten"[1]).

Bei der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher muß man unterscheiden zwischen dem Zeitpunkt ihres ersten Eintritts in eine verbrecherische Richtung und der späteren Zeitperiode, in der sie rückfällig und unter dem Einflusse des Gefängnislebens zu Gewohnheitsverbrechern werden und schließlich zu demselben Grade der Verkommenheit und Gesellschaftsfeindlichkeit gelangen wie die geborenen Verbrecher. Im ersten Falle genügen die für die Behandlung der Gelegenheitsverbrecher vorgeschlagenen Maßregeln. Bei Unverbesserlichkeit infolge erworbener Entartung sind sie wie die geborenen Verbrecher zu behandeln. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Gewohnheitsverbrecher meist weniger gefährlich sind und weniger schwere Verbrechen begehen als die geborenen Verbrecher. Es soll deshalb für sie bei der Verwahrung eine verschiedene Disziplin angewendet werden[2]).

Die gegen die Gelegenheitsverbrecher gerichtete Abwehr „wird mehr einen präventiven als einen repressiven Charakter haben müssen, um zu verhüten, daß diese Individuen infolge einer verfehlten Straforganisation dem Rückfall zugetrieben und damit Gewohnheitsverbrecher und unverbesserlich werden"[3]). Ferri fordert eine strenge Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen. Denn bei den Jugendlichen hat die präventive Wirkung der gesellschaftlichen Reaktion viel eher einen merklichen Einfluß als bei den Erwachsenen[4]). Bei den Jugendlichen soll von den Strafersatzmitteln (physische und moralische Erziehung), die in erster Linie zur Anwendung kommen sollen, bis zur „Zwangskorrektion" und zur kriminellen Bestrafung ein ganzes System von Maßnahmen angewendet werden. Gefängnisstrafen sollen für Jugendliche überhaupt nicht in Frage kommen[5]). Anstatt in verderblichen Zwangserziehungsanstalten, die die gegenseitige Ansteckung fördern, sollen die Jugendlichen entweder einzeln in zuverlässigen Familien bei Landleuten untergebracht werden oder in Ackerbaukolonien. An den drei Grundsätzen der Trennung zur Nachtzeit, der Arbeit im Freien, der möglichst ge-

---

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 458.
2) Ebenda, S. 458/59.
3) Ebenda, S. 459.
4) Ebenda, S. 459.
5) Ebenda, S. 459/60.

ringen Anhäufung soll auch hier grundsätzlich festgehalten werden. Die Disziplin muß jedoch von der in den Ackerbaukolonien für Erwachsene verschieden sein[1]).

Was die erwachsenen Gelegenheitsverbrecher angeht, so soll an die Stelle der seither üblichen kurzzeitigen Gefängnisstrafe, die nicht nur zwecklos ist, da weder abschreckend noch bessernd, sondern sogar einen kriminellen Ansteckungsherd bildet und einen verderblichen Einfluß ausübt, bei geringfügigen Vergehen und geringer Gefährlichkeit des Täters der unbedingte Schadensersatz treten, der gegebenenfalls durch Arbeitszwang ohne Einsperrung zu erzwingen ist[2]). Daneben ist in den Fällen mittlerer Schwere als Genugtuung für den Geschädigten und als Vorbeugung in vielen Fällen die zeitweise Entfernung des Täters von dem Ort der Tat angezeigt[3]). In den schweren Fällen wäre die Absonderung in einer Ackerbaukolonie auf unbestimmte Zeit, allerdings unter einer weniger schweren und strengen Disziplin und Arbeit als für den geborenen Verbrecher und Rückfälligen einzuführen[4]).

Die Einführung der bedingten Verurteilung als Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe bei Gelegenheitsverbrechern lehnt Ferri ab, da sie keine genügende Sicherheit für ihre Nützlichkeit gibt, und „doch den neuen Wein positiver Ideen in die alten Schläuche des herkömmlichen Strafensystems füllen" will[5]). Die übrigen bisher vorgeschlagenen Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe bei geringfügigen Vergehen, wie Hausarrest, Bürgschaftsleistung, richterliche Verwarnung hält er für praktisch wenig zweckmäßig. Sie haben sich kaum bewährt und versprechen auch in Zukunft keinen Erfolg[6]).

Bei den Verbrechern aus Leidenschaft ist eine Strafe als Gegenmotiv gegen die verbrecherischen Neigungen überflüssig, denn „der psychische Organ, unter dem sie handeln, macht den einschüchternden Einfluß einer Strafandrohung unmöglich"[7]). Freiheitsstrafen sind daher bei Leidenschaftsverbrechern wirkungslos. Allenfalls kann ein pathologischer Zustand die Unterbringung in eine Irrenanstalt nötig machen. Hier genügt Schadensersatz als Strafe, wenn nicht sogar eine der Tat unmittelbar folgende aufrichtige Reue schon Strafe genug ist. Außer dem

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 460.
2) Ebenda, S. 460, 462, 472.
3) Ebenda, S. 462, 472.
4) Ebenda, S. 472.
5) Ebenda, S. 468–470.
6) Ebenda, S. 460–462.
7) Ebenda, S. 472.

Schadensersatz kann noch die zeitweilige Entfernung vom Tatort oder dem Wohnsitz der Angehörigen des Opfers angeordnet werden[1]).

„Das ist in seinen allgemeinen Zügen das positive System der gesellschaftlichen Abwehr der Verbrechen und Verbrecher in prophylaktischer und repressiver Hinsicht, wie es den Ergebnissen der induktiven Erforschung des Verbrechens als Natur- und Gesellschaftserscheinung entspricht"[2]).

b) Einzelne formellrechtliche Reformvorschläge.

Zur Durchführung der sozialen Abwehrmaßnahmen bedarf es auch einer Reform des formellen Rechts.

Vor allem verlangt Ferri eine grundlegende Reform des Strafprozesses.

Wie er auf dem Gebiete der Strafe dem übertriebenen Individualismus entgegentritt, so verlangt er auch im Strafprozeß die „Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den individuellen und den sozialen Rechten, bei aller Wertschätzung der unverlierbaren Garantien der individuellen Freiheit"[3]). Der Verbrecher genießt im heutigen Strafverfahren eine ungerechtfertigte Vorzugsstellung. Der Grundsatz: „In dubio pro reo" wirkt sich viel zu günstig für die Verbrecher, insbesondere für die geborenen aus[4]). Dasselbe gilt für die Freisprechung bei Stimmengleichheit, die Verwertung der unleserlichen Stimmzettel zu Gunsten des Angeklagten, das Verbot der „reformatio in peius", sowie die Beschränkung der Revision auf den Fall der Verurteilung[5]). Aus dem Grundsatz der Gleichheit zwischen den Garantien für den Verbrecher und denen für die Gesellschaft leitet er die Forderung her, daß die Entschädigung der Opfer von Verbrechen mit größerem Nachdruck erzwungen werden muß[6]). Daneben nennt Ferri noch drei Reformen, die dem Individuum positive Garantien gegen die Mißbräuche oder das Versagen der Staatsgewalt geben sollen. „Es sind dies: die Aufhebung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft, die Entschädigung unschuldig Verurteilter und die Entfernung einer Reihe von Handlungen aus der Zahl der strafbaren Erscheinungen, um sie als bloß

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 472, 473.
2) Ebenda, S. 473.
3) Ebenda, S. 362.
4) Ebenda, S. 362/63.
5) Ebenda, S. 363–65.
6) Ebenda, S. 365.

zivilrechtliche zu betrachten"[1]). Als zweiten Grundsatz stellt er auf: Strafurteile, die nicht einen unbestimmten Grad von moralischer Verschuldung, oder die unpersönliche Anwendung eines Gesetzesparagraphen zum Ziele haben, sondern die Auswahl derjenigen Form sozialer Sanktion, die der psycho-physiologischen Persönlichkeit angepaßt sind[2]).

Bei der Reform des Strafverfahrens müssen die aus den Tatsachen der Kriminalanthropologie abgeleiteten Grundsätze entscheidend berücksichtigt werden[3]). Nach Ausschluß der moralischen Verantwortlichkeit oder Verschuldung aus der sozialen Funktion der Abwehr kann das Strafverfahren Aufgaben erfüllen, die der kriminalsoziologischen Lehre entsprechen. Zunächst muß die Frage geprüft werden, ob und von wem eine strafbare Handlung begangen worden ist. Wird dem Angeklagten nachgewiesen, daß die ihn bestimmenden Motive gesellschaftsfeindlich und rechtswidrig waren, so ist er zu verurteilen. Gelingt ihm der Nachweis des Gegenteils, so ist er freizusprechen[4]). Sodann ist aus den Merkmalen der Persönlichkeit und der Tat festzustellen, zu welcher anthropologischen Klasse dieser Verbrecher gehört[5]). Schließlich ist zu ermitteln, „welchen Grad von gesellschaftlicher Verderbtheit und welches Maß von Anpaßbarkeit seine psychophysiologische Persönlichkeit darstellt"[6]).

Der Richter muß sich neben der Tat besonders eingehend mit dem Täter befassen und dessen Persönlichkeit nach kriminalanthropologischen Gesichtspunkten würdigen[7]). Interessant ist die Forderung Ferris, daß nicht nur der Angeklagte, sondern auch die Zeugen einer eingehenden psychologischen und psychopathologischen Untersuchung unterworfen werden sollen[8]). „Das künftige Verfahren muß den Weg des Kriminalprozesses umkehren, indem es vom Verbrecher aus die Ursachenkette hinaufsteigt, in physicher Beziehung: um den Verbrecher zu ermitteln, in psychologischer Beziehung: um seine bestimmenden Motive und seine anthropologische Klasse festzustellen"[9]).

---

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 366.
2) Ebenda, S. 362.
3) Ebenda, S. 374.
4) Ebenda, S. 374.
5) Ebenda, S. 375.
6) Ebenda, S. 374.
7) Ebenda, S. 375.
8) Ebenda, S. 378.
9) Ebenda, S. 376.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Beweisverfahren entsprechend zu ändern[1]). In allen drei Stadien des Prozesses: erstens Ermittlung der Beweise (Kriminalpolizei und Voruntersuchung), zweitens Erörterung der Beweise (Anklage und Verteidigung), drittens Entscheidung über die Beweise (Richter und Geschworene) sollen die kriminal-anthropologischen Gesichtspunkte in erster Linie berücksichtigt werden. Diese neue Aufgabe macht es notwendig, daß jeder, der sich mit dem Verbrecher im Laufe des Strafverfahrens zu befassen hat (Polizeibeamte, Untersuchungsrichter, entscheidende Richter), Kenntnis hat von den anthropologischen Faktoren des Verbrechens und mit den entsprechenden wissenschaftlichen Methoden vertraut ist[2]). Zu diesem Zwecke ist eine eingehende Schulung der richterlichen Beamten notwendig, die bereits auf der Hochschule beginnen muß. Dieses Prinzip verlangt auch eine Trennung des Bildungsganges und der Laufbahn der Kriminalrichter von der der Zivilrichter[3]). Die Unabhängigkeit der Richter soll durch bessere Bezahlung gewährleistet werden[4]). Die Reform des Beweisverfahrens macht es auch notwendig, daß jedem Untersuchungsrichter ein Sachverständiger oder ein Kollegium von Sachverständigen beigegeben wird[5]). Ferri bekämpft scharf die „absurde Prätension der Juristen", Geisteskrankheiten ebensogut beurteilen zu können wie der Psychiater[6]). Die Sorge um die öffentliche Sicherheit sei unangebracht, da die für geisteskrank erkannten Verbrecher ja nicht freigelassen, sondern in Kriminalirrenanstalten untergebracht werden[7]).

Der Richter soll also mehr an das Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen gebunden sein. Schließlich soll bei der öffentlichen Erörterung der Beweise an Stelle des Armenanwalts ein richterlicher Beamter als Verteidiger mitwirken[8]).

Die Einrichtung der Schwurgerichte wird von Ferri scharf bemängelt. Die durch Zufall, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung und Fähigkeiten bunt zusammengewürfelten Geschworenen lassen sich bei der Würdigung der Beweise zu sehr von ihrem instinktiven sittlichen Gefühl leiten, anstatt ihr Urteil auf Grund „der

---

[1]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 376 ff.
[2]) Ebenda, S. 380.
[3]) Ebenda, S. 382 f.
[4]) Ebenda, S. 384.
[5]) Ebenda, S. 380.
[6]) Ebenda, S. 381.
[7]) Ebenda, S. 381.
[8]) Ebenda, S. 381.

kritischen Arbeit der Intelligenz" zu bilden[1]). Sie sind daher zur Mitwirkung bei der Urteilsfindung nicht befähigt. Ferri fordert daher die Abschaffung der Schwurgerichte für die Aburteilung gemeiner Verbrechen, „jedoch erst nach einer Reformierung des Richterstandes, die seine Fähigkeit und Unabhängigkeit garantiert"[2]).

6. Der Progetto 1921.

Der Progetto 1921[3]) verdient besondere Herausstellung und ausführliche Behandlung im Rahmen dieser Arbeit, weil er charakteristisch ist für die Lehre Ferris und geradezu einen Prüfstein bildet für die praktische Verwertbarkeit seiner kriminalpolitischen Forderungen. Es ist auch der einzige Fall, wo einem (bezw. mehreren) Vertreter der positivistischen Strafrechtsschule Gelegenheit geboten wurde, seine Ideen durch praktische gesetzgeberische Arbeit zu verwirklichen.

Durch königliches Dekret vom 14. 9. 1919 wurde eine Kommission zur Reform des Strafgesetzbuchs berufen. Den Vorsitz führte Ferri, stellvertretender Vorsitzender war Garofalo. Ferner waren Florian, Ottolenghi, Grispigni, Carnevale u. a. der Kommission zugeteilt. Über die Aufgaben dieser Kommission wird in dem königlichen Dekret das Notwendige gesagt: „Es wird beim Justizministerium eine Kommission eingesetzt, mit der Aufgabe, die nötigen Reformen im System der Strafgesetzgebung vorzuschlagen, um in Harmonie mit den Prinzipien und den rationellen Methoden der Verteidigung der Gesellschaft gegen das Verbrechen im allgemeinen einen erfolgreicheren und sicheren Schutz gegen das Gewohnheitsverbrechertum zu erreichen"[4]). Das Ergebnis der Arbeit dieser Kommission war der im Jahre 1921 erschienene Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil.

Der Entwurf 1921 geht einen in der Geschichte des Strafrechts völlig neuen Weg[5]). Hier werden die Ziele des extremen Positivismus mit bisher nie gekannter Einseitigkeit – jedoch nicht folgerichtig – verfolgt. Der Entwurf machte den ersten Ver-

1) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 392.
2) Ebenda, S. 399.
3) Über den Progetto Preliminare di Codice penale italiano (libro I) berichtet: Relazione sul progetto preliminare di codice penale italiano (libro I), deutsche Übersetzung: Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen StGB, I. Buch, Ministero della giustizia, Roma 1921.
4) Vgl. Delaquis, Ausl. Umschau, ZStW. 42, S. 288 (Gazz. uff. vom 21. 9. 19, Nr. 231).
5) v. Hippel, Deutsches Strafrecht I, S. 532, Denkschrift S. 171.

such gesetzlicher Verwertung einer am Gesichtspunkt der Sozialgefährlichkeit orientierten Verbrechergruppierung[1]). Die beiden leitenden Grundprinzipien sind: die soziale Verteidigung und die Gefährlichkeit des Verbrechers[2]). An die Stelle des Verbrechens tritt der Verbrecher[3]). Die Begriffe „Schuld" und „Strafe" werden ausgemerzt und durch „Gefährlichkeit" und „Sanktion" ersetzt (Art. 1). Es ist also „der Versuch eines Strafersatzes auf Grund einseitigster Spezialprävention"[4]). Trotzdem trägt der Entwurf unkonsequenter Weise den Namen „codice penale". Jeder Unterschied zwischen den Sanktionen und den sichernden Maßnahmen wird beseitigt, da beim Ausschluß jedweden Anspruchs auf Vergeltung einer sittlichen Schuld im Verbrechen die sichernden Maßnahmen dieselbe Funktion und Natur haben wie die Strafe.

Anhand einer systematischen Übersicht mit besonderer Berücksichtigung der im Rahmen dieser Arbeit besonders interessierenden Punkte soll der wesentliche Inhalt des Entwurfs dargestellt werden.

Der 1. Titel behandelt das Verbrechen. Als solches ist jede Tat anzusehen, für welche eine der Sanktionen dieses Gesetzbuchs bestimmt ist (Art. 11). Die Strafjustiz hat lediglich die Funktion des Gesellschaftsschutzes zu erfüllen. Diese bemißt sich wieder nach der Gefährlichkeit des Verbrechers[5]). Urheber und Teilnehmer eines Verbrechens sind daher ebenso strafbar wie der eigentliche Täter (Art. 18). Gleichgültig ist dabei die Ursache der Gefährlichkeit. Grundsätzlich trifft jeden die gleiche Verantwortlichkeit, der einen Deliktstatbestand verwirklicht (Art. 20, 74). Auch die Geisteskranken werden also zur Verantwortung gezogen. Die verschiedenartigen Ursachen des Verbrechens sind bei der Anpassung der Sanktionen an die Persönlichkeit des Verbrechers zu berücksichtigen, da dadurch der Zweck der Sicherung der Gesellschaft am besten erreicht wird.

Kapitel 2 behandelt die Bewertung der Gefährlichkeit, die „den Angelpunkt einer von dem Sinn für das wirkliche Leben des einzelnen Menschen und der Gesellschaft durchdrungenen Strafjustiz bildet"[6]). Nach Artikel 20 „findet die Sanktion in den vom Gesetz vorgezeichneten Grenzen auf den Verbrecher nach Maßgabe seiner Gefährlichkeit Anwendung". Die Gefähr-

---

[1]) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 13, A 3.
[2]) Ferri, Die Reform der Strafjustiz in Italien, ZStW. 41, 474.
[3]) Denkschrift, S. 181 ff., Relazione, pag. 5 ff.
[4]) v. Hippel, Deutsches Strafrecht I, S. 532.
[5]) Denkschrift, S. 229, Relazione, pag. 45.
[6]) Denkschrift, S. 235, Relazione, pag. 50.

lichkeit ist nicht allein nach der objektiven Schwere des Verbrechens, sondern daneben nach den Einzelumständen der Tat, den bestimmenden Beweggründen und der Persönlichkeit des Verbrechers zu beurteilen (Art. 20 Abs. 2).

Das Problem der Strafjustiz in seiner täglichen praktischen Anwendung wird zum großen Teil unverändert bleiben[1]). In Art. 21 zählt der Entwurf 17 Umstände auf, die auf eine größere und in Art. 22 8 Umstände, die auf eine geringere Gefährlichkeit schließen lassen.

Kapitel 3 beschäftigt sich mit Konkurrenz und Rückfall. Beim einmaligen Rückfall genügen die gewöhnlichen Sanktionen; allerdings in einer gewissen Mindesthöhe, während beim wiederholten Rückfall eine Verschärfung eintreten soll (Art. 24–26). Als Gewohnheitsverbrecher sind solche Rückfällige anzusehen, bei denen die Natur und die Einzelumstände der begangenen Verbrechen oder die bestimmenden Motive oder die persönlichen Verhältnisse oder die von ihm beobachtete Lebensführung einen dauernden Hang zum Verbrechen verraten (Kap. 4 Art. 27)[2]). Bei der Bestrafung der Gewohnheitsverbrecher ist der Grad ihrer Gefährlichkeit entscheidend (Art. 28–31).

Da jeder Urheber oder Teilnehmer eines Verbrechens verantwortlich ist, fallen auch die geisteskranken Verbrecher (l'alienato di mente), zu denen außer den eigentlichen Geisteskranken auch die durch Alkohol Vergifteten oder sonst psychisch Gestörten zählen, unter die Sanktionen. Diese sind nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit abgestuft (Art. 32, 33). Handelt es sich um einen sehr gefährlichen Geisteskranken oder um ein besonders schweres Verbrechen, so ist der Verbrecher in einer Strafirrenanstalt, andernfalls in einer Überwachungsanstalt unterzubringen (Art. 32). Der an sich nicht geisteskranke Verbrecher, der sich im Zustand ständiger Vergiftung durch Alkohol oder einen anderen Giftstoff oder in einem Zustand schwerer psychischer Gestörtheit befindet, wird in besonderen Arbeitskolonien abgesondert[3]).

Auch bei den minderjährigen Verbrechern (1. unter 12 Jahren, 2. zwischen 12 und 18 Jahren) sind die Sanktionen nach der Gefährlichkeit und Besserungsfähigkeit der Verbrecher zu bestimmen[4]).

---

1) Denkschrift, S. 182, Relazione, pag. 5.
2) Denkschrift, S. 257, Relazione, pag. 68.
3) Vgl. Aschaffenburg, Die Geisteskranken im Vorentwurf des italienischen Strafgesetzbuchs, ZStW. 44, S. 15 ff.
4) Denkschrift, S. 271, 272, Relazione, pag. 80.

Besonders interessieren hier die im 3. Titel behandelten Sanktionen. Der Entwurf will die „letzten Überreste eines undurchführbaren Anspruchs auf Vergeltung der Schuld mittels einer Sühne" beseitigen. Das Wort „Strafe" wird daher durch „Sanktion" ersetzt, das „die feststehende und in jeder Ordnung von psychologischen, biologischen und soziologischen Erscheinungen allgemeingültige Tatsache einer der Aktion entsprechenden Reaktion ausdrückt[1]). Die Sanktionen zerfallen in solche der Wiedergutmachung, der Unterdrückung und der Ausmerzung. Die der Vorbeugung dienenden Sanktionen gehören nach dem Entwurf nicht in das Strafgesetzbuch. Weitere wesentliche Grundzüge der Sanktionen sind[2]): 1. die persönliche Absonderung darf im Gesetz und im Urteilsspruch immer nur auf eine absolut oder relativ unbestimmte Zeit erfolgen, während die anderen Sanktionen ein unbestimmtes Zeitmaß haben können. 2. Alleiniger Zweck der Sanktionen ist die Sicherung der Gesellschaft. 3. Der Richter regelt und überwacht den Strafvollzug. Auf diese Weise wird die Gesellschaft und der Verurteilte gegen Mißbräuche geschützt.

Die Sanktionen werden in 4 Kategorien eingeteilt (Titel 3, Kapitel 1):

1. Für die von Personen über 18 Jahren begangenen gemeinen Verbrechen,
2. Für die von solchen Personen begangenen politisch-sozialen Verbrechen,
3. Für die von Minderjährigen unter 18 Jahren begangenen Verbrechen,
4. Für die von Erwachsenen über 18 Jahren im Zustand der Geistesschwäche begangenen Verbrechen.

Als Sanktionen für gemeine Verbrechen Erwachsener kommen in Frage:

a) Die Buße (Art. 39), die in Zahlung eines den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten und seiner Familie sowie der Schwere des Verbrechens angemessenen Geldbetrages besteht (Art. 46).
b) Die Ortsverweisung (Art. 48) auf die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. Der Verurteilte darf sich während dieser Zeit nicht am Tatort oder dem Wohnsitz des Verletzten aufhalten.
c) Die Verschickung (Art. 49), das ist Zwang zum Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde.

[1]) Denkschrift, S. 278, Relazione, pag. 86.
[2]) Denkschrift, S. 280, Relazione, pag. 87 f.

d) Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung am Tage in einem Arbeitshaus oder einer staatl. landwirtschaftlichen Kolonie ohne nächtliche Einschließung.

e) Einfache Absonderung (Art. 54) auf die Dauer von 3 Monaten bis 15 Jahren mit der Verpflichtung zur Arbeit am Tag bei nächtlicher Isolierung.

f) Verschärfte (zeitliche) Absonderung (Art. 52) in einer Einschließungsanstalt mit Arbeitspflicht am Tage und Isolierung bei Nacht.

Diese Absonderung soll entweder zeitlich bestimmt sein auf 3–10 Jahre oder auf absolut unbestimmte Zeit nicht unter 10 Jahren.

g) Dauernde Absonderung in einer Einschließungsanstalt.

Für politisch-soziale Verbrechen kommen nach Art. 40 außer der Buße und den in Art. 43 genannten 5 Ergänzungssanktionen in Betracht:

1. Die Landesverweisung auf die Dauer von 3 Monaten bis 3 Jahren (Art. 53).
2. Einfache Haft (Art. 56), die gegenüber der verschärften Haft einige Erleichterungen aufweist, wie Isolierung nur bei Nacht, Wahl der Arbeit, erleichterter Verkehr. Ihre Dauer beträgt 1 Monat bis 5 Jahre.
3. Verschärfte Haft auf relativ oder absolut unbestimmte Zeit (Art. 57), auf die Dauer von 1–10 Jahre oder mindestens 10 Jahre in Sonderanstalten mit Isolierung bei Nacht und Arbeitszwang bei Tage.

Als Sanktionen für die Verbrechen Minderjähriger unter 18 Jahren sind vorgesehen:

1. Freiheit unter Aufsicht, Unterbringung in der eigenen oder einer fremden Familie oder einer Erziehungsanstalt (Artikel 41, 58).
2. Fach- und Besserungsschulen oder Beschäftigung auf einem Schulschiff (Art. 59). Diese Sanktion ist zeitlich auf 1 Jahr bezw. das 18. Lebensjahr des Minderjährigen beschränkt.
3. Arbeitshaus oder landwirtschaftliche Kolonie für Minderjährige (Art. 60) auf relativ unbestimmte Zeit von 5–18 Jahren oder auf absolut unbestimmte Zeit nicht unter 10 Jahren.
4. Das Überwachungshaus für Zurückgebliebene und Geisteskranke,mit Erziehungs- und Heilbehandlung nicht unter 1 Jahr.

Sanktionen für die Verbrechen erwachsener Geistesschwacher sind nach Art. 43:

1. Überwachungshaus und Strafirrenanstalt, mit Isolierung bei Nacht und nach Möglichkeit Beschäftigung bei Tag unter der Leitung eines Irrenarztes. Die Dauer der Unterbringung beträgt bei der Überwachungsanstalt mindestens 1 Jahr und bei der Strafirrenanstalt mindestens 3 Jahre (Art. 62).
2. Eine besondere Arbeitskolonie, über deren Ausgestaltung Art. 63 Einzelbestimmungen trifft.

Als Ergänzungsaktionen, die aber auch selbständig angedroht werden können, werden in Art. 43 aufgezählt:

1. Besondere Bekanntgabe des Urteils (vgl. Art. 43).
2. Bürgschaft für gute Führung durch Barhinterlegung oder Hypothekenbestellung. Die Rückzahlung oder Löschung der Hypothek erfolgt nur bei guter Führung innerhalb einer Probezeit von 2 bis 5 Jahren (Art. 65).
3. Untersagung der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes auf die Dauer von 10 Tagen bis zu 2 Jahren (Art. 67).
4. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer oder zeitweilig (Art. 68).
5. Ausweisung für Ausländer (Art. 69).

In Art. 44 wird bestimmt, welche Sanktionen auf relativ unbestimmte Zeit zwischen einer Mindest- und Höchstgrenze zur Anwendung gelangen und welche auf absolut unbestimmte Zeit über eine gewisse Mindestgrenze hinaus auf Grund gesetzlicher Bestimmung zur Anwendung gelangen.

Schon aus dieser Aufzählung der Sanktionen ist zu ersehen, wie die Forderung F e r r i s, daß die Sanktion der Individualität der Verbrecher möglichst angepaßt werden muß, durch eine reiche Auswahl von Sanktionen praktisch verwirklicht werden soll.

Bemerkenswert ist ferner die Bestimmung in Art. 73 (Titel 3 Kap. 2), wonach der für die Gefängnisarbeit erzielte Lohn zu $^1/_3$ an die verletzte Partei, zu $^1/_3$ an die Staatskasse und zu $^1/_3$ an die bedürftige Familie des Verurteilten und an diesen selbst fällt.

In Kap. 3 (Titel 3) wird die gestzliche Anwendung der Sanktionen geregelt. Bei der Zumessung hat das Gericht die Grundsanktion dem Buch 2 des Strafgesetzbuchs zu entnehmen und deren Dauer entsprechend der Gefährlichkeit des Verbrechers (Art. 20) festzusetzen (Art. 74). Weitere, ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Zumessung sind in den Art. 75—77 getroffen. Mit Rücksicht auf die Berücksichtigung der Gefährlich-

keit der Verbrecher verzichtet der Entwurf auf die besondere Zulassung mildernder Umstände[1]).

Die bedingte Verurteilung kann außer bei Jugendlichen (Art. 36) eintreten, wenn mindestens ein Umstand geringerer Gefährlichkeit vorliegt (Art. 22). Ferner darf der Verurteilte noch nicht zu bestimmten schärferen Sanktionen verurteilt worden sein. Der Verurteilte hat eine Probezeit von 5–10 Jahren zu bestehen (Art. 78). Außerdem können ihm die in Art. 65, Abs. 2 aufgezählten Verpflichtungen auferlegt werden. In jedem Fall ist er unter Schutzaufsicht zu stellen[2]). Die bedingte Verurteilung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Verurteilte dem durch das Verbrechen Verletzten den entstandenen Schaden vergütet (Art. 92).

Neben der bedingten Verurteilung ist auch die gerichtliche Begnadigung vorgesehen (Art. 82).

Auch die Forderung Ferris nach Einführung der bedingten Freilassung finden wir im Entwurf (Kap. 5) verwirklicht (liberazione condizionale). Bei besonders gefährlichen Verbrechern, insbesondere bei den zu dauernder Absonderung Verurteilten, ist sie ausgeschlossen. Ihre Anwendung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

In der Denkschrift[3]) wird besonderes Gewicht auf die gerichtliche Anwendung der Sanktionen durch besonders vorgebildete Richter gelegt und lobend festgestellt, daß der Entwurf die gerichtliche Begnadigung und die bedingte Freilassung von einem Akte der Rechtsprechung abhängig gemacht hat.

Sehr eingehende Bestimmungen trifft der Entwurf über den Schadensersatz (Art. 90–99). Unter Anerkennung des öffentlichrechtlichen Charakters des Schadensersatzes an die verletzte Partei will er die praktischsten und genauesten Bestimmungen über die Ersetzung des erlittenen Schadens geben[4]).

Erwähnenswert ist noch die Einrichtung der Strafkassen (Art. 100), aus denen die Entschädigung unschuldig Verurteilter oder als unschuldig Freigesprochener, die hilfsweise Unterstützung des Geschädigten bei Unvermögen des Verletzten und die für die Fürsorgegeräte benötigten Mittel zu entnehmen sind. Gespeist wird diese Kasse durch die Bußen, Strafgelder, verfallene Bürgschaften usw.

---

1) Denkschrift, S. 310 ff., Relazione, pag. 113 f.
2) Denkschrift, S. 314, Relazione, pag. 117.
3) Denkschrift, S. 318, Relazione, pag. 120.
4) Denkschrift, S. 325, Relazione, pag. 127; vgl. Lenz, Ein Strafgesetzbuch ohne Schuld und Strafe 1922, S. 23 ff.

Die Fürsorgeräte (Art. 101) bestehen aus einem Richter, einem Staatsanwalt, einem Strafanstaltsbeamten, einem Schularzt, einem weiteren Arzt, einem Rechtsanwalt und einem Vertreter einer Arbeiterorganisation. Sie sollen spezielle Zwecke des Strafvollzugs erfüllen.

Kap. 8 Tit. 3 enthält hier nicht näher interessierende Bestimmungen über die Wirkung und den Vollzug der Verurteilung.

Kap. 9. regelt die Löschung der Strafverfolgung und der Verurteilungen und die Verjährung.

Die letzten Artikel (129–131) sind der Rehabilitation gewidmet, die unter näher festgelegten Voraussetzungen vom Vollstreckungsgericht nach Ablauf bestimmter Fristen gewährt werden kann.

Die Verfasser des Entwurfs sind sich selbst im Klaren darüber, daß der Entwurf durch die Zugrundelegung der Grundsätze des Gesellschaftsschutzes und der Gefährlichkeit der Verbrecher als Gegenstand und Prüfstein der Abwehrmaßnahmen gegenüber dem bestehenden Strafgesetzbuch eine umwälzende Neuerung darstellt. Insgesamt soll dadurch eine menschlichere und wirksamere Behandlung der Verbrecher erreicht werden[1]).

Über den geplanten besonderen Teil des Entwurfs hatte die Denkschrift[2]) vorausgesagt, daß für ihn das bestehende Strafgesetzbuch die Grundlage sein werde, „dessen Sanktionsformen lediglich in Übereinstimmung mit den Normen des 1. Buches reformiert und dessen besondere Bestimmungen für jedes einzelne Verbrechen im Hinblick vor allem auf die doktrinäre Ausarbeitung, die praktische Rechtswissenschaft und die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse notwendigenfalls modifiziert werden sollen".

Nach Angabe der Deutschen Juristenzeitung[3]) sollte der besondere Teil des Entwurfs 1925 erscheinen, die Revision des allgemeinen Teils aber schon Ende 1924.

Die politische Entwicklung Italiens unter dem Regime des Faschismus drängte die Fortbildung des Strafrechts jedoch bald in völlig andere Bahnen. 1927 erschien ein neuer Entwurf Rocco. Durch königliches Dekret vom 19. Oktober 1930 wurde das neue

---

1) Denkschrift, S. 348.

2) Denkschrift, S. 196/197; Relazione, pag. 17/18.

3) DJZ. 29, 1924, S. 710.

Strafgesetzbuch bestätigt und trat am 1. Juli 1931 in Kraft. Gleichzeitig trat die neue Strafprozeßordnung in Kraft[1]).

7. Einwände gegen die Lehre Ferris.

Ferris[2]) Bedeutung und Einfluß auf die moderne strafrechtliche Entwicklung wird schon dadurch gekennzeichnet, daß er als anerkanntes Haupt der italienischen positivistischen Strafrechtsschule gilt. Besondere Hervorhebung verdient seine Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher und das darauf aufgebaute System der Verbrechensbekämpfung.

Auf der unsicheren Einteilung der Verbrecher[3]) werden sich die zu ergreifenden Maßnahmen allerdings nicht aufbauen lassen.

Die Forderung Ferris nach Anpassung der Strafe an die Individualität des Verbrechers findet heute weitgehend Berücksichtigung. Die zur damaligen Zeit berechtigte Feststellung Aschaffenburgs[4]), daß die praktische Verwirklichung dieses Gedankens schon deshalb scheitere, weil die Richter wegen Überlastung auf Grund des recht dürftigen Aktenstudiums und der kurzen Verhandlung sich nicht eingehend genug mit der Persönlichkeit des Verbrechers befassen könnten, ist heute nach Einrichtung des kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland[5]) überholt. Allerdings muß hier festgestellt werden, daß der kriminalbiologische Dienst noch nicht überall so gut ausgebildet ist wie in Bayern, das auf diesem Gebiete bahnbrechend gewirkt hat.

Der Einsicht Ferris ist es auch nicht entgangen, daß die Anpassung der sozialen Sanktion an den Grad der verbrecherischen Potenz an sich eine höchst individuelle Behandlung erfordert, daß diese aber unter den damals herrschenden Zuständen praktisch nicht durchführbar war, weil ein in der Krimi-

---

[1]) Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; vgl. Mezger, Lehrb. S. 53; vgl. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 101, KritVjschr. XXIX, S. 218; Battaglini, Die strafrechtliche Entw. Italiens von 1930–1935, ZStW. 56, S. 613–616, sowie die an den angegebenen Stellen zit. Liter.

[2]) Über die Persönlichkeit und Entw. Ferris vgl. Nachruf von Daniel, ZStW. Bd. 50, S. 475 ff.

[3]) Vgl. dazu die Ausf. bei d. Kritik Lombrosos.

[4]) ZStW. Bd. 18, S. 365 ff., Enrico Ferri.

[5]) S.A.V. des RJM. v. 30. 11. 1937, Deutsche Justiz, S. 1872, über die Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereiche der Reichsjustizverwaltung. Vgl. dazu auch: Mezger, Die Arbeit d. krim. biol. Unters.Stell., GerS. 103, 127; vgl. auch Mezger, Krim.Pol. 1934, S. 111 ff.

nalbiologie und Kriminalpsychologie genügend unterrichtetes Gefängnispersonal nicht vorhanden war. Ferri beruft sich demgegenüber darauf, daß er anstelle der undurchführbaren individuellen Anpassung das Kiterium der Klassifikation gesetzt habe[1]). Die Schwierigkeit der Prognose[2]) wird auch in Zukunft in gewissem Maße in jedem einzelnen Fall auftauchen (Verstellung im Gefängnis, Heuchelei!).

Die Forderung Ferris nach einer stärkeren Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters findet heute stärkste Beachtung und Berücksichtigung[3]).

Abgelehnt wird heute allgemein die übermäßige Betonung des sozialen Faktors bei der Verbrechensentstehung, die wir bei Ferri finden. Als notwendige Folge dieser einseitigen Berücksichtigung des sozialen Faktors verblassen bei ihm die Strafen zu Gunsten allgemeiner sozialpolitischer Maßnahmen. Folgerichtig zu Ende gedacht führte diese einseitige Betrachtungsweise zu dem Satz: „Tout le monde est coupable, excepté le criminel"[4]). Neben die generalisierende Betrachtungsweise stellt man heute die individualisierende Betrachtungsweise. Nach der dynamischen Verbrechensauffassung[5]) sind „Anlage und Individualität keineswegs eindeutige Konstantheiten, sondern verwickelte dynamische Gebilde". Tat und Täter müssen daher als „ein aktuelles Geschehen, eine mannigfaltig verschlungene lebensvolle Dynamik erforscht und erklärt werden".

Erwähnung verdient hier noch die Forderung Ferris nach gesonderter Unterbringung der irren Verbrecher in zwei verschiedenen Kriminalirrenhäusern, auf die später noch einzugehen sein wird.

Ferri wurde auch Gelegenheit gegeben, praktische gesetzgeberische Arbeit zu leisten. Seine kriminalpolitischen Forderungen finden im Progetto Preliminare di Codice Penale Italiano (Libro I) ihren Niederschlag. Die Kritik, die sich gegen diesen Entwurf richtet, trifft daher im Wesentlichen die kriminalpolitischen Forderungen Ferris als solche.

---

1) Vgl. Gretener, Neue Horizonte, S. 121.

2) Vgl. dazu Exner: Die Progn. b. Rückfallverbr., Mitt. d. Krim. biol. Ges. V, Graz 38, S. 43, Exner, Die Entsch. über d. Entl. aus d. Sich. Verw., ZStW. Bd. 55, 1935, S. 235 ff.

3) Vgl. Mezger, Täterstrafrecht, D. Strafrecht 1934, N. F. I. Bd., S. 125 ff., 145 ff.

4) S. Mezger, Kriminalpol. auf krim. Grundl., 1934, S. 141.

5) Mezger, Krim.Pol., S. 176 ff.; Konst. u. dyn. Verbr.Auff., Mon KrimPsych. 19, 385 ff.

Der Entwurf 1921 hat in der Literatur eine starke Beachtung, aber auch zum überwiegenden Teil eine mehr oder minder scharfe Ablehnung gefunden. Aus der Reihe der Kritiker[1]) seien nur Mezger und v. Hippel hervorgehoben, weil ihre Kritik besonders treffend ist und aus neuester Zeit herrührt.

Mezger[2]) rügt mit Recht, daß der Entwurf jede Folgerichtigkeit vermissen läßt und in Halbheiten stecken bleibt.

v. Hippel[3]) weist darauf hin, daß die Sanktionen des Entwurfs „zum guten Teil typische Strafen, zum anderen Teil unklare Verquickungen von Strafe und Sicherung" sind. „Insgesamt ist der Versuch trotz manches Anregenden geradezu ein Musterbeispiel für den Satz, daß einseitige Strafrechtstheorien notwendig auf Abwege führen".

Vor allem vermißt man bei dem Entwurf die Folgerichtigkeit bei der Durchführung der neuen Gedanken der positivistischen Strafrechtsschule. Tatsächlich ist der Entwurf „so radikal er sich gibt, doch im Grunde wieder in die Bahnen des traditionellen Strafrechts eingebogen"[4]). Jedenfalls ist es den Verfassern nicht gelungen, ihre ständig erhobene Forderung nach Beseitigung des Rechts zu strafen aus dem Strafrecht, zu verwirklichen. Das Endergebnis ist daher ein Strafgesetzbuch wie andere auch. Dabei ist zu bemerken, daß sich niemand in diese

---

1) Mezger, Lehrbuch, S. 35; Moderne Strafrechtsprobl. S. 12 und dort genannte Literatur;
Janzen, Monismus und Dualismus d. ital. Strafges. Entw. seit 1921, 1930;
Ebermayer, Schuld und Gefährlichkeit . . . ,1923;
Ebermayer, Denkschrift und Vorentwurf zu einem ital. StGB., ZStW., Bd. 42, S. 649 ff;
Delaquis, Ausländische Rundschau, ZStW., Bd. 41, S. 238 f.;
v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. I, S. 532, 533.
Nagler, Die Grundlagen z. Entw. . . . GerS. 86, 378.
Kantorowicz, Der ital. Strafges.Entw. . . . . , Freiburger Festg. f. Lenel, 1929, S. 21 ff., insb. S. 30 ff.;
Lenz, Ein Strafgesetzb. ohne Schuld und Strafe, Graz 1922.
Aschaffenburg, Die Geisteskranken im Vorentw. des ital. St.G.B., ZStW. Bd. 44, S. 15 ff.;
Daniel, Gefährlichkeit und Strafmaß . . . , 1927.
Gretener, Die neuen Horizonte im Strafrecht, GerS. Bd. 90, S. 197 ff;
Rosenfeld, Der ital. Strafges.Entw. . . . , D. Strafr. Z. Bd. 9, S. 314;
2) Mezger, Moderne Strafr.Probl., S. 12; vgl. auch Lehrb. S. 35;
3) v. Hippel, Deutsch. Strafr. I, S. 533; vgl. auch S. 532 u. S. 406.
4) Mezger, Lehrbuch S. 35.

reinlich einer einzigen Schule zugewiesene Aufgabe störend eingemengt hat[1]).

Neben scharfer Ablehnung fand der Entwurf auch Widerhall und zum Teil auch Nachahmung. Die Gedanken des Entwurfs haben vor allem die strafrechtliche Entwicklung einiger süd- und mittelamerikanischer Staaten beeinflußt. Erwähnt seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Entwürfe von Peru[2]), Cuba[3]), Kolumbien[4]), der Philippinen[5]) und Mexikos[6]).

Besondere Beachtung verdient die neueste Entwicklung der Strafgesetzgebung in Cuba. Ganz in Anlehnung an den Progetto 1921 wurde dort das „Gesetz über die soziale Verteidigung (Código de defensa social) vom 4. 4. 1936 geschaffen, das allerdings durch Gesetz vom 7. 10. 1936 mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von 2 Jahren außer Kraft gesetzt wurde. Im Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch ist am 4. 4. 1936 ein Gesetz über die Vollstreckung der Sanktionen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen erlassen worden[7]).

IV. v. Liszt.

1. Der Zweckgedanke im Recht als Ausgangspunkt der Lehre v. Liszts.

Franz v. Liszt (1851–1919) war der Führer der deutschen positivistischen Strafrechtschule. Sein berühmtes Marburger

[1]) Darauf weist bes. Kantorowicz, Festschr. f. Lenel, 1923, Der ital. Strafg.Entw. . . . , S. 30 ff. hin.

[2]) 1927–1928, vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 13, 104 und Asúa, Die Reform des Strafrechts . . . MonKrimPs. Bd. 20, 1929, S. 267; Schönke, ZStW. Bd. 54, S. 736; KrtVjschr. XXVIII, 461, XXIX, 225 (Hinweis).

[3]) Entw. 1926, vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 13; Daniel, Enrico Ferri †, ZStW. Bd. 50, S. 486; KritVjschr. XXIX, S. 224 (Hinweis), XXVIII, 460, 472.

[4]) Entw. 1927, vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 13, 104; Schönke, Neues aus dem ausl. Strafrecht, ZStW. Bd. 54, 733 ff., 736; Bd. 55, 409 ff.; KrtVjschr XXIX, 225 (Hinweis), XXVIII, 461, 473. Über Strafvollz.Ges. von 1934 vgl. Schönke, ZStW. 56, 792.

[5]) Vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 13.

[6]) Vgl. Mittermaier, Mex. Strafr., MonKrimPsych., 1934, Jg. 25, Heft 1, S. 49 ff.; KritVjschr. XXIX, 224 (Hinweis), XXVIII, 459, 472 und dort erw. Literatur. (StGB. v. 1931 in gem. modernem Sinne).

[7]) Ausführlich berichtet darüber: Schönke, Neues aus dem ausl. Strafr., ZStW. Bd. 58, 1938, S. 694 ff.; vgl. auch Asúa, Die Reform des Strafr., MonKrimPsych., 20. 264, 277. Vgl. ferner: Steinwallner, Kubanische Strafrechtsreform . . . , MonKrimBiol. 28, 1937, S. 336 ff. Vgl. ferner: KrtVjschr. XXVIII, 460, 472 und dort zit. Literatur.

Programm von 1882: „Der Zweckgedanke im Strafrecht“[1]). bildet den Ausgangspunkt seiner Lehre und ist richtungweisend für die moderne Strafrechtsschule in Deutschland.

Entsprechend der kritisch-prüfenden Einstellung der Menschen des 19. Jahrhunderts gegenüber den überkommenen Werten, die in dem Buche Iherings: „Der Zweck im Recht“ (1877) ihren Ausdruck gefunden hat, stellt v. Liszt in den Vordergrund seiner strafrechtlichen Forschungen die Frage nach dem Zweck des Strafrechts und als weitere Folgerung speziell nach dem Zweck der Strafe. Diese Frage kann seiner Meinung nach nur nach einer Untersuchung des Ursprungs der Strafe beantwortet werden[2]). Ursprünglich war die Strafe eine instinktivzweckmäßige Triebhandlung, d. h. Ausfluß des Strebens nach Selbstbehauptung des Individuums, nach individueller Selbsterhaltung[3]). Erst mit dem Übergang der Strafe aus der Hand des Geschädigten auf unbeteiligtere Kreise ist eine Objektivierung der Strafe verbunden[4]). Diese gibt der Strafe Maß und Ziel, ermöglicht eine Anpassung der Strafe an den Zweckgedanken und stellt die Strafe in den Dienst des Güterschutzes[5]).

Weiterhin ist dazu die Einsicht in die Wirkungen der Strafe erforderlich[6]).

Die notwendigen Kenntisse vermittelt die Kriminologie, deren Erörterung zum Verständnis der kriminalpolitischen Forderungen v. Liszts unbedingt notwendig ist.

2. Die kriminologischen Grundlagen der kriminalpolitischen Forderungen v. Liszts.

a) Die Ursachen des Verbrechens.

v. Liszt zieht eine Zweiteilung der Verbrechensursachen der Dreiteilung Ferris vor[7]). Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Täters (seiner physiologisch begründeten Psyche) und der ihn imAugenblick der Tat umgebenden äußeren, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse, also das Produkt aus einem individuellen Faktor und der ungezählten gesellschaftlichen Fak-

1) ZStW. III ,S. 1 ff; Aufs. I, S. 126 ff.
2) v. Liszt, Aufs. I, S. 132.
3) Ebenda, S. 135.
4) Ebenda, S. 146.
5) Ebenda, S. 149.
6) Ebenda, S. 149.
7) Derselbe, Aufs. II, S. 438.

toren[1]). v. Liszt betont jedoch ausdrücklich, daß „die gesellschaftlichen Faktoren ungleich größere Bedeutung für sich in Anspruch nehmen dürfen als der individuelle Faktor“[2]). Er hat daher selbst seine Schule als kriminalsoziologische Schule bezeichnet[3]).

Die Lehre Lombrosos vom geborenen Verbrecher lehnt v. Liszt ab, weil der Nachweis für das Bestehen eines einheitlichen Verbrechertypus nicht geführt sei. „Es gibt keinen homo delinquens, d. h. der Verbrecher bildet keinen einheitlichen anthropologischen Typus[4]). „Der Traum vom Verbrechertypus ist ausgeträumt“[5]). Denn der Mensch ist nicht nur ein Produkt aus einer ererbten Anlage, sondern auch der Erziehung (im weitesten Sinne) und den ihn umgebenden äußeren Verhältnissen[6]). Die Veranlagung allein kann nicht zum Verbrechen führen. Damit gewinnt bei der Betrachtung des Verbrechens die soziologische Betrachtungsweise, die das Verbrechen als Ereignis im Leben der Gemeinschaft ansieht, gegenüber der biologischen oder anthropologischen Betrachtungsweise, die das Verbrechen als Ereignis im Leben des Täters ansieht, die größere Bedeutung[7]).

b) Die Einteilung der Verbrecher.

An die Zweifaktorentheorie bei der Entstehung des Verbrechens knüpft v. Liszt seine Einteilung der Verbrecher an. Er geht dabei davon aus, daß im einzelnen Falle einer dieser Faktoren den Ausschlag gibt.

v. Liszt teilt die Verbrecher (psychologisch) ein in Gelegenheitsverbrecher, später Augenblicksverbrecher genannt, und Gewohnheitsverbrecher, später Zustandsverbrecher genannt (Charakter- oder Tendenzverbrecher, chronische Kriminalität), wobei er bei den Zustandsverbrechern wieder besserungsfähige und unverbesserliche Verbrecher unterscheidet[8]).

Der Gelegenheitsverbrecher (Augenblicksverbrecher) „wird durch überwiegend äußere Einflüsse zum Verbrechen hingerissen,

---

[1]) v. Liszt, Aufs. II, S. 172, S. 483; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 11/12.

[2]) v. Liszt, Aufs. II, S. 235, S. 292.

[3]) Vgl. Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 14; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, 23. Aufl., S. 12. Anm. 5, S. 21; vgl. 26. Aufl. (1932), S. 15, Anm. 6.

[4]) v. Liszt, Aufs. I, S. 308; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 14.

[5]) Derselbe, Aufs. II, S. 89.

[6]) Derselbe, Aufs. I, S. 310/11.

[7]) Derselbe, Aufs. II, S. 232.

[8]) Derselbe, Aufs. I, S. 166; Aufs. II, S. 173, 194.

das, seiner dauernden Eigenart fremd, eine vereinzelt bleibende, bitter bereute Episode in seinem Leben bildet[1]).

Beim Gewohnheitsverbrecher (Zustandsverbrecher) erwächst das Verbrechen bei geringfügigem äußeren Anlaß „aus der dauernden Eigenart, der tiefgewurzelten Anlage des Verbrechers, dessen eigenstes Wesen es uns enthüllt“[2]). Der stärkste Ausdruck des Gewohnheitsverbrechers ist der Berufsverbrecher, der aus dem Verbrechen eine Erwerbsquelle macht[3]). Dieser ist besonders gefährlich. Bei ihm bedarf es zur Tat nicht der motivierenden Einwirkung der Außenwelt.

Die Einteilung der Verbrecher bildet die Grundlage für das gesamte System der Kriminalpolitik[4]). Im Lehrbuch[5]) wird allerdings einschränkend festgestellt: „Nun darf man freilich nicht glauben, daß mit der vorstehenden Einteilung der Verbrecher die Probleme der Kriminologie gelöst seien. Das ist keineswegs der Fall. Jene Einteilung ist nur ein richtungsweisendes Schema für die Beurteilung des einzelnen Verbrechens“.

Eine ausführliche Darstellung der psychologischen Einteilung der Verbrechen erübrigt sich, da v. Liszt selbst die Schwächen dieser Einteilung kennt[6]) und ihr keine erhebliche praktische Bedeutung beimißt. „Dennoch bin ich selbst davon überzeugt, daß meine Einteilung für unmittelbare kriminalpolitische Verwertung sich nicht eignet“[7]). Nur der Vollständigkeit halber werden daher hier die einzelnen Gruppen[8]) aufgezählt:

1. Verbrechen, bei denen das Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung einen Eingriff in fremde Rechtsgüter bedeutet, fehlt oder gemindert ist.
2. Verbrechen aus Zuneigung.
3. Verbrechen aus Not.
4. Verbrechen aus Sinnlichkeit.
5. Verbrechen aus Leidenschaft.
6. Verbrechen aus Ruhmsucht oder Neid oder Eitelkeit.
7. Verbrechen aus Überzeugungstreue.
8. Verbrechen aus Eigennutz, Gewinnsucht.

---

1) v. Liszt, Aufs. II, S. 192; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. S. 12.
2) v. Liszt, Aufs. II, S. 192; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. S. 13.
3) v. Liszt, Aufs. II, S. 311.
4) Ebenda, S. 194.
5) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 13.
6) v. Liszt, Aufs. II, S. 184, 190.
7) Ebenda, S. 190.
8) Ebenda, S. 184 ff.

c) Wesen und Wirkungen der Strafe

Es ist bereits betont worden (s. oben IV, 1), daß v. Liszt eine im Rahmen des Notwendigen gehaltene zweckbedingte Strafe fordert. v. Liszt kommt auf Grund seiner soziologischen Lehre nicht zu der Folgerung, daß die Strafe abgeschafft werden müsse. Er verwahrt sich ausdrücklich gegen diesen Vorwurf. „Ich halte die Behauptung für einen folgenschweren Irrtum, daß die Kriminalsoziologie berufen sei, an die Stelle des Strafrechts zu treten“[1]). Er erstrebt nicht eine Revolution, sondern eine Reformation[2]). Die Strafgesetzbücher werden also bestehen bleiben[3]).

Als überzeugter Determinist entzieht er jedoch dem bisher gebräuchlichen Begriff der Schuld das Moment der Vorwerfbarkeit und versteht darunter lediglich die psychologische Beziehung des Täters zur Tat. „Schuld ist die Vorwerfbarkeit einer rechtswidrigen Handlung im Hinblick auf die Fehlerhaftigkeit des sie verursachenden psychischen Vorganges“[4]). Es können also auch Unzurechnungsfähige schuldhaft handeln. Unter Zurechnungsfähigkeit versteht er die normale Bestimmbarkeit durch Motive, nämlich die Fähigkeit eines Menschen, sich den Eindrücken der Außenwelt gegenüber so zu verhalten, wie es der größte Teil der Rechtsgenossen tun würde. Wer also auf Motive in normaler Weise reagiert, ist zurechnungsfähig[5]). An anderer Stelle[6]) sagt v. Liszt, die Zurechnungsfähigkeit sei die Fähigkeit zu sozialem Verhalten. Als weitere Definition bezeichnet sie v. Liszt als die Motivierbarkeit durch den Strafvollzug[7]).

Die geltenden Strafen hält v. Liszt eher für nachteilig als für vorteilhaft zur Bekämpfung des Verbrechens. „Unsere Strafen wirken nicht bessernd und nicht abschreckend, sie wirken überhaupt nicht präventiv, d. h. vom Verbrechen abhaltend; sie wirken vielmehr geradezu als eine Verstärkung der Antriebe zum Verbrechen“[8]). Besonders scharf ist seine Kritik der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Darauf wird später noch einzugehen sein.

In seinem System spielt die Strafe eine mehr untergeordnete Rolle. „Die Strafe ist eines der Mittel zur Bekämpfung des Ver-

---

1) v. Liszt, Aufs. II, S. 434.
2) Ebenda, S. 89.
3) Ebenda, S. 87.
4) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 228.
5) v. Liszt, Aufs. II, S. 219, 220.
6) Ebenda, S. 167.
7) Ebenda, S. 45, 220.
8) Ebenda, S. 241.

brechens; aber sie ist nicht das einzige, sie ist insbesondere nicht das wirksamste Mittel"[1]). Die Strafe ist „Reaktion der Gesellschaft gegen gesellschaftsfeindliche Handlungen, Waffe im Kampf der Rechtsordnung gegen das Verbrechen"[2]). Oberster Strafzweck ist Schutz der Rechtsordnung[3]). Ihrem Wesen nach ist die Strafe Zwang, Einwirkung auf die Psyche des Täters, die je nach der Eigenart des Verbrechers, die in der Einteilung der Verbrecher zum Ausdruck kommt, eine soziale Anpassung oder die Unschädlichmachung des Täters zum Ziele hat[4]).

Die ganze ihr eigentümliche Kraft entfaltet die Strafe im Strafvollzug[5]).

a) Auf die Gesamtheit der Rechtsgenossen wirkt der Strafvollzug abschreckend und bestärkt die rechtliche Gesinnung des Staatsbürgers (Generalprävention).
b) Dem Verletzten wird dadurch eine Genugtuung gewährt.
c) Ganz besonders wirkt sie auf den Verbrecher selbst im Sinne der Spezialprävention. Je nach der Kategorie des Verbrechers wird dadurch eine Abschreckung oder Besserung oder die Unschädlichmachung des Verbrechers erreicht.

Die Strafe ist daher auch je nach den Bedürfnissen des Einzelfalles zweckmäßig zu gestalten[6]). Da die Eigenart des Verbrechers mitbestimmend ist bei der Entstehung des Verbrechens, ist eine erfolgreiche Einwirkung auf den Täter durch die Strafe möglich. Die Strafe muß aber im einzelnen Fall der Persönlichkeit des Verbrechers angepaßt werden. „Gegenstand der Bestrafung ist nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher, nicht der Begriff, sondern der Mensch"[7]). Entscheidend ist hier die Intensität seiner verbrecherischen Gesinnung[8]). Die Strafe soll also in erster Linie Spezialprävention sein.

Die geltende Strafe, die „ihre Rechtfertigung in einem Ereignis der Vergangenheit und nicht in der Bedeutung der Tat für die Zukunft" sucht, und nur nach der Tat, nicht aber nach dem Täter ausgerichtet ist, lehnt er als zwecklose Repression ab[9]).

---

1) v. Liszt, Aufs. II, S. 295.
2) Ebenda, S. 293.
3) Ebenda, S. 296.
4) Derselbe, Aufs. I, S. 163, 164.
5) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 7 f.
6) Ebenda, S. 8.
7) v. Liszt, Aufs. II, S. 170.
8) Ebenda, S. 88 f., 391.
9) Derselbe, Aufs. I, S. 175.

„Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung, das sind demnach die unmittelbaren Wirkungen der Strafe, die in ihr liegenden Triebkräfte, durch welche sie den Schutz der Rechtsgüter bewirkt“[1]).

Daneben äußert die Strafe noch eine Reihe von „Reflexwirkungen“ oder Nebenwirkungen[2]). Als solche bezeichnet er den Eindruck, den die Strafe auf die Rechtsgenossen ausübt. Sie stärkt die Sozialdenkenden in ihrem Vertrauen auf die Rechtsordnung, befriedigt durch das dem Täter zugefügte Übel den Verletzten und hält die Asozialen vom Verbrechen ab.

Abschließend kann man sagen, daß v. Liszt den spezialpräventiven Persönlichkeitsgedanken gegenüber der generalpräventiven Tatbetonung entscheidend in den Vordergrund rückt[3]).

d) Die Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher.

An Stelle der von v. Liszt abgelehnten überkommenen Begriffe Schuld und Zurechnungsfähigkeit soll die soziale Verantwortlichkeit treten, die in Wirklichkeit nicht Schuld, sondern bloße Gefährlichkeit infolge antisozialer Gesinnung ist, den Ausgangspunkt und die rechtliche Grundlage zur Verbrechensbekämpfung bilden. Entscheidend für die Behandlung eines Verbrechers ist die Frage nach seiner sozialen Gefährlichkeit. v. Liszt spricht das mehrfach aus. „Nicht auf die Niederträchtigkeit der Gesinnung, sondern auf die Gefährlichkeit der Verbrecher für die Rechtsordnung kommt es uns an“[4]). Die Aufgabe der Kriminalpolitik besteht in der Bewährung der Rechtsordnung dem Verbrechertum gegenüber. Daher „muß für Art und Maß der Strafe bestimmend sein die Stellung des Verbrechers zur Rechtsordnung“[5]). Entscheidend ist also die größere oder geringere Gefährlichkeit des Verbrechers für die Rechtsordnung, die bedingt ist durch seine rechtliche oder soziale Gesinnung. Von diesem Gedanken ausgehend, ist v. Liszt auch zu seiner Einteilung der Verbrecher in Augenblicks- und Zustandsverbrecher gekommen.

Der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Verbrecher steht an der Spitze der kriminalpolitischen Forderungen v. Liszts.

---

1) v. Liszt, Aufs. I, S. 164.
2) Ebenda, S. 164.
3) Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 16; Lehrb. S. 37.
4) v. Liszt, Aufs. II, S. 206.
5) Ebenda, S. 191.

In Anlehnung an das geltende Recht und als Inkonsequenz gegenüber seiner sonstigen Lehre fordert v. Liszt vor dem Einschreiten eine Tat als notwendiges Beweismittel für die Gefährlichkeit des Verbrechers[1]). Der Gesetzgeber soll also auch in Zukunft zunächst auf Taten aufbauen, als 2. Grundlage aber die Gefährlichkeit benutzen.

3. Strafrechtlich-kriminalpolitische Forderungen.

a) Die Bekämpfung der Ursachen des Verbrechens.

Entscheidend kommt es v. Liszt auf eine praktische Verwirklichung seiner Gedanken an. Er betrachtet eine gesunde, kräftige Kriminalpolitik daher auch als die wichtigste Aufgabe der internationalen kriminalistischen Vereinigung, die er zusammen mit Prins und van Hamel begründet hat[2]).

Entsprechend seiner Zweiteilung der Verbrechensursachen in individuelle und soziale Faktoren soll auch die Kriminalpolitik zwei Wege beschreiten. Seine auf Grund der kausalen Erforschung des Verbrechens und der Strafe gewonnenen Erkenntnisse über die Ursachen des Verbrechens veranlassen ihn zu der Forderung an den Gesetzgeber, daß der Kampf gegen das Verbrechen an den Wurzeln des Verbrechens anzusetzen habe[3]).

Da aber bei der Verbrechensentstehung in erster Linie die den Täter umgebenden äußeren Verhältnissen bestimmend sind, muß vor allem durch eine wirksame Sozialpolitik eine entsprechende Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse erreicht werden. Als dringendstes Bedürfnis bezeichnet er hier die Hebung der Gesamtlage der arbeitenden Klasse in finanzieller, körperlicher, geistiger, sittlicher und politischer Beziehung. Durch bessere Arbeitslöhne, bessere Arbeitszeiten und Arbeitsverhältnisse, die auf das Familienleben Rücksicht nehmen, sowie bessere Wohnungsverhältnisse soll die „mächtigste Gruppe der die Kriminalität beeinflussenden Faktoren" beseitigt werden.

„Damit ist zugleich gesagt, daß eine auf Hebung der gesamten Lage der arbeitenden Klasse ruhig, aber sicher abzielende Sozialpolitik zugleich auch die beste und wirksamste Kriminalpolitik darstellt"[4]). „Die Kriminalpolitik ist damit einer der wichtigsten Zweige der Sozialpolitik"[5]).

---

[1]) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 25 f.
[2]) v. Liszt, Aufs. II, S. 3, 79.
[3]) Ebenda, S. 294.
[4]) Ebenda, S. 246.
[5]) Ebenda, S. 95.

b) Die Strafe als Mittel zur Verbrechensbekämpfung.

Das Verbrechen hat neben den Einflüssen der Außenwelt, die den Täter im Augenblick der Tat umgibt, seine Ursache in der Persönlichkeit des Täters[1]).

Dieser individuelle Faktor bei der Verbrechensentstehung soll durch die Strafe und die ihr verwandten Maßregeln bekämpft werden, die – wie bereits dargelegt wurde – in ihrer Bedeutung allerdings hinter den sozialpolitischen Maßnahmen zurücktritt. Aufgabe des Strafgesetzgebers ist es, „der Rechtsordnung in der Strafe und den ihr verwandten Maßregeln die Mittel zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens an die Hand zu geben". Je nach der Lösung dieser Aufgabe bestimmt sich der Wert eines Strafgesetzentwurfs[2]). v. Liszt hält die Frage, ob diese sichernden und jene bessernden Maßnahmen als Strafen im technischen Sinne des Wortes behandelt werden sollen, zwar wissenschaftlich für interessant, jedoch von geringer praktischer Bedeutung[3]).

Auf zwei Hauptforderungen läßt sich das von v. Liszt aufgestellte kriminalpolitische Programm zurückführen:

1. Erziehende Behandlung der Besserungsfähigen,
2. Sicherung der Gesellschaft gegenüber den unverbesserlichen und gemeingefährlichen Verbrechern[4]).

„Besserung der Besserungsfähigen, Unschädlichmachung der Unverbesserlichen"[5]).

Entsprechend seiner Forderung nach Bekämpfung des Verbrechens durch individualisierende Behandlung der Verbrecher[6]) soll bei der Auswahl der geeigneten Strafen oder sonstigen Maßnahmen die Einteilung der Verbrecher zu Grunde gelegt werden. Die Einteilung der Verbrecher in Augenblicksverbrecher, in besserungsfähige und in unverbesserliche Zustandsverbrecher bildet „zugleich die gesuchte Grundlage für das gesamte System der Kriminalpolitik"[7]).

---

[1]) s. o. und v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 12.
[2]) v. Liszt, Aufs. II, S. 94.
[3]) Ebenda, S. 309.
[4]) Ebenda, S. 309, 393.
[5]) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 16; Aufs. I, S. 175.
[6]) Ebenda, S. 16; Aufs. II, S. 391.
[7]) v. Liszt, Aufs. II, S. 194, 213.

Gestützt auf die Einteilung der Verbrecher unterscheidet v. Liszt:

1. Abschreckungsstrafen für die Augenblicksverbrecher,
2. Besserungsstrafen für die besserungsfähigen Zustandsverbrecher,
3. Sicherungsstrafen für die unverbesserlichen Zustandsverbrecher.

Bei dem Augenblicksverbrecher genügt Abschreckung, d. h. „Einpflanzung und Kräftigung egoistischer, aber in der Wirkung mit den altruistischen zusammenfallender Motive“[2]). Bei ihnen soll „die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewußtsein zu lebendiger Erinnerung gebracht“ werden. Es soll ihm „gewissermaßen eine handgreifliche Warnung, ein Denkzettel für den egoistischen Trieb“ erteilt werden[3]). Die Strafe soll ihm „die Macht der Rechtsordnung sinnfällig zu Gemüte führen, gegen die er sich aufgelehnt hat; sie soll den geschwächten Hemmungsvorstellungen die motivierende Kraft zurückgeben“[4]).

Zu diesem Zwecke können dienen[5]):

1. Verweis mit oder ohne Aussetzung des Strafvollzugs. In seinem Aufsatz: „Kriminalpolitische Aufgaben“[6]) macht v. Liszt allerdings sehr große Bedenken gegen den Verweis geltend.
2. Geldstrafe, die dem Einkommen des Verurteilten angepaßt werden muß. Bei Uneinbringlichkeit tritt an ihre Stelle die Zwangsarbeit ohne Einsperrung.
3. Freiheitsstrafe, die grundsätzlich in Einzelhaft zu vollstrecken ist.

Die kurzzeitige Freiheitsstrafe, die in erster Linie für die Gelegenheitsverbrecher in Frage kommt, unterzieht v. Liszt einer scharfen Kritik. „Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist nicht nur nutzlos: sie schädigt die Rechtsordnung schwerer als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu tun im Stande wäre“[7]). „Eine Strafe, die das Verbrechen fördert: das ist die letzte und reifste Frucht der vergeltenden Gerechtigkeit“[8]). v. Liszt hält

---

1) v. Liszt, Aufs. II, S. 208.
2) Derselbe, Aufs. I, S. 163, 164.
3) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 20.
4) v. Liszt, Aufs. II, S. 208.
5) Ebenda, S. 208 ff.
6) Derselbe, Aufs. I, S. 384 ff.
7) Ebenda, S. 347.
8) Ebenda, S. 353.

daher den Wegfall der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, d. h. der Einsperrung bis zu 6 Wochen, für wünschenswert und möglich. Das würde bedeuten: 1. den gänzlichen Wegfall der Haftstrafe, 2. die Erhöhung des Mindestmaßes der Gefängnisstrafe auf 6 Wochen[1]). Die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe können auch nicht durch eine Umgestaltung des Strafvollzugs beseitigt werden[2]).

Als Ersatzmittel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe kommen in Frage: 1. Die bedingte Verurteilung (Strafaussetzung), 2. die Zwangsarbeit ohne Einsperrung, 3. der Verweis, 4. der Hausarrest, 5. die Friedensbürgschaft.

Den Verweis und den Hausarrest lehnt v. Liszt als zwecklos ab[3]). Ebenso scheidet die Prügelstrafe aus[4]).

Die Strafarbeit ohne Einsperrung ist zwar nicht geeignet, an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu treten; sie ist aber das geeignete Ersatzmittel für die uneinbringliche Geldstrafe[5]).

Mit aller Entschiedenheit tritt v. Liszt für die Einführung der Aussetzung der Strafvollstreckung (bedingte Verurteilung) mit oder ohne Friedensbürgschaft ein[6]). „Damit ist aber das Problem einer geeigneten Behandlung der Gelegenheitsverbrecher zum weitaus größten Teil gelöst“[7]).

In besonders berücksichtigenswerten Fällen soll dem Gelegenheitsverbrecher durch die bedingte Verurteilung (Strafaussetzung) die Möglichkeit geboten werden, durch einwandfreies Verhalten während einer Bewährungsfrist den Vollzug der erkannten Strafe abzuwenden[8]).

Über die bedingte Verurteilung äußert sich v. Liszt besonders ausführlich in seinem Aufsatz: „Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung“[9]). „Dadurch daß die Vollstreckung oder der Erlaß der verwirkten Strafe von dem Verhalten des Täters abhängig gemacht wird, soll dieser zu rechtmäßiger Lebensführung motiviert werden“[10]).

---

1) v. Liszt, Aufs. I, S. 382.
2) Ebenda, S. 515.
3) Ebenda, S. 376, 378.
4) Ebenda, S. 383.
5) Ebenda, S. 387.
6) Ebenda, S. 388.
7) Ebenda, S. 389.
8) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 18, 444 ff.
9) Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, 1908, S. 1 ff.
10) Ebenda, S. 5.

Als negative Erwägung tritt neben diesen positiven Grundgedanken die Erkenntnis, „daß die kurze Freiheitsstrafe weder zu bessern noch abzuschrecken geeignet ist, daß sie aber schwere Gefahren für die Zukunft des Verurteilten und damit für die Gesellschaft selbst mit sich bringt". Den Einwand, daß der Erlaß der verwirkten Strafe mit dem Vergeltungsgedanken unvereinbar sei, lehnt er mit dem Hinweis ab, daß auch in der Verjährung, dem Rücktritt, dem Versuch, den Antragsdelikten und der Behandlung der Jugendlichen „Konzessionen an den Vergeltungsgedanken" zu erblicken seien. Denselben Einwand treffe auch das bereits bestehende Institut der bedingten Begnadigung[1]).

Die generalprävenierende Kraft der Strafdrohung wird dadurch keineswegs abgeschwächt. Auch das Sühnebedürfnis des Geschädigten wird nicht beeinträchtigt[2]). Bei der von v. Liszt geforderten reichsrechtlichen Regelung soll dem Richter die Entscheidung über den Strafaufschub übertragen werden. Der Straferlaß tritt von Amts wegen ein[3]). Über die praktische Ausgestaltung des Rechtsinstituts der bedingten Verurteilung macht v. Liszt ins einzelne gehende legislative Vorschläge[4]).

Von der bedingten Begnadigung sagt er, ihr sei „ die werbende Kraft versagt geblieben"[5]).

Bei dem besserungsfähigen „angehenden Zustandsverbrecher" soll durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Ausrottung der verbrecherischen Anlage versucht werden[6]). Die künstliche Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft soll hier durch Besserung, d. h. Einpflanzung und Kräftigung altruistischer, sozialer Motive erreicht werden[7]). v. Liszt schlägt zu diesem Zwecke eine Freiheitsstrafe von 2–5 Jahren vor[8]). Zunächst hatte er ein Minimum von 1 Jahr Gefängnis gefordert[9]). Die Strafe ist in besonderen Anstalten zu verbüßen. Die Bezeichnung „Arbeitshaus" hält er für gut. Zur Vereinfachung des Strafensystems soll jedoch der Ausdruck „Gefängnis" auch

---

[1]) v. Liszt, Bedingte Verurteilung u. bedingte Begnadigung, Vgl. Darstellung S. 55.
[2]) Ebenda, Vgl. Darstellung S. 56.
[3]) Ebenda, Vgl. Darstellung S. 64.
[4]) Ebenda, Vgl. Darstellung S. 90.
[5]) Ebenda, Vgl. Darstellung S. 91.
[6]) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 22; Aufs. I, S. 171.
[7]) v. Liszt, Aufs. I, S. 163.
[8]) Derselbe, Aufs. II, S. 398.
[9]) Derselbe, Aufs. I, S. 171.

in Zukunft beibehalten werden[1]). Eine bessernde Einwirkung ist allerdings i. a. nur bei Jugendlichen möglich[2]).

Alles kommt hier auf die rationelle Ausgestaltung des Strafvollzugs an. Aus dem Strafensystem muß alles entfernt werden, was die bessernde Einwirkung auf den Bestraften nachträglich wieder zunichte zu machen geeignet ist[3]).

An die Stelle der unbeholfenen, meist nur schädigenden Polizeiaufsicht und der Nebenstrafe des Ehrverlustes hat eine zielbewußte Entlassenenfürsorge in Verbindung mit Schutzaufsicht zu treten. Dem selben Zweck dient die Tilgung der Strafvermerke in den Strafregistern und die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte bei straflosem Verhalten während einer längeren Frist[4]).

Der Kampf gegen die unverbesserlichen und gemeingefährlichen Zustandsverbrecher muß besonders energisch und rücksichtslos geführt werden. Gegen sie ist die Gesellschaft durch Unschädlichmachung zu sichern, sobald durch die Tat ein festgewurzelter verbrecherischer Hang bekundet wird[5]). Besonders gefährlich sind die Berufsverbrecher. Es sind dies „diejenigen Elemente, von welchen man nicht nur vereinzelter, wenn auch wiederholter Verstöße gegen die Rechtsordnung, sondern eines Verhaltens von der Art zu versehen hat, daß ihre ganze Existenz als antisoziale, gemeingefährliche angesehen werden muß[6]).

Von einem gewerbsmäßigen Verbrechen spricht v. Liszt dann, „wenn die wiederholte Begehung strafbarer Handlungen nach der Absicht des Täters die ausschließliche oder doch überwiegende Erwerbsquelle bilden soll"[7]).

Die Unschädlichmachung soll durch Einschließung auf unbestimmte Zeit erfolgen, auf die bei der dritten Verurteilung wegen eines bestimmten Verbrechens zu erkennen ist. „Nach der von mir wiederholt ausgesprochenen, auch heute noch festgehaltenen Ansicht ist eine grundsätzlich bis zum Lebensende andauernde Einschließung das einzig Richtige"[8]).

Diese Sicherungsstrafe wird in besonderen Anstalten (Zucht- oder Arbeitshäusern) in Gemeinschaft verbüßt. Sie besteht in

---

1) v. Liszt, Aufs. II, S. 398.
2) Ebenda, S. 397, 399 f.; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 22.
3) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 22.
4) Ebenda, S. 22.
5) v. Liszt, Aufs. II, S. 400; Aufs. I, S. 169; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 20.
6) v. Liszt, Aufs. II, S. 311.
7) Ebenda, S. 312.
8) Ebenda, S. 327.

„Strafknechtschaft" mit strengstem Arbeitszwang und möglichster Ausnutzung der Arbeitskraft. Die Strafe ist mit obligatorischem und dauerndem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden. Darin kommt der entehrende Charakter dieser Strafe scharf zum Ausdruck[1]). Es soll allerdings nicht jede Aussicht auf Rückkehr ausgeschlossen werden[2]).

Neuerdings[3] wird als Mittel der Unschädlichmachung außer den Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Todesstrafe, der lebenslänglichen oder jedenfalls langandauernden und unbestimmten Freiheitsstrafe insbesondere die Deportation vorgeschlagen. Es wird jedoch dazu bemerkt, daß die Deportation für einen Staat ohne ausgedehnten Kolonialbesitz praktisch nicht in Betracht komme und daß außerdem die Erfahrungen ausnahmslos gegen ihre Wirksamkeit sprechen würden. Mit der Todesstrafe kann sich v. Liszt nicht befreunden. Sie soll nur als letztes Mittel dann in Frage kommen, wenn nicht durch andere Mittel die gleiche sichernde Wirkung erzielt werden kann[4]).

Daneben wird im Lehrbuch[5]) auch noch die freiwillige Auswanderung entlassener und gebesserter Sträflinge und die Unschädlichmachung nach verbüßter Freiheitsstrafe durch die Polizeiaufsicht in Verbindung mit einer geregelten Schutzfürsorge bezw. durch die Schutzfürsorge allein empfohlen.

Interessant ist noch folgendes Ergebnis, zu dem v. Liszt aus praktischen Erwägungen kommt: „Die Unterscheidung zwischen der Sicherungsstrafe gegen unverbesserliche Verbrecher und der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker ist nicht nur praktisch im wesentlichen undurchführbar, sie ist auch grundsätzlich zu verwerfen"[6]). „Die Aufgabe der Unschädlichmachung hat die Strafe als langdauernde Sicherungsstrafe dem geistesgesunden, wie die Irrenanstalt dem geisteskranken Verbrecher gegenüber zu erfüllen"[7]).

Zur Lösung des Problems der Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen schlägt v. Liszt folgende Fas-

---

1) v. Liszt, Aufs. I, S. 170.
2) Ebenda, S. 170.
3) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 21 Anm.
4) Ebenda, S. 374; Aufs. I, S. 169.
5) Ebenda, S. 22 Anm.
6) v. Liszt, Aufs. II, S. 227.
7) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 21.
Darin sieht v. Hippel (Deutsches Strafrecht I, S. 530) ein Abgehen v. Liszts von der Forderung nach Gleichbehandlung der Irren.

sung des § 51, Abs. 2 bezw. § 51 a StGB. vor[1]). § 51, Abs. 2: „Erscheint der Beschuldigte als gemeingefährlich, so ist in dem Einstellungsbeschluß oder dem freisprechenden Urteil zugleich seine Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt zu verfügen". „§ 51 a, Abs. 2: „Erscheint der vermindert Zurechnungsfähige als gemeingefährlich, so ist in dem Urteil die Überweisung an eine Heil- oder Pflegeanstalt nach verbüßter Strafe zu verfügen".

Später[2]) bespricht v. Liszt einen ins einzelne gehenden Gesetzesentwurf über die Neugestaltung des § 51 StGB.

„Unerläßliche Voraussetzungen aller kriminalpolitischen Erfolge aber ist eine feste, organische Verbindung der Strafrechtspflege mit dem Strafvollzug[3]). v. Liszt meint, daß die kriminalanthropologischen Untersuchungen gerade auf dem Gebiete der Strafzumessung einen großen Einfluß ausüben werden[4]). Die richterliche Strafzumessung soll wenigstens teilweise beseitigt werden[5]).

Eine nachhaltige Erfassung und Behandlung der Täterpersönlichkeit wird ermöglicht durch sogenannte unbestimmte Strafurteile. Dadurch können auch Fehlurteile vermieden werden[6]). Der Richter soll keine feste Strafe aussprechen, sondern die zu vollstreckende Strafe nur durch ein Höchst- und Mindestmaß begrenzen. Die endgültige Entscheidung bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten, die von einer besonderen Behörde, dem sogenannten Aufsichtsrat oder Strafvollzugsamt, getroffen wird[7]). Über die praktische Ausgestaltung der unbestimmten Verurteilung hat v. Liszt in seinem Aufsatz: „Kriminalpolitische Aufgaben"[8]) und in seinem Gutachten für die allgemeine Versammlung der I.K.V. 1883[9]) 3 Vorschläge gemacht, die er selbst als gleichwertig bezeichnet[10]).

Das Problem des unbestimmten Urteils hängt aufs engste mit den Fragen der Strafvollzugsreform zusammen. „Die Strafrechtspflege kann auf keinen Erfolg rechnen, wenn der Voll-

---

[1]) v. Liszt, Aufs. II, S. 406, 407.
[2]) Ebenda, S. 501 ff.
[3]) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 22f.
[4]) v. Liszt, Aufs. II, S. 91.
[5]) Derselbe, Aufs. I, S. 333.
[6]) Derselbe, Aufs. II, S. 91 ff.; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 23.
[7]) v. Liszt, Aufs. II, S. 92; Aufs. I, S. 334; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 23.
[8]) v. Liszt, Aufs. I, S. 336 ff.
[9]) Derselbe, Aufs. II, S. 92 f.
[10]) Ebenda, S. 93.

streckung der Strafurteile nicht dieselbe Bedeutung beigelegt wird, wie der Findung derselben"[1]). Die Grundgedanken des Strafvollzugs müssen sich den Zwecken anpassen, die der Gesetzgeber mit der Strafe überhaupt verfolgt[2]). Zu diesem Zwecke soll ein Beirat aus erfahrenen Strafvollzugsbeamten gebildet werden, der dem Gesetzgeber Vorschläge über die Gestaltung des Strafvollzugs unterbreiten soll[3]).

Durch die Beseitigung der schädlichen kurzzeitigen Freiheitsstrafe soll der ursprüngliche Charakter der Freiheitsstrafen als Erziehungs- und Besserungsstrafen wiedergewonnen werden[4]). Den sogenannten progressiven Strafvollzug erkennt er als die geeignete Form individualisierender Anstaltserziehung an. „Damit ist aber erst ein Anlauf auf neuer Bahn gemacht. Die Methoden und Ergebnisse der modernen Psychologie und Pädagogik müssen erst noch nutzbar gemacht werden[5]).

Zur zielbewußten Bekämpfung des Verbrechens ist schließlich eine berufsmäßige Ausbildung aller an der Strafrechtspflege beteiligten Personen notwendig. Eine individualisierende Verbrechensbekämpfung setzt eine intensive kriminalpolitische Spezialausbildung der Strafrichter voraus[6]).

In der neuesten Auflage des Lehrbuchs[7]) wird festgestellt, daß neben das System der Strafen ein System sichernder Maßnahmen gesetzt werden muß.

c) Einschränkungen bei der praktischen Durchführung der kriminalpolitischen Forderungen.

Im Interesse der persönlichen Freiheit des einzelnen Staatsbürgers will v. Liszt die Durchführung der Zweckstrafe einschränken. Die Strafe soll nur dann verhängt werden, „wenn der Täter seine feindliche Gesinnung durch eine bestimmte, gesetzlich genau umschriebene Tat bewiesen hat"[8]). Auf diese Weise wird verhindert, daß die individuelle Verschuldung durch die soziale Gefahr ersetzt wird. Insofern erscheint das Strafgesetzbuch als die magna charta des Verbrechers[9]). Das Straf-

1) v. Liszt, Aufs. I, S. 329.
2) Ebenda, S. 329.
3) Ebenda, S. 329/30.
4) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 24.
5) Ebenda, S. 24.
6) Ebenda, S. 24.
7) Ebenda, S. 24, (26. Aufl.) 1932.
8) Ebenda, S. 25.
9) Ebenda, S. 25 f. Anm., Aufs. II, S. 102.

recht ist „die rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates“[1]), die „unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik“[2]), „das Bollwerk der individuellen Freiheit“[3]).

Durch diese Konzession an das geltende Recht, die kennzeichnend ist für die Kompromißfreudigkeit v. Liszts, verzichtet er auf eine folgerichtige Durchführung seiner kriminalpolitischen Forderungen.

d) Die Behandlung der Jugendlichen.

In seinem Vortrag vom 18. Oktober 1900 über: „Die Kriminalität der Jugendlichen“[4]) kritisiert v. Liszt die seitherige Behandlung der Jugendlichen und macht praktische Vorschläge zur Reform der Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen.

Vor allem fordert er die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr. „Die nächstwichtige Forderung aber ist die Beseitigung des Unterscheidungsvermögens“[5]). Stattdessen soll dem freien richterlichen Ermessen die Entscheidung darüber überlassen werden, „ob je nach der Lage des Einzelfalles durch Strafe oder durch Zwangserziehung die Interessen des Jugendlichen wie die der Gesamtheit am sichersten gewahrt werden können[6]).

Ferner soll die Möglichkeit der Verbindung von Strafe und Fürsorgeerziehung reichtsrechtlich festgelegt werden[7]).

Was die Art der zu verhängenden Strafe anbetrifft, so kommt in erster Linie die Freiheitsstrafe in Frage, die in besonderen Anstalten zu vollstrecken ist. Der erziehliche Charakter der Anhaltung muß in den Vordergrund treten[8]).

Die bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung soll dem Jugendlichen gegenüber nur in Verbindung mit der Aufsicht durch einen Fürsorgeverein zur Anwendung kommen. „In der Auswahl und in der Beaufsichtigung der zu diesem Zweck zu bestellenden Pfleger haben die Gefängnisvereine eine ihrer wichtigsten Aufgaben zu erblicken“[9]). Von der Tätigkeit der Für-

---

1) v. Liszt, Aufs. II, S. 60.
2) Ebenda, S. 102.
3) Ebenda, S. 102.
4) Ebenda, S. 331 ff.
5) Ebenda, S. 348 ff.
6) Ebenda, S. 349.
7) Ebenda, S. 349 f.
8) Ebenda, S. 351 f.
9) Ebenda, S. 352.

sorgevereine gegenüber den Jugendlichen verspricht sich v. Liszt die schönsten Erfolge, während sie bei Erwachsenen unzweckmäßig ist. Für jeden einzelnen in Fürsorge genommenen Jugendlichen soll ein besonderer Pfleger bestellt werden, dessen Tätigkeit in demselben Augenblick beginnt, wie die Strafverfolgung. „An ein Menschenherz muß der Jugendliche sich anklammern können; er muß wissen, daß wenigstens ein Mensch in der weiten Welt da ist, der sich um ihn kümmert"[1]).

Auf die Vorschläge der deutschen Landesgruppe der I. K. V., bei deren Ausarbeitung v. Liszt in wesentlichem Maße mitgewirkt hat[2]), wird später noch einzugehen sein.

Auch die der Vorbeugung dienende Zwangserziehung muß verbessert werden. v. Liszt faßt seine Vorschläge zur Verbesserung des Zwangserziehungsgesetzes in 3 Thesen zusammen:

1. „Es ist dringend wünschenswert, daß das preußische Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 ausgedehnt wird auf verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, auch wenn sie eine strafbare Handlung nicht begangen haben und ein Verschulden der Gewalthaber nicht vorliegt"[3]).
2. Gefordert wird Ausdehnung der Zwangserziehung „auf jugendliche Verbrecher, sei es, daß als Ergänzung, sei es, daß als Ersatz der an sich verwirkten Strafe Zwangserziehung als geeignet erscheint"[4]).
3. „Es ist tief bedauerlich, daß der Entwurf des E. G. zum BGB. für das Deutsche Reich die Zwangserziehung nur in demselben beschränkten Umfange wie das geltende preußische Recht zulassen und die in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten gemachten Fortschritte mit einem Federstrich vernichten will"[5]).

Im Lehrbuch[6]) wird jetzt anerkannt, daß die jüngste Gesetzgebung in weitgehendem Maße sich den Anforderungen der modernen Kriminalpolitik (also insbesondere v. Liszts) gefügt habe. Neben dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 ist das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 und das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 (Verbrechensvorbeugung!) zu nennen.

---

1) v. Liszt, Aufs. II, S. 353/54.
2) Derselbe, Aufs. I, S. 463 ff.
3) Ebenda, S. 548.
4) Ebenda, S. 551.
5) Ebenda, S. 555.
6) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, 26. Aufl., 1932, S. 19.

4. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung.

Einen weitreichenden Einfluß auf die kriminalpolitische Entwicklung, der weit über Deutschlands Grenzen hinausreicht, sicherte sich v. Liszt durch die Begründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung), im Verein mit Prins und van Hamel, die, insbesondere in ihrer deutschen Landesgruppe, zur Hauptträgerin der modernen Strafrechtsreform wurde[1]).

Über ihre Wirksamkeit berichten die Mitteilungen der I. K. V.[2]) und die Veröffentlichungen der deutschen Landesgruppe[3]).

„Von Anfang an ist die I. K. V. mit einer bestimmten Grundanschauung als Ausgangspunkt für ihre Tätigkeit und mit einer bestimmten Aufgabe als Ziel dieser Tätigkeit ins Leben getreten"[4]). In den ursprünglichen Satzungen hatte diese Grundanschauung und Aufgabe sogar einen sehr bestimmten Ausdruck gefunden. In Art. II werden 9 Grundsätze aufgeführt, denen die Mitglieder der Vereinigung nach Art. III ausdrücklich zustimmen mußten. Auf der allgemeinen Versammlung der I. K. V. in Lissabon (1897) wurde aber der frühere Art. II völlig gestrichen und dem Art. I folgende Fassung gegeben: „Die I. K. V. vertritt die Ansicht, daß sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen.

Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung"[5]).

Der größte Teil der Arbeiten der I. K. V. hinsichtlich der Bekämpfung des Verbrechens gilt den 3 Zielen:

1. Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen,
2. Bekämpfung des Rückfalls und des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums einschließlich der sogenannten Unverbesserlichen,
3. Ersatz und Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafe[6]).

---

[1]) Mezger, Mod. Strafrechtsprobleme, S. 16; v. Hippel, Dsch. Strafrecht I, S. 484.

[2]) 1889–1914, 21 Bde.

[3]) 1920–1922, Über die Tagungen in Gießen, Jena, Göttingen und Hamburg.

[4]) Kitzinger, Die Internationale Kriminalistische Vereinig., S. 7.

[5]) Ebenda, S. 8/9.

[6]) Ebenda, S. 54.

„In gebotener Erweiterung“[1]) kann man auch sagen:

1. Das Problem der Jugendlichen,
2. Das Problem der Freiheitsstrafe,
3. Das Problem des gefährlichen Verbrechers.

Für die Lösung des Problems der Jugendlichen, dessen Beratung durch die I. K. V. einen wechselnden Verlauf nahm[2]), sind die von einem Ausschuß der I. K. V., Landesgruppe Deutsches Reich, ausgearbeiteten Vorschläge kennzeichnend[3]), die in ihren Hauptpunkten wiedergegeben werden.

I. Es empfiehlt sich, den Beginn der Strafmündigkeit auf das 16. Lebensjahr hinaufzurücken.

II. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 16., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, kann der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung erkennen.

III. Die staatlich überwachte Erziehung hat auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern einzutreten, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Erziehung so sehr vernachlässigt sind, daß sittliche Verwahrlosung eingetreten oder zu befürchten ist.

IV. Für die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung sind die folgenden Grundsätze maßgebend. Je nach dem Einzelfall kommt in Frage:

1. Familienerziehung.
2. Privatanstalten.
3. Staatliche Erziehungsanstalten.

Die unverbesserlichen Verbrecher müssen unschädlich gemacht werden[4]). Unter den Maßnahmen zur Bekämpfung der Unverbesserlichen nimmt das unbestimmte Urteil eine wichtige Stellung ein[5]). „Das Problem des Rückfalls wurde auf dem Umweg über die Frage des unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechers zum Problem des unbestimmten Strafurteils[6]).

Bei der Beratung des 3. Hauptproblems, der Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, wurde die Frage in den Vordergrund gestellt, welche Maßregeln dem Gesetzgeber zur Einschränkung der

---

1) Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 16.
2) Kitzinger, Die I. K. V., S. 54 ff.
3) v. Liszt, Aufs. I, S. 463 ff.
4) Kitzinger, Die I. K. V. S. 71.
5) Ebenda, S. 81.
6) Ebenda, S. 79; v. Liszt, Aufs. II, S. 93.

als schädlich erkannten kurzzeitigen Freiheitsstrafe empfohlen werden könnten[1]).

Auf der Versammlung in Bern (1890) wurde die endgültige Beschlußfassung über die von v. Liszt angeregte Frage der Zwangsarbeit ohne Einsperrung vertagt[2]). Unter den angenommenen Vorschlägen ist besonders das Institut der bedingten Strafaussetzung (bedingte Verurteilung) hervorzuheben[3]).

Große Beachtung schenkte man auch der Reform der Geldstrafe[4]). Hier verdienen die von Mittelstädt und Aschrott ausgearbeiteten Gutachten besondere Beachtung[5]). v. Aschrott spricht darin[6]) den Gedanken aus, daß der Geldstrafe mit größerer Bestimmtheit als bisher der Charakter der leichteren Strafart gegenüber der Freiheitsstrafe gegeben werden muß[7]).

Lediglich der Vollständigkeit halber und weil darin Anklänge an v. Liszt sche Ideen zu erblicken sind, seien noch folgende Probleme erwähnt, die Gegenstand der Beratungen der I. K. V. gewesen sind: Das Problem der Transportation[8]), die Schutzfürsorge für entlassene Sträflinge[9]), die Frage der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei[10]) und die Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels[11]).

Über die besonderen Arbeiten der deutschen Landesgruppe der I. K. V., die an erster Stelle steht, berichtet Kitzinger und die Veröffentlichungen der deutschen Landesgruppe[12]).

Kitzinger stellt dabei fest[13]): „Die junge Wissenschaft der empirischen Kriminologie besitzt in der I. K. V. einen Apparat, der geradezu prädestiniert erscheint, ihr die wichtigsten Dienste zu leisten, wenn nur die in dieser Organisation liegenden Kräfte entsprechend entfaltet und gelenkt werden".

---

1) Kitzinger, Die I. K. V., S. 84.
2) Ebenda, S. 86; Mitt. II, 103 ff.
3) Ebenda, S. 99; Mitt. IX, 220 ff.
4) Ebenda, S. 113 ff.
5) Mitt. III. – Beilage S. 8 ff, 50 ff.
6) Mitt. III – Beilage, S. 246.
7) Kitzinger, Die I. K. V., S. 116.
8) Ebenda, S. 116 ff.; Mitt. VI, S. 280 ff., 284 ff., 336 ff., 347 ff., 363 ff., 427 ff., 446 ff.
9) Ebenda, S. 121 ff.; Mitt. IX, S. 311 ff.
10) Ebenda, S. 122 ff.; Mitt. IV, S. 235 ff., 248 ff., 344 ff.
11) Ebenda, S. 127 ff.; Mitt. VIII, S. 163 ff., 202 ff., 346 ff., X, 365 ff.
12) Ebenda, S. 132 ff.; 1920–1922.
13) Ebenda, S. 162.

5. Die Gegner v. Liszts.

Die Lehre v. Liszt fand viele Anhänger, die als Mitglieder der sogenannten modernen oder kriminalsoziologischen Schule größtenteils in der I. K. V. zusammengeschlossen waren[1]).

Wie bei jeder Lehre, die an dem Bestand des Überkommenen rüttelt, so bildete sich auch hier eine starke Front von Gegnern, die die Lehre v. Liszts einer mehr oder weniger scharfen Kritik unterzogen. Die Beschäftigung mit der Lehre v. Liszts nimmt in der sehr zahlreichen Literatur, die der sogenannte Schulenstreit hervorgerufen hat, einen breiten Raum ein. v. Hippel[2]) sagt mit Recht, daß die Darstellung des Inhalts dieser Literatur die Aufgabe einer selbständigen Monographie wäre.

Auf die 16 Hefte der v. Birkmeyer-Naglerschen Sammlung: „Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform" ist bereits bei der 'Kritik der Lehre Lombrosos hingewiesen worden. Besondere Hervorhebung verdienen an dieser Stelle die Beiträge, die sich sehr eingehend mit der Lehre v. Liszts befassen: Gretener, Die neuen Horizonte im Strafrecht (1909)[3]), v. Birkmeyer, Studien zu dem Hauptgrundsatz der neuen Schule: Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen (1909), v. Birkmeyer, Schuld und Gefährlichkeit (1914), Kohler, Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts (1909), v. Rohland, Die soziologische Strafrechtschule (1911), Schoetensack, Unbestimmte Verurteilung (1909), Leonhard, Die modernen Ideen und der Strafvollzug (1910)[4]).

Außerdem verdient die ebenso scharfe wie viel beachtete Kritik in v. Birkmeyers Schrift: „Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig?" (1907) und in seinem Aufsatz „Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe"[5]) erwähnt zu werden. Neuerdings sind Mezger[6]) und v. Hippel[7]) als Kritiker besonders hervorgetreten.

Allgemein wird mit Recht von den Gegnern wie auch von manchen Anhängern die Kompromißfreudigkeit v. Liszts gerügt. Torps Feststellung[8]): „Ein wunder Punkt in v. Liszts

---

1) Siehe Aufz. bei v. Hippel, Deutsches Strafrecht I, S. 484.
2) Deutsches Strafrecht I, S. 444, Anm. 3.
3) Vgl. z. B. S. 134: „Der Zwitterbegriff der Sicherungsstrafe".
4) Vgl. z. B. S. 121: „Widerspruch bei v. Liszt in der Auffassung vom Wesen der Strafe".
5) GerS. Bd. 67, 1906, S. 401 ff.
6) Modernes Strafrechtsproblem, S. 13 ff.; Lehrb. S. 36 ff.; Krim. Pol., S. 167 ff., 173, Art. „Krim. Pol." im HdwB. d. Krim. I, 867 ff.
7) Deutsches Strafrecht I, S. 481 ff., 538 ff.
8) Birkmeyer kontra v. Liszt, ZStW. 18, S. 321 f.

Schaffen ist seine Schwäche für Kompromisse" entspricht der Einstellung vieler anderer Kritiker[1]). Diese „Kompromißfreudigkeit", die mit dem Wunsche nach möglichst baldiger Verwirklichung seiner Reformgedanken schon im bestehenden Rechtssystem nur unvollkommen gerechtfertigt wird, führte vielfach zu Unstimmigkeiten in seiner Lehre, wie z. B. die Einschränkungen bei der praktischen Durchführung der Zweckstrafe (s. o.).

v. Liszts kriminalpolitisches Lehrgebäude krankt vor allem an der übermäßigen Betonung des Umweltsfaktors bei der Verbrechensentstehung. Es ist bereits bei der kritischen Betrachtung der Lehre Ferris hervorgehoben worden, daß diese Auffassung folgerichtig zu Ende gedacht zu dem Satze führt: „Tout le monde est coupable, excepté le criminel"[2]). v. Liszt spricht geradezu von einer „Kollektivschuld der Gesellschaft", die den Verbrecher zum Entgleisen bringt.

Als kriminalpolitische Folgerung ergibt sich daher für ihn, daß der Hebel auch an dieser Stelle angesetzt werden muß. Vorbeugung ist für ihn wichtiger für den einzelnen wie für die Gesamtheit als die Bestrafung der begangenen Tat. Die beste Kriminalpolitik ist daher eine gute Sozialpolitik[3]).

Die neuere Forschung wendet sich immer mehr von der Übertreibung des Umweltsfaktors ab und betont mit aller Eindringlichkeit die Bedeutung des Anlagefaktors. Bei der Kritik der Lehre Lombrosos ist auf diese Entwicklung bereits hingewiesen worden[4]).

Eine extreme Umwelttheorie ist für den heutigen Staat unannehmbar. In seinen kriminalpolitischen Konsequenzen würde eine solche Theorie einer energischen und erfolgreichen Kriminalpolitik den Boden entziehen. Wohl wird der neue deutsche Staat einem sonst für die Volksgemeinschaft wertvollen Volksgenossen, der einmal unter besonders ungünstigen äußeren Umständen gestrauchelt ist, weitgehend Verständnis entgegenbringen und in solchen Fällen Milde walten lassen. Aber eine Abwälzung der Verantwortung durch den Einzelnen auf die Gesamtheit unter Berufung auf die „Verhältnisse" kann nicht in Frage kommen[5]).

Abschließend ist festzustellen, daß eine einseitige soziologische Verbrechensauffassung, „die in ihren letzten Konsequenzen eines

1) Vgl. Gretener, Neue Horiz., 1909, S. 8.
2) Vgl. Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 15.
3) v. Liszt, Aufs. II, S. 95; vgl. auch v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 27.
4) Vgl. S. 35 mit dort angeführter Literatur.
5) Vgl. dazu: Mezger, Kriminalpolitik, S. 173 f.

ökonomischen Materialismus das Ende der Verantwortlichkeit"[1]) ist, heute abzulehnen ist. Wohl wird die Bedeutung der Umwelteinflüsse anerkannt. Aber damit wird die grundsätzliche persönliche Verantwortlichkeit des Einzelnen nicht beseitigt. Daneben findet in stärkerem Maße der Anlagefaktor Beachtung.

Ferner krankt das kriminalpolitische System v. Liszts an dem Aufbau auf der unzuverlässigen Einteilung der Verbrecher.

Es kann keineswegs anerkannt werden, daß es sich hier um die gesuchte Grundlage für das gesamte System der Kriminalpolitik handelt. Man steht heute allgemein auf dem Standpunkt, daß der darin zum Ausdruck kommende Gedanke der Spezialprävention nur in beschränktem Maße, vor allem im richtigen Verhältnis zu den sonstigen Strafzwecken (Generalprävention, Sühne für begangenes Unrecht!) Berücksichtigung finden kann.

Eine praktische Verwertung der Einteilung der Verbrecher im Sinne v. Liszts würde auch schon an den Schwierigkeiten scheitern, die der Klassifikation des Verbrechers im Einzelfalle entgegenstehen. Die wissenschaftliche Arbeit daran ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Mezger, der die Erforschung biologisch begründeter Persönlichkeitstypen als nächstes Ziel einer wissenschaftlichen Kriminalpolitik bezeichnet[2]), mißt nicht den Gesamttypen, sondern den Spezialtypen, Spezialkorrelationen, Bedeutung bei[3]). Nach Exner kann „eine vollständige, das Wesentliche erfassende Einteilung der verbrecherischen Persönlichkeiten nur auf der Grundlage einer allgemeinen Charakterologie geschehen"[4]).

Im Einzelfall können die der Einteilung der Verbrecher zugrunde liegenden Gesichtspunkte in gewissem Umfang Berücksichtigung finden. Die Frage, ob der Angeklagte Gelegenheitsverbrecher oder Gewohnheitsverbrecher ist, beschäftigt heute in weitgehendem Maße den Strafrichter. In besonderem Maße gilt diese Feststellung für das Gebiet der Sicherungsmaßnahmen.

Im Lehrbuch[5]) wird die Schwäche der Einteilung der Verbrecher auch zugegeben und darauf hingewiesen, daß damit die Probleme der Kriminologie nicht gelöst seien, sondern nur ein richtungweisendes Schema gewonnen sei für die Beurteilung des einzelnen Verbrechers.

---

1) Vgl. dazu: Mezger, Kriminalpolitik, S. 172.
2) Mezger, Pers. und strafr. Zur., 1926, S. 41, 42.
3) Derselbe, die Bed. d. biol. Pers. Typ. . . Mitt. Kr. Ges. II, S. 61.
4) Exner, Die psych. Eint. d. Verbr., Schw. Z., S. 1 ff.
5) v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 13.

Die Einteilung der Verbrecher und ihre praktische Verwertung im Sinne v. Liszts hat größtenteils Ablehnung[1]), aber wegen ihrer Einfachheit und Klarheit aber doch auch stellenweise Anklang[2]) gefunden.

Wenn auch die soziologische Strafrechtslehre in ihrer Ausprägung bei v. Liszt heute nicht als richtig oder kriminalpolitisch erfolgversprechend anerkannt werden kann, so verdankt die Strafrechtswissenschaft ihm immerhin die Aufstellung einer Reihe fruchtbarer praktischer Forderungen (z. B. Behandlung der Jugendlichen, Beseitigung oder jedenfalls starke Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe), die auf die moderne kriminalpolitische Entwicklung weitgehend eingewirkt haben. Diese Forderungen liegen sowohl auf dem Gebiete des Strafensystems als auch der Strafanwendung. Sein Hauptverdienst ist es wohl, daß er dazu beigetragen hat, daß heute mehr als früher der Persönlichkeit des Verbrechers Beachtung geschenkt wird.

Die Bedeutung und Richtigkeit vieler kriminalpolitischer Forderungen v. Liszts geht schon daraus hervor, daß sie durch die neuere Gesetzgebung verwirklicht worden sind.

V. Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995).

1. Die entsprechenden Vorschriften in den vorausgehenden Entwürfen.

Die Unzulänglichkeit der Behandlung der Unverbesserlichen und der Psychopathen im Strafgesetzbuch von 1871 wurde von der Strafrechtswissenschaft schon seit Jahrzehnten klar erkannt. In den Entwürfen finden wir verschiedene Versuche, diese Lücke im geltenden Recht auszufüllen. Die Stellungnahme der Entwürfe in der Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist unklar[3]). Der Streit der Strafrechtsschulen ist dabei nicht ohne Einfluß geblieben.

---

[1]) Vgl. Mezger, Pers. und strafr. Zur., Grenzfr., 1926, S. 41 f.; Die Behandlung der gef. Gewohnheitsverbrecher, Asch. Mon. 14, S. 158 ff.; Die Bedeutung d. biol. Pers. Typ. . . . Mitt. Kr. Ges. II, S. 22ff.
Exner, Die psych. Einteil. d. Verbr., Schweiz. Z. 38, S. 1.
Die Theorie der Sicherungsmittel, 1914, S. 89.
v. Hippel, Deutsches Strafrecht I, S. 558; Grünhut, Art. „Krim. Pol." im HdR. III., S. 797 ff.

[2]) Vgl. v. Hippel, Deutsches Strafrecht I, S. 558, s. dort auch zit. Literaturangaben.

[3]) Mezger, Lehrb., S. 485.

Schon in der Wortstellung „Besserung und Sicherung" kommt zum Ausdruck, daß der Besserungszweck bei den in den Entwürfen vorgeschlagenen Maßregeln im Vordergrund steht.

Der Entwurf von 1909[1]) (V. E.) steht grundsätzlich noch auf dem Boden der klassischen Strafrechtsschule. Er will jedoch bewußt jede einseitige Verwertung der Ideen dieser Schule vermeiden[2]).

Der V. E. 1919 kennt schon die Strafschärfung für Gewohnheitsverbrecher. § 89 lautet: „Begeht jemand, der schon vielfach, mindestens aber fünfmal wegen Verbrechen oder sonstiger Vergehen mit erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus, bestraft ist, und die letzte Strafe vor nicht länger als 3 Jahren verbüßt hat, aufs neue ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, das ihn in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher erscheinen läßt, so ist, wenn die neue Tat ein Verbrechen ist, auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn sie ein Vergehen ist, auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Abs. 2 regelt die Berücksichtigung ausländischer Vorstrafen.

Abs. 3: Die auf Grund dieses Paragraphen Verurteilten werden in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Strafanstalten verwahrt. Die Vorschrift des § 22 (Einzelhaft) findet auf sie keine Anwendung".

Es ist allerdings nicht klar ersichtlich, gegen welche Art von Verbrechern sich der § 89 richtet. Die Überschrift spricht von gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern, während nach der Begründung[3]) die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher getroffen werden sollen.

Im V. E. 1909 sind auch schon Maßregeln der Besserung und Sicherung vorgesehen. Diese treten neben das Strafensystem. Das gesamte System der Verbrechensbekämpfung ist mithin hier schon zweispurig ausgestaltet[4]).

Die Frage der Sicherung der Allgemeinheit gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher sucht der Entwurf im Gegensatz zu den späteren Entwürfen noch im Sinne einer Strafverlängerung und Strafverschärfung (§ 89) zu lösen. Die Sicherungsverwahrung kennt der Entwurf noch nicht. Die bereits erwähnte in § 89

---

1) Vgl. Oetker, Strafe und sichernde Maßnahmen nach dem V. E., Stuttgart, 1910; v. Aschrott-v. Liszt, Die Ref. d. StrGB., 2 Bde., 1910.

2) Vgl. Begründ. zum V. E., Einl., S. IX ff.

3) Begründung z. V. E., S. 362.

4) Vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 83.

Abs. 3 vorgeschriebene Verwahrung in besonderen Anstalten hat jedoch mit der Sicherungsverwahrung schon eine gewisse Ähnlichkeit.

Folgende Maßregeln der Besserung und Sicherung sind darin vorgesehen: Die Unterbringung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 65), die Unterbringung von Trinkern in einer Trinkerheilanstalt (§ 43), die Anwendung des Arbeitshauses bei Vermögens- und Sittlichkeitsdelikten (§§ 42, 310 Abs. 2) und die Reichsverweisung (§§ 53, Abs. 3, 42, Abs. 2).

Der Gegenentwurf von 1911 (Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt u. a.) enthält in § 97 eine dem § 89 des V. E. von 1909 entsprechende Bestimmung über die Strafschärfung für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher, § 98 regelt die Unterbringung von unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern in einer Verwahrungsanstalt. Für die Unterbringung selbst hat die Landespolizei zu sorgen (§ 98 Abs. 3). Die Entlassung aus der Verwahrungsanstalt darf immer nur eine vorläufige sein (§ 98 Abs. 4). Es ist das Verdienst des Gegenentwurfs, daß er damit zum ersten Male die Sicherungsverwahrung mit nur vorläufiger Entlassung eingeführt hat. Als Vorbild diente § 38 des österr. V. E. von 1909 und die Verhandlungen des 28. Juristentages[1]).

Eine Zusammenstellung der Maßregeln der Besserung und Sicherung erfolgte ebenso wie im V. E. von 1909 im Gegenentwurf von 1911 noch nicht. Als einzelne Maßnahmen sind neben der erwähnten im Zusammenhang mit der Strafschärfung für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher vorgesehenen Unterbringung in einer Verwahrungsanstalt noch die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 14 Abs. 1), die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (§ 69 Abs. 1 Satz 2), sowie das Arbeitshaus (§ 68 Abs. 1) und die Reichsverweisung (§§ 79, 68 Abs. 2 S. 2, 98 Abs. 3) vorgesehen.

Der Entwurf von 1919 baut sich auf dem Kommissionsentwurf (K. E.) von 1913 auf[2]), „sodaß jede ernsthafte wissenschaftliche Arbeit auf den Kommissionsentwurf von 1913 und seine Materialien und eventuell weiter auf den V. E. von 1909 zurückzugreifen hat. Denn der E. 19 ist nichts weiter als der K. E. 13 mit einer Anzahl von Veränderungen[3]).

---

[1]) Begründung zum G. E., S. 129 ff.
[2]) Denkschrift, S. 8.
[3]) v. Hippel, Dtsch. Strafr. I, S. 365.

Diese beiden Entwürfe können also zusammen behandelt werden.

Sowohl der K. E. (§ 121) als auch der E. 19 (§ 120) kennen die Strafschärfung für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. Zum ersten Male wird hier das Moment der Gefährlichkeit des Verbrechers für die Rechtsordnung berücksichtigt und eine über die Strafschärfung hinausgehende obligatorische Sicherung vorgeschrieben[1]).

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind noch nicht in einem Paragraphen aufgezählt. Beide Entwürfe sehen die Sicherungsverwahrung vor (K. E. § 106; E. 19 § 100). § 100 des E. 19 lautet: „Wird ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger, für die Rechtssicherheit gefährlicher Verbrecher auf Grund des § 120 zur Strafe verurteilt, so ist daneben auf Sicherungsverwahrung zu erkennen". Die Sicherungsverwahrung ist also eine obligatorische Maßnahme. Der Landespolizei obliegt im Gegensatz zu den früheren Entwürfen lediglich die Unterbringung und Entlassung (§§ 101, 102 d. E. 19). Eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung über 3 Jahre hinaus kann nur das Gericht anordnen, das dann auch den neuen Entscheidungstermin zu bestimmen hat.

Daneben ist (12. Abschn.) die Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt bei fehlender oder verminderter Zurechnungsfähigkeit, deren Notwendigkeit in jedem Fall zu prüfen ist (K.E. 13 § 100 Abs. 1 u. 2; E. 19 § 88 Abs. 1), die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (K. E. § 98 Abs. 1; § 100 Abs. 2; E. 19 § 92 Abs. 1), die Unterbringung in einem Arbeitshaus (K. E. § 102; E. 19 § 95), die Schutzaufsicht (K. E. § 100 Abs. 3; E. 19 §§ 88 Abs. 2, 92 Abs. 2). Außerdem die Reichsverweisung (K. E. § 109; E. 19 § 104) und das Aufenthaltsverbot (E. 19 § 103).

In Abschnitt 15 werden schließlich noch Besserungs- und Sicherungsmaßregeln gegen Jugendliche genannt.

Der Entwurf 1919 hat ebenso wie der K. E. 13 im Streite der Strafrechtsschulen keine bestimmte Stellung genommen. „Er legt sich weder auf die Lehren der klassischen Schule fest, noch auf die der modernen, soziologischen; er nimmt vielmehr aus den Lehren beider Schulen das, was ihm für praktische Gesetzesarbeit verwertbar erscheint"[2]).

Der amtliche Entwurf 1925[3]), der dem Reichsrat vorgelegt wurde, regelt in § 77 die Strafschärfung bei Rückfall, wobei

---

1) Denkschrift z. E. 19, S. 105 f.
2) Ebermayer, Die Entw. z. e. d. StGB., ZStW. 42, S. 328.
3) Vgl. Aschrott-Kohlrausch, Die Ref. d. Strafr., 1926.

bemerkenswert ist, daß hier schon eine dem § 20 a StGB. ähnliche Fassung vorgesehen ist. „ . . . und wenn aus der neuen Tat in Verbindung mit den früheren Taten hervorgeht, daß der Täter ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist (Abs.1)".

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind in § 42 aufgezählt.

1. Die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstatl.
2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt.
3. Die Sicherungsverwahrung.
4. Die Schutzaufsicht.
5. Das Wirtshausverbot.
6. Die Reichsverweisung.
7. Der Verlust der Amtsfähigkeit.
8. Der Verlust des Wahl- und Stimmrechts.
9. Die Urteilsbekanntmachung.
10. Die Einziehung.

Die wichtigste von diesen Maßregeln ist die Sicherungsverwahrung. „Wird ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 77 zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen (§ 45)". Die Sicherungsverwahrung ist also hier nicht zwingend vorgeschrieben. § 46 trifft Bestimmungen über die Art und Dauer der Unterbringung. Die Unterbringung in einer Verwahrungsanstalt bewirkt die Verwaltungsbehörde. Sie dauert so lange als ihr Zweck es erfordert, darf aber 3 Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Mit der Anordnung der Fortdauer ist zugleich ein neuer Prüfungstermin festzusetzen.

Daneben sind noch folgende Maßregeln erwähnenswert: Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 43), die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (§ 44), die Schutzaufsicht (§§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2, 383 Abs. 3), das Wirtshausverbot (§ 52), sowie die Reichsverweisung (§§ 53, 384) und die Urteilsbekanntmachung. Die übrigen in § 42 aufgezählten Maßregeln sind kaum von praktischer Bedeutung.

Für besondere „Typen gemeinschädlichen Verhaltens" sieht der Entwurf eine Sonderbehandlung in einem Arbeitshaus vor[1]) (§§ 78 ff., 383). In der Begründung[2]) wird hervorgehoben, daß

[1]) Vgl. Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme, S. 22.
[2]) Begründung, S. 38.

zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahmen eine Wesensverschiedenheit besteht.

Die Bestimmungen der *Reichstagsvorlage 1927* nähern sich noch mehr denen des geltenden Rechts(Gewohnheitsverbrechergesetz).

§ 78 bringt eine dem § 77 der Reichsratsvorlage (1925) ähnliche Strafschärfung für Gewohnheitsverbrecher. Auch hier ist Voraussetzung der Strafschärfung, daß der Täter ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

Die von den Strafen getrennt gehaltenen Maßregeln der Besserung und Sicherung sind gegenüber dem Entwurf 1925 zahlenmäßig eingeschränkt. § 55 zählt folgende Maßregeln der Besserung und Sicherung auf:

1. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.
2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt.
3. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus.
4. Die Sicherungsverwahrung.
5. Die Schutzaufsicht.
6. Die Reichsverweisung.

Die Sicherungsverwahrung ist auch hier noch eine fakultative Maßnahme. § 59 weist gegenüber dem Entwurf 1925 (R.R.V.) einige Neuerungen auf: „Wird jemand, der schon einmal zum Tode oder zu Zuchthaus verurteilt war, nach § 78 als ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen". Die Vorschriften über die Art und Dauer der Unterbringung entsprechen denen des Entwurfs 1925. § 62 regelt die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeansalt (§ 56) erklärt das Gericht bei Freisprechung gemäß § 51 StGB. für zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Höchstdauer der Unterbringung beträgt zunächst 3 Jahre. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt (§ 57) endet spätestens nach 2 Jahren (§ 60 Abs. 2) und die Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 58) bei Verurteilung nach §§ 370—374 beim ersten Mal ebenso wie die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt für Jugendliche (§ 58 Abs. 3) nach 2 Jahren. Die widerrufliche Schutzaufsicht (§ 61) kann vom Gericht an Stelle der bedingten Aussetzung auf 2 Jahre der Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt

oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus angeordnet werden. Über die Reichsverweisung sind in § 64 Bestimmungen getroffen.

Entgegen der Regelung im Entwurf 1925 soll die endgültige Anordnung einer Reihe von Sicherungsmaßregeln den Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben. Der Richter erklärt sie nur für zulässig. „Damit ist einem entscheidenden Erfordernis zielbewußter Kriminalpolitik widersprochen, die eine Vereinigung der verschiedenen Maßnahmen der Strafe und der Sicherung in einer Hand, und zwar in der Hand des Strafrichters verlangt“[1]).

Die unglücklichen politischen Verhältnisse der damaligen Zeit brachten das Reformwerk in Gefahr. Da nach der Auflösung des Reichstags im Juli 1930 kein abermaliges Überleitungsgesetz erreicht werden konnte, mußte 1930 im Reichstag der 5. Wahlperiode erneut einen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs eingebracht werden[2]). Kahl sagt dazu[3]): „Der Entwurf selbst ist nach feiner und wohlüberlegter Verbindung der Konferenzbeschlüsse, der Beschlüsse zweiter Lesung, des deutschen Ausschusses, sowie der ursprünglichen Vorlage von 1927 im Reichsjusitzministerium aufgestellt worden“[4]).

Der Entwurf 1930 gleicht weitgehend dem Entwurf 1927. Auch hier tritt neben die Strafe ein System bessernder und sichernder Maßregeln (§§ 55–64). Hier ist allerdings die Anwendung dieser Maßnahmen wieder in die Hand des Strafrichters gelegt worden. Der Dualismus zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen hat insofern eine Änderung erfahren, als die „Zweispurigkeit des Systems“ mit Hilfe des „Vikariierens“ von Strafe und sichernden Maßnahmen weitgehend zu einer „Einspurigkeit im Vollzug“ wird. „Das bedeutet praktisch die Verwirklichung der von der modernen Schule geforderten Sicherungsstrafe“[5]).

In § 78 finden wir wieder das Merkmal: „ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“.

Als Maßregeln der Besserung sind die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt (§ 56) und die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt

---

1) Mezger, Lehrb. S. 46.
2) Entw. 1930, Reichstagsdrucks. Nr. 39; Ausg. v. Kohlrausch, Berlin, 1930.
3) J. W. 60, 914, Politik gegen Strafrechtsreform.
4) Vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrb. I, S. 87/88.
5) Ebenda, S. 412.

(§ 57), sowie die Überweisung an ein Arbeitshaus (§ 58) und die Schutzaufsicht (§§ 43, 61) vorgesehen. Die Unschädlichmachung der Verbrecher bezwecken in erster Linie folgende Maßregeln: Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt bei unheilbaren Geisteskranken (§ 56), die Reichsverweisung gegen Ausländer (§ 64) und vor allem die Sicherungsverwahrung (§ 59). Die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher gleichen außer Abweichungen bezüglich der erforderlichen Vortaten weitgehend denen des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. November 1933, wenigstens nach der äußeren Form.

2. Die Grundgedanken des Gesetzes.

Mit dem nationalen Umschwung war eine grundsätzliche Neuordnung des Rechts auf allen Gebieten verbunden. Diese Entwicklung konnte an dem Strafgesetzbuch von 1871, dessen Mängel schon lange offenkundig geworden waren, nicht spurlos vorübergehen.

Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 hat eine Lücke geschlossen, die als besonders unangenehm empfunden worden war, nämlich der Schutz der Volksgemeinschaft gegen verbrecherische Schädlinge, bei denen die seither übliche Strafe sich als wirkungslos erwiesen hat. Außerdem hat das strafrechtliche Psychopathenproblem darin endlich eine befriedigende Lösung gefunden. Dabei ist mit der liberalistischen Grundanschauung, von der das Strafgesetzbuch von 1871 und auch die dem Gewohnheitsverbrechergesetz vorausgehenden Entwürfe getragen waren, gebrochen worden. Die seitherige Auffassung hatte zu einer Verweichlichung der Verbrechensbekämpfung und einer Schwächung der Strafrechtspflege geführt, weil zu große Rücksicht auf das Wohl des einzelnen Verbrechers genommen wurde. Das Strafgesetzbuch darf heute nicht mehr die magna charta ges Verbrechers (s. b. v. Liszt!) sein. Heute steht im Vordergrund die Idee von der Höherwertigkeit der Gemeinschaft gegenüber der Einzelpersönlichkeit. Das Wohl des Verbrechers muß hinter das Wohl der Volksgemeinschaft zurücktreten.

Das Gewohnheitsverbrechergesetz verwirklicht den Grundsatz, daß die Volksgemeinschaft mit allen staatlichen Machtmitteln vor dem Verbrecher geschützt werden muß[1]). „Sein Grundgedanke ist der, auf dem Gebiet des Strafrechts die Ver-

[1]) Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 35.

nachlässigung des Sicherungsgedankens gutzumachen, die Autorität des Staates gegenüber dem Rechtsbrecher zu steigern und der Rechtspflege stärkere und wirksamere Waffen als bisher gegen das gemeinschädliche Verbrechertum zur Verfügung zu stellen"[1]).

Die Entwürfe konnten bei der Regelung im einzelnen als Ausgangspunkt dienen, allerdings mit gewissen Einschränkungen, auf die noch einzugehen sein wird.

Das Gesetz wendet im Kampf gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zwei Methoden an: 1. Die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a), 2. die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 42 a–n).

Mit der Einführung der Maßregeln der Sicherung und Besserung neben der Strafe bekennt sich das Gesetz zu dem Grundsatz der Zweispurigkeit bei der Verbrechensbekämpfung.

In der Wortstellung „Sicherung und Besserung" gegenüber der früheren Bezeichnung „Besserung und Sicherung" kommt schon zum Ausdruck, daß der Sicherungsgedanke im Vordergrund steht[2]).

3. Der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers.

Durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 wurden der Strafjustiz wirksamere Waffen als bisher gegen das Verbrechertum in die Hand gegeben. Besonders wichtig ist die Strafschärfung des § 42 a StGB. und die Sicherungsverwahrung (§ 42 e), durch die gerade die gefährlichsten Verbrecher getroffen werden sollen, deren schlimmster Typ der Berufsverbrecher ist[3]).

Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschriften ist in erster Linie neben der dreimaligen verbrecherischen Betätigung, daß der Täter auf Grund einer Gesamtwürdigung der Taten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angesehen wird.

Das Gesetz hat von einer Definition des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers abgesehen. Erst die Rechtslehre und die Rechtsprechung[4]) hat diesen Begriff allmählich entwickelt und ist heute noch damit beschäftigt.

---

[1]) Schäfer, Schafheutle, in Pfundtner-Neubert, Das neue Reichsrecht, II, c, 10, S. 1.

[2]) Vgl. zum Ganzen die amtl. Begründung zum Gewohnheitsverbrechergesetz im Reichsanz. Nr. 277 vom 27. November 1933.

[3]) Vgl. Heindl, Der Berufsverbrecher, S. 163.

[4]) Vgl. JDR. 1934–1938, Neue Folge, Bd. 1–5; Kluge, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1937.

Die amtliche Begründung[1]) gibt einige Anhaltspunkte. Sie grenzt zunächst den Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers von dem des Gelegenheits- oder Zufallsverbrechers ab, bei dem die Tat eine einzelne bitter bereute Episode in seinem Leben bildet.

Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher muß begriffsmäßig ein Gewohnheitsverbrecher sein, der die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Der von dem Strafgesetzbuch z. B. in den §§ 150, 180, 181 a, 218 Abs. 4, 260, 284, 302 d, 302 e, 361 Abs. 1 Ziff. 6 a, b, c als Tatbestandsmerkmal verwendete und vom Reichsgericht (RGSt. 32, 394; 58, 25; 59, 142) entwickelte Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit ist für den Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers im Sinne des Gewohnheitsverbrechergesetzes zu eng. Das Reichsgericht hatte unter Gewohnheitsmäßigkeit einen durch Übung ausgebildeten, selbsttätig fortwirkenden Hang verstanden, der als dauernde Eigenschaft den Willen des Täters beeinflußt und zur Triebfeder seiner verbrecherischen Handlungen wird.

Der Täter ist als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen, wenn er mindestens 3 Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen begangen hat und eine Gesamtwürdigung dieser Taten ergibt, daß die verbrecherische Betätigung auf einem in seiner Persönlichkeit verwurzelten Hang beruht und daß er wahrscheinlich auch künftig weitere nicht unerhebliche Straftaten begehen wird[2]).

Hervorzuheben ist hier schon, daß das Gesetz nur auf die spezifisch kriminelle Gefährlichkeit abstellt. Eine etwa nebenher bestehende ansteckende Krankheit bleibt völlig außer Betracht[3]).

Folgende Voraussetzungen kennzeichnen einen Verbrecher als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher.

Zunächst muß eine formelle Vorraussetzung gegeben sein, nämlich eine wiederholte verbrecherische Betätigung. Der Verbrecher muß mindestens 3 Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen begangen haben. Nach der ganzen „Zielrichtung des Gesetzes", das nur die schwere Kriminalität treffen will, scheiden Übertretungen aus[4]).

---

[1]) Reichsanzeiger Nr. 277 vom 27. November 1933.

[2]) Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 35 zu § 20a, S. 59.

[3]) Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 22 zu § 20a, S. 52, S. 53; Frank, Komm. Nachtr., S. 70.

[4]) Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 48 zu § 20a, S. 64 f.; Mezger, Täterstrafr., D. Strafr. 1934, S. 151; Schwarz, Komm., 1938, Anm. 2 zu § 20a, S. 43; a. A. Kautter, Zweifelsfragen ... J. W. 1934, S. 85; Exner, Das System ... ZStW. 53, S. 651 f.

Der Entwurf[1]) eines kommenden deutschen Strafrechts steht auf dem gleichen Standpunkt.

Auch fahrlässige Handlungen scheiden aus dem gleichen Grunde aus[2]).

Die begangenen Delikte brauchen nicht gleichartig zu sein[3]). Nach der herrschenden Lehre und der anfänglichen Rechtsprechung des Reichsgerichts muß es sich um drei rechtlich selbständige Taten handeln. Danach genügt es also nicht, wenn die 3 Taten Einzelakte einer fortgesetzten Handlung oder eines gewerbsmäßigen Verbrechens oder ein Kollektivdelikt in 3 Akten sind[4]). Dagegen wendet sich Rietzsch[5]) mit gewichtigen Bedenken, denen beigepflichtet werden kann. In der Praxis würde bei Anerkennung der h. L. in vielen Fällen ungerechtfertigterweise die Anwendung der Bestimmungen des Gewohnheitsverbrechergesetzes vereitelt. Das Reichsgericht hat sich neuerdings unter Bruch mit der seitherigen Rechtsprechung (zit. E.) dieser Ansicht angeschlossen[6]).

Der Entwurf eines kommenden deutschen Strafrechts entscheidet sich in dem hier genannten Sinne[7]).

Ohne Bedeutung ist die Begehensform. Auch Versuch, Anstiftung und Beihilfe genügen[8]). Eine rechtskräftige vorherige Verurteilung wegen einzelner Straftaten ist nicht erforderlich. Oft gelingt es gerade den gefährlichsten Verbrechern, sich jahrelang dem strafenden Arm der Gerechtigkeit zu entziehen. Es wäre daher „ödester Formalismus, wollte man in solchen Fällen von der Unschädlichmachung des endlich Gefaßten deshalb absehen, weil es bisher nicht möglich gewesen ist, ihn wegen früher begangener Delikte zu verurteilen"[9]).

---

1) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 179.

2) Vgl. Schwarz, Komm. Anm. 2 zu § 20a, S. 43; Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 7, S. 43.

3) RGSt. 68, 156; 70, 215; RG. in J. W. 1935, S. 932; Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 18 zu § 20a, S. 49.

4) RGSt. 68, 297 f.; Schwarz, Komm. A. 2b, S. 44; Frank, Komm. Nachtr. S. 72; Schäfer-Wagner-Schafheutle, A. 69, S. 75.

5) In Freisler-Schlegelberger, Dring. Frag. . . . S. 45 f.

6) RGSt. 72, 164; D. J. 1938, S. 758.

7) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 179.

8) RGSt. 68, 156, 68, 169 f.; Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 76, A. 69, S. 65, Anm. 50.

9) Hoche, Reichsverwaltungsblatt 1933, S. 1042, Der Kampf gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

Der Verbrecher muß seine Taten aus einem inneren Hang begangen haben, d. h. die Tat darf nicht durch überwiegend äußere Umstände (wie Not, Verführung, seelische Zwangslage) veranlaßt sein, sondern sie muß Ausfluß seiner angeborenen oder erworbenen Wesensart sein. Der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit überschreitet, wie bereits dargelegt wurde, den seitherigen Rahmen. Er umfaßt sowohl die Gewohnheitsmäßigkeit im engeren Sinne als auch die Gewerbsmäßigkeit, überhaupt die ganze sog. chronische Kriminalität.

Der gefährlichste Typ des Gewohnheitsverbrechers ist der Berufsverbrecher der „grundsätzlich das Verbrechen der ehrlichen Arbeit vorzieht und so den Rechtsbruch gewissermaßen zum Beruf, zu einer laufenden Einnahmequelle zu machen sucht“[1]). Hierunter fallen z. B. die gewerbsmäßigen Einbrecher und Taschendiebe, die Heiratsschwindler, Hochstabler, Falschspieler, Zuhälter und Hehler.

Hinzukommen muß das Moment der Gefährlichkeit, d. h. die Gefahr weiterer verbrecherischer Betätigung des Täters in Fortentwicklung seines verbrecherischen Hanges, sodaß eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens zu befürchten ist. Dabei ist die Erheblichkeit des angegriffenen Rechtsguts, die besondere Gefährlichkeit des angewandten Mittels und die Intensität des verbrecherischen Willens entscheidend zu berücksichtigen[2]). Die Begriffe Gewohnheitsmäßigkeit und Gefährlichkeit decken sich nicht[3]).

Die Gefährlichkeit muß bei der Strafschärfung nach § 20 a StGB. zur Zeit des Urteils vorhanden sein[4]). So wird z. B. ein bei der Ausführung der Tat abgestürzter Fassadenkletterer nicht mehr gefährlich sein. Diese Fälle sind jedoch praktisch kaum von Bedeutung. Für die Verhängung der Sicherungsverwahrung ist Gefährlichkeit auch noch zur Zeit der Entlassung notwendig, wie noch darzulegen sein wird.

Der Hang des Täters zum Verbrechen und die weitere Gefährdung der Rechtsordnung müssen sich aus einer Gesamtwürdigung der Taten ergeben. Jede Tat muß dabei Anhalts-

---

1) Gürtner, Arch. f. Krim., Bd. 93, S. 179, Das neue Reichsges... ; vgl. auch Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 10 zu § 20 a, S. 45.

2) RGSt. 68, 156, DJ. 1935, S. 302.

3) Vgl. RGSt. 68, S . 98 f.

4) Schäfer, Im N.S.-Handbuch, S. 1368; Exner, Das System... ZStW. 53, S. 654; a. A. Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 57 zu § 20 a, S. 69.

punkte für diese Annahme bieten[1]). Auch das Vorleben des Täters, sein Charakter, seine soziale Lage, seine wirtschaftlichen Verhältnisse und ähnliche Umstände müssen ergänzend berücksichtigt werden.

„Der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers knüpft nicht an Handlungen an, sondern an die Persönlichkeit des Täters, wie sie in seiner biologischen Konstitution verwurzelt ist . . ." Damit knüpft das Gesetz unmittelbar an die Ergebnisse der modernen Kriminalbiologie an[2]).

4. Die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher.

In § 20a wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß für gewisse Täterkreise, die sich durch die gewöhnlichen Strafen nicht beeindrucken lassen, eine Erweiterung des Strafrahmens nach oben hin notwendig ist[3]).

In § 20a StGB. ist eine obligatorische und eine fakultative Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher vorgesehen.

Abs. 1 schreibt bei Begehung einer Tat durch einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher die Strafschärfung zwingend vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Täter muß schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden sein. Die Verbüßung der Strafen ist nicht notwendig. Nach der h. L. gilt eine Verurteilung wegen mehrerer Straftaten zu einer Gesamtstrafe als *eine Verurteilung*[4]). Man wird jedoch mit Rietzsch[5]) dieser Auffassung mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen müssen, da dadurch in vielen Fällen der Verbrecher ungerechtfertigt den Maschen des Gesetzes entschlüpfen würde.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 werden die internationalen Verbrecher getroffen, indem eine ausländische Verurteilung grundsätzlich einer inländischen Verurteilung gleichgestellt wird.

§ 20a kennt auch eine sogenannte Rückfallverjährung. Eine frühere Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn der Täter nach

[1]) Vgl. Amtl. Begr., Reichsanz. v. 27. 11. 33; RGSt. 68, S. 174 f.

[2]) Rietzsch in Freisler-Schlegelberger, Dringende Fragen . . . . S. 47 und dort zit. Lit.

[3]) Ebenda, S. 40.

[4]) Rietzsch, DJ. 1933, S. 742; Frank, Komm. Nachtr., S. 69; Schäfer Wagner Schafheutle, Anm. 41 zu § 20a, S. 42 f.; Kluge, Die Rechtspr. d. RG. . . . . S. 37; RGSt. 68, 151; RG. in J. w. 1935, 3314; Olshausen, Nachtr. A. 6 zu § 20a.

[5]) Rietzsch, in Freisler-Schlegelb., Dringende Fragen, S. 41 f.

Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis zur neuen Tat 5 Jahre lang in der Freiheit verbracht hat[1]).

Der Entwurf[2]) eines kommenden deutschen Strafrechts stellt die Berücksichtigung lange zurückliegender Verurteilungen in das pflichtmäßige Ermessen des Richters.

2. Jede der früheren Verurteilungen muß entweder auf Todesstrafe oder auf Zuchthaus oder auf Gefängnis von mindestens 6 Monate lauten.

Das Gesetz erfordert für die obligatorische Strafschärfung Verurteilung wegen zweier Taten von solcher Erheblichkeit, daß für jede mindestens eine Strafe von 6 Monaten festgesetzt worden ist[3]). Es müssen daher bei Berücksichtigung einer Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von mindestens 6 Monaten bei der Gesamtwürdigung die einzelnen Taten herangezogen werden. Dasselbe gilt bei der fortgesetzten Handlung[4]).

Der Richter muß nach Prüfung der neuen Tat (Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen) zu dem Ergebnis kommen, daß auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Liegen die genannten formellen Voraussetzungen nicht vor, so steht die Strafschärfung für einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, der mindestens 3 vorsätzliche Taten (Verbrechen oder Vergehen) begangen hat, bei jeder abzuurteilenden Einzeltat im Ermessen des Gerichts (§ 20a Abs. 2). So kann z. B. bei einem wegen eines Sittlichkeitsverbrechens mit einem Jahr Gefängnis Vorbestraften für jedes der 2 neuen zur Aburteilung stehenden Sittlichkeitsverbrechen die Strafe verschärft werden[5]). Nach § 74 StGB. ist dann eine Gesamtstrafe zu bilden.

Die Art der Strafschärfung ist in § 20a Abs. 1 geregelt. Wenn die neue Tat an sich schon ein Vergehen wäre, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren, und wenn die abzuurteilende Tat ohne die Strafschärfung schon ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu 15 Jahren zu erkennen. Eine neben der Freiheitsstrafe zwingend vorgeschriebene Geldstrafe (z. B. § 264 StGB.) ist auch neben der verschärften Strafe des § 20a anzuwenden[6]).

---

1) Vgl. Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 64, 76, 78 ff., bes. A. 75–85.

2) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 179.

3) RGSt. 68, 358 ff.

4) Vgl. Rietzsch, in Freisl.-Schlegelb., Dringende Fragen . . . , S. 46 und dort angeführte Rechtsprechung; Kluge, Die Rechtsprechung d. RG. . . . , S. 44 ff.

5) Vgl. RGSt. 68, 330 f.

6) RGSt. 68, S. 349 f.

Mildernde Umstände können bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher natürlich nicht in Frage kommen[1]).

Eine Strafmilderung bei Versuch und Beihilfe scheidet ebenfalls aus[2]).

Die Strafmilderung bei Jugendlichen nach § 9 JGG. und bei vermindert Zurechnungsfähigen nach §§ 51 Abs. 2, 58 Abs. 2, 44 StGB. bleibt unberührt, da hier die Strafmilderung nicht so sehr auf die Einzeltat, als auf die Täterpersönlichkeit abgestellt ist[3]).

Die Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 50 StGB. Auf die Teilnehmer am Verbrechen eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers findet die Strafschärfung des § 20 a daher nur dann Anwendung, wenn auch bei ihnen diese persönliche Eigenschaft vorliegt[4]). Eine Tat wird, wenn sie es nicht an sich schon ist, bei Begehung durch einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu einem Verbrechen. Man kann dies schon aus der Wortfassung „wenn sie auch ohne die Strafschärfung ein Verbrechen wäre" schließen[5]).

Die Strafschärfung des § 20 a ist Vergeltung für begangenes Unrecht. Der Sicherungszweck wird daneben durch die Sicherungsverwahrung gemäß § 42 e StGB. erreicht[6]).

„Die weittragende Bedeutung des neuen § 20 a StGB besteht darin, daß hier klar zum Ausdruck kommt, daß die Strafe des geltenden Rechts zugleich Tat- und Täterstrafe ist"[7]). Demgemäß verwertet § 20 a StGB. zur Kennzeichnung der in Frage kommenden Täterkreise ein äußeres juristisches, nämlich die Tatvoraussetzung, und ein inneres kriminalpsychologisches Moment, nämlich die Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher[8]).

---

1) RGSt. 68, S. 364.

2) Vgl. Mezger, Täterstrafr., D. Strafr. 1934, S. 152; Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 64 zu § 20 a, S. 73.

3) Mezger, Täterstrafr., D. Strafr. 1934, S. 152.

4) Schäfer_Wagner-Schafheutle, Anm., 54 zu § 20 a, S. 66 f.; Schwarz, Komm. S. 45, Anm. B.

5) Vgl. Schäfer-Wagner-Schafheutle, Anm. 61 zu § 20a, S. 71 f.; Spohr, DJ. 1934, S. 1053, Der besonders schwere Fall . . .

6) Schwarz, Komm., Anm. 1 zu § 20 a, S. 43.

7) Mezger, Leitfaden, 1936, S. 59.

8) Rietzsch, in Freisler-Schlegelb., Dringende Fragen . . . S. 40.

5. Das Verhältnis zwischen Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung.

a) Das Wesen der Strafe im nationalsozial. Staat.

Das Wesen der Strafe im nationalsozialistischen Staat ergibt sich aus der nationalsozialistischen Weltanschauung. Der Täter hat durch die Tat die völkische Gemeinschaftspflicht verletzt und damit seine eigene Ehre beeinträchtigt. Das Strafurteil enthält daher ein sittliches Werturteil über sein Verhältnis zur Gemeinschaft[1]). Die Strafe ist danach ihrem Wesen nach Übelszufügung, Sühne für „begangenes Unrecht nach der in ihm zutage getretenen Schuld". „Dieser ethische Charakter der Strafe wird bei der Erneuerung der Strafe als Ehrenstrafe in der nationalsozialistischen Auffassung der deutschen Gegenwart erneut und verstärkt betont"[2]). Es ist bereits hervorgehoben worden, daß in § 42a StGB. zum Ausdruck kommt, daß die Strafe des geltenden Rechts zugleich auch Täterstrafe ist.

Bei der Reform wird der Sühnegedanke noch mehr zur Geltung kommen. Das Sühneverlangen des Volkes für eine Schuld ist das Verlangen nach Gerechtigkeit. Damit ist die Strafe als Sühne für Schuld gerecht[3]).

Siegert[4]) schreibt der Strafe ein dreifache Wirkung zu: 1. Auf die Volksgemeinschaft wirkt die Strafe als gemeinschaftsbildende Kraft. 2. Auf den Verbrecher wirkt die Strafe im Sinne der Spezialprävention. Die Spezialprävention ist allerdings stark in den Hintergrund getreten. Aber damit sind die Bestandteile der Spezialprävention, Besserung und Sicherung, nicht ganz verschwunden[5]).

Der rassisch entartete Verbrecher wird aus der Gemeinschaft ausgeschieden. 3. Auf die übrigen Volksgenossen wirkt die Strafe im Sinne der Generalprävention, d. h. abschreckend vor der Begehung neuer Verbrechen.

Im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Strafensystems steht die Ehrenstrafe. Voraussetzung der Wirksamkeit der Ehren-

---

[1]) Dahm, Die Erneuerung der Ehrenstrafe, DJZ. 1934, Sp. 830.
[2]) Mezger, Leitfaden 1936, S. 58.
[3]) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 16, 19.
[4]) Siegert, Der Einfl. der Strafzw. . . . , ZStW. 54, S. 418 ff.; vgl. a. Siegert, Nationalsoz. u. Strafr., Krim. Mon. 1933, S. 145 ff., 148.
[5]) Siegert, Nationalsoz. u. Strafr., Krim. Mon. 1933, S. 148.

strafe ist aber eine langjährige Schulung des deutschen Volkes und seine Zusammenfassung zu einer echten Volksgemeinschaft[1]).

Die Strafe muß wertbetont sein. Bei der Freiheitsstrafe kommt es daher in erster Linie nicht auf die Dauer, sondern auf die Entehrung an. Zwischen entehrenden und nichtentehrenden, d. h. praktisch zwischen Zuchthaus und Gefängnis muß eine scharfe Trennungslinie gezogen werden[2])[3]).

b) Wesen und Zweck der Maßregeln der Sicherung und Besserung.

Wenn die Strafe zum Schutze der Volksgemeinschaft nicht ausreicht, so treten ergänzend neben sie die Maßregeln der Sicherung und Besserung. Diese Maßregeln sind ihrem Wesen nach keine Strafen. Praktisch werden sie allerdings oft als solche empfunden werden (Sicherungsverwahrung!). Schon v. Birkmeyer[4]) hatte darauf aufmerksam gemacht. „Auch sichernde Maßnahmen, insbesondere die in Freiheitsentziehung bestehenden, sind vom Staate verhängte Übel, wenn sie auch nicht wie die Strafe als Übel gewollt und nicht als solche wirken sollen".

Die Maßregeln sind „tatbezogene, aber nicht tatproportionale Maßahmen"[5]). Ihr Zweck liegt nicht in der Sühne, sondern in der Sicherung.

Durch die Einführung der Maßregeln der Sicherung und Besserung ist endlich auch die Möglichkeit geboten worden, die unzurechnungsfähigen und die vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher wirksam anzufassen.

Maßgebend ist also bei der Anordnung nicht die Schuld des Täters, sondern seine Gefährlichkeit für die Volksgemeinschaft. Schon in der Wortstellung „Sicherung und Besserung" kommt zum Ausdruck, daß nicht wie bei den Entwürfen die Besserung, sondern die Sicherung im Vordergrund steht.

Diese Auffassung vom Wesen und Zweck der Sicherungsmaßregeln wird auch vom Entwurf eines kommenden deutschen Strafrechts geteilt[6]).

---

[1]) Schaffstein, Ehrenstr. u. Freiheitsstr., D. Strafr. 1934, S. 284.
[2]) Vgl. NS-Leitsätze, S. 42.
[3]) Vgl. ferner NS-Leitsätze, S. 24 und zur Stellungnahme des Entwurfs eines kommend. deutsch. Strafrechts, Gürtner, Bericht I, S. 13 ff.
[4]) v. Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen, 1906, S. 15.
[5]) Mezger, Lehrb., S. 484; Exner, Die Theorie d. Sicherungsmittel, S. 108 ff.
[6]) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 150 ff.

c) Zweispurigkeit.

Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung können nebeneinander angeordnet werden. Sie sind aber streng auseinander zu halten. Damit hat sich das geltende wie auch das kommende Recht für den Grundsatz der sogenannten Zweispurigkeit entschieden. Am sinnfälligsten kommt dies in § 42e zum Ausdruck. Die preußische Denkschrift[1]). hatte noch den Weg der Einspurigkeit als den richtigen empfohlen. In § 42n StGB. finden wir sogar Andeutungen der Mehrspurigkeit[2]).

Der Standpunkt der Zweispurigkeit erscheint als der gesetzgeberisch richtige Weg, weil er ein ungleich wirksameres Mittel der Verbrechensverhütung ist als das System der Einspurigkeit und nicht wie dieses den ethischen Charakter der Strafe beeinträchtigt. Außerdem ermöglicht das System der Zweispurigkeit eine bessere Lösung des Psychopathenproblems. In der Rechtslehre wird daher heute überwiegend die Zweispurigkeit befürwortet[3]).

6. Die Maßregeln der Sicherung und Besserung.

a) Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im bisherigen Recht.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem bisherigen Recht sind ohne besondere Bedeutung. Als solche sind zu nennen:

1. Die Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes v. 16. II. 1923 (RGBl. I, S. 135 ff.).
2. Die Eidesunfähigkeit.
3. Die Unterbringung in einer Besserungs- od. Erziehungsanstalt oder in einem Asyl.
4. Die Einziehung von Gegenständen.
5. Die Unbrauchbarmachung.
6. Die Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst.
7. Die Untersagung des Gewerbebetriebs.

Am wichtigsten sind die Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes (§ 7 JGG.).

---

1) S. 114 und 138 f.
2) Mezger, Leitfaden, S. 57.
3) Vgl. Mezger, Leitfaden, S. 57 f. und die S. 58 zit. Lit.; Derselbe, Lehrb., S. 218 f.

1. Verwarnung.
2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule,
3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen.
4. Unterbringung (in einer geeigneten Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt).
5. Die Schutzaufsicht.
6. Fürsorgeerziehung.

Die übrigen Maßnahmen werden als „Nebenstrafen" bezeichnet.

Die Eidesunfähigkeit (§ 161 StGB.), die Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst (§ 319 StGB.), sowie die Untersagung des Gewerbebetriebs in einigen wenigen Fällen (§ 42 1 StGB.) sind praktisch wenig von Bedeutung und kaum als besonders wirksam anzusehen.

In § 362 Abs. 3 S. 2 StGB. war früher die Unterbringung einer gemäß § 361 Ziff. 6 StGB. straffällig gewordenen Prostituierten in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl vorgesehen. An die Stelle dieser Vorschrift ist jetzt die Unterbringung in einem Arbeitshaus gemäß § 42 d StGB. getreten.

Die unterschiedslose Einziehung von Gegenständen (§ 40 StGB.), die in bestimmten Fällen im sogenannten objektiven Verfahren erfolgen kann (§42 StGB.), ist zum Teil (§§ 152, 295, 296 a StGB.) zwingend vorgeschrieben und zum Teil (§§ 284 b, S. 2, 360, 367 StGB.) in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Die Unbrauchbarmachung (§ 41 StGB.) bezieht sich auf Schriften, Abbildungen und Darstellungen mit strafbarem Inhalt, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen.

Man sieht schon aus diesen kurzen Andeutungen, daß Maßregeln der Besserung und Sicherung in dem bisherigen Recht nur in sehr spärlichem Maße vorhanden waren. Gerade die dringend notwendigen Maßnahmen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher fehlen vollkommen.

b) Die durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. XI. 1933 neu eingeführten Maßregeln der Sicherung und Besserung.

Durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. XI. 33 sind folgende Maßregeln der Sicherung und Besserung neu eingeführt worden (§ 42 a StGB.):

1. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.
2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt.

3. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus.
4. Die Sicherungsverwahrung.
5. Die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher.
6. Die Untersagung der Berufsausübung.

α) Die obligatorischen Maßregeln.

Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, der Unterbringung in einem Arbeitshaus, sowie der Sicherungsverwahrung ist beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben.

Bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b) ist zu unterscheiden zwischen der Unterbringung eines Unzurechnungsfähigen (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) und der eines vermindert Zurechnungsfähigen (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2).

Der Unzurechnungsfähige wird für eine von ihm begangene Handlung, die an sich ein strafbares Verbrechen oder Vergehen darstellen würde, nicht bestraft, sondern nur in einer Heil- oder Pflegeansalt untergebracht, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Tat muß also im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, die auf einem anormalen Geisteszustand oder Taubstummheit beruht, begangen worden sein. Die öffentliche Sicherheit erfordert die Unterbringung, wenn weitere Straftaten zu besorgen sind, die eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens bedeuten, und die Gefahr auf andere Weise nicht beseitigt werden kann[1]). Ständige Eingaben von Querulanten an Behörden mit beleidigendem Inhalt können eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen, wenn sie sich gegen bestimmte Personen richten und Behörden, die den Geisteszustand des Täters nicht kennen, zu Maßnahmen veranlaßt werden. Die Inanspruchnahme von Behörden an sich genügt nicht, denn § 42 b bezweckt nur die Unterbringung verbrecherischer Geistesgestörter, nicht bloß Lästiger[2]). Von dem Täter müssen erhebliche Straftaten zu befürchten sein[3]).

An den Zusammenhang zwischen der Handlung und der von dem Täter ausgehenden Gefahr dürfen jedoch keine zu strengen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, daß die Handlung die Gefahr für die öffentliche Sicherheit irgendwie aufzeigt[4]). Letzten Endes gibt eine Würdigung der gesamten

[1]) Vgl. Amtl. Begründung, Reichsanz. v. 27. 11. 33; RG v. 28. 1. 35 in DJ. 1935, 718; HRR. 35 Nr. 759; JDR. 1935, Neue F. II. Bd., S. 775.
[2]) Vgl. außer zu [1]) zit. E. RG. in Deutsch. Strafr. 35, 182.
[3]) RGSt. 71, 216.
[4]) RGSt. 69, 242; DJ. 1935, 1149; JDR. 1935, N. F. II. Bd., S. 775.

Persönlichkeit und der Vortaten des Unzurechnungsfähigen bei der Prüfung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordert, den Ausschlag.

Wenn die Unzurechnungsfähigkeit von vornherein feststeht, so tritt an die Stelle des Strafverfahrens ein besonderes Sicherungsverfahren.

Bei vermindert Zurechnungsfähigen wird die Unterbringung unter den gleichen objektiven Voraussetzungen angeordnet. Bei ihnen muß die Tat auch die subjektiven Voraussetzungen einer strafbaren Handlung erfüllen. Allerdings muß bei ihnen die Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat vermindert gewesen sein. Da der Täter schuldhaft gehandelt hat, wird hier im gewöhnlichen Strafverfahren auf Unterbringung neben der Strafe erkannt (§ 42 b Abs. 2 StGB.). Für sich allein ist die Unterbringung ausgeschlossen. Dies kann z. B. bei der Amnestierung eine Rolle spielen[1]).

Auf Unterbringung in der Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt (§ 42 c) ist neben der Strafe zu erkennen, wenn der Täter gewohnheitsmäßig im Übermaße Rauschgifte (Alkohol, Morphium, Kokain, Haschisch, Äther) zu sich nimmt und sich einer Verletzung des § 330 a StGB. oder eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, das er im Vollrausch oder infolge seiner Gewöhnung an den übermäßigen Genuß von Rauschgiften begangen hat.

Die Unterbringung muß erforderlich sein, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Unter Umständen kann eine freiwillige Entziehungskur genügen. Die Unterbringung muß noch zur Zeit der Entlassung aus der Strafhaft erforderlich sein[2]).

Wie bei der Heil- oder Pflegeanstalt[3]) steht hier je nach Lage des Einzelfalles der Sicherungs- oder Besserungszweck im Vordergrund.

Nach dem Bericht[4]) soll im kommenden StGB. die Möglichkeit geboten werden, von der Unterbringung in einer Heilanstalt oder einer Trinkerheilanstalt ganz abzusehen, wenn diese Maßnahmen nach verbüßter Strafe – etwa wegen der mit der Strafverbüßung verbundenen Entziehungskur – nicht mehr notwendig ist.

Neben der Strafe ist die Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 42 d StGB.) anzuordnen, wenn jemand wegen Bettelns,

[1]) RGSt. 69, 262; Schwarz, Komm., Anm. 1 zu § 42 b, S. 70.
[2]) RG. v. 2. 3. 36, HRR. 36, Nr. 850; JDR. 1936, N. F. 3. Bd., S. 715.
[3]) Vgl. Mezger, Leitfaden, 1936, S. 60.
[4]) Gürtner, Bericht I, S. 152.

Landstreichens, Unzucht oder eines anderen der in §§ 361 ff. Ziff. 3–5, 6a–8 StGB. mit Strafe bedrohten Handlungen zu Haftstrafen verurteilt wird, und wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten oder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Diese Maßnahme tritt an die Stelle der seitherigen Überweisung an die Polizeibehörde. Die Unterbringung von Bettlern und Unzuchttreibenden darf nur unter gewissen weiteren Voraussetzungen erfolgen (§ 42b Abs. 2, 3). Arbeitsunfähige können in einem Asyl untergebracht werden (Abs. 4).

§ 42d StGB. soll die sogenannten Asozialen[1]) treffen, Spieler und Zuhälter gehören nicht in das Arbeitshaus, sondern in die Strafanstalt[2]).

Im Entwurf eines kommenden deutschen Strafrechts ist auch bei der Verletzung der Unterhaltspflicht die Unterbringung in einem Arbeitshaus vorgesehen[3]).

Die erste Unterbringung ist ebenso wie bei der Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt auf 2 Jahre beschränkt. Im Wiederholungsfalle ist sie von unbestimmter Dauer. Es muß jedoch alle 2 Jahre die Möglichkeit der Entlassung geprüft werden (§ 42 f.).

Nach dem Entwurf eines kommenden deutschen Strafrechts soll dem Gericht die Befugnis übertragen werden, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus, sowie bei verbindert Zurechnungsfähigen auch die Unterbringung in einer Heilanstalt für eine Probezeit auszusetzen[4]).

Die wichtigste und wirksamste der Sicherungsmaßnahmen ist die Sicherungsverwahrung. Nach der bisherigen Erfahrung wird diese Maßnahme auch von den Verbrechern am meisten gefürchtet. Der Zweck dieser Maßnahme ist Schutz der Volksgemeinschaft vor gefährlichen Verbrechern, bei denen auch die verschärfte Strafe nach § 20a StGB. nicht den nötigen Eindruck macht. Die Berufsverbrecher sollen auf diese Weise dauernd unschädlich gemacht werden. Spezialpräventive Gesichtspunkte, die Exner[5]) noch in erster Linie berücksichtigt wissen wollte, treten in den Hintergrund[6]).

---

[1]) Vgl. Mezger, Der Asoziale im nationalsozialist. Staat, 1934.
[2]) Vgl. Rietzsch, Das Ges. geg. gef. Gew.Verbr., DJ. 1933, S. 748.
[3]) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 155.
[4]) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 156.
[5]) Exner, Das System d. sichernd. . . . ZStW. 53, 631.
[6]) Vgl. Rietzsch, In Freisler-Schlegelb., Dring. Fr., S. 53.

Die seitherigen guten Erfahrungen, die man in anderen Ländern gemacht hatte, wirkten bei der Einführung der Sicherungsverwahrung in Deutschland empfehlend mit[1]).

Voraussetzung der Anordnung der Sicherungsverwahrung ist, daß jemand nach § 20a StGB. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt wird. Die Strafe braucht nicht aus § 20a entnommen worden zu sein. Denn sonst müßte man zu dem widersinnigen Ergebnis kommen, daß ein Verbrecher, dessen Strafe aus einem schwereren Gesetz entnommen worden ist (z. B. § 250 StGB.), nicht in Sicherungsverwahrung genommen werden könnte[2]). Dasselbe gilt übrigens auch für § 20a Abs. 2)[3]).

Einen Sonderfall der Sicherungsverwahrung stellt § 93 Abs. 2 StGB. dar. Bezeichnender Weise hatten die Entwürfe gerade für solche politische Delikte die Sicherungsverwahrung ausschließen wollen.

Nach dem Entwurf[4]) eines kommenden deutschen Strafrechts genügt auch bei bestimmten Sittlichkeitsverbrechern eine Straftat als Voraussetzung der Sicherungsverwahrung.

Die öffentliche Sicherheit erfordert die Unterbringung, wenn weitere Straftaten von dem Täter zu besorgen sind, die eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens bedeuten und wenn die Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann[5]).

Eine gewisse Schwierigkeit bei der praktischen Anwendung des § 42e bietet erfahrungsgemäß die Beziehung zwischen § 20a und § 42e, d. h. inwieweit die in § 42e erforderliche Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsordnung eine Steigerung gegenüber der im Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers enthaltenen Gefährlichkeit bedeutet. In § 100 K. E. 13 und § 100 Entw. 19 war die Beziehung zwischen der Strafschärfungsvorschrift und der Sicherungsverwahrung eindeutiger hergestellt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ist der Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafanstalt entscheidend. Es muß also geprüft werden, ob der Täter auch nach dem oft jahrelangen Strafvollzug, während dessen er unter Umständen auch ein Alter erreicht, das ihn zur Be-

---

[1]) Vgl. Gürtner, Das neue Reichsges. . . . , Arch. f. Krim., Bd. 93, S. 200.
[2]) RGSt., Bd. 68, 295 f. und 385 ff.
[3]) RGSt., Bd. 70, 129.
[4]) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 154.
[5]) RGSt., 68, 149 ff., 157 und 271.

gehung von Verbrechen unfähig macht, noch für die Rechtsordnung gefährlich ist[1]).

Die Anforderungen dürfen hier allerdings nicht überspannt werden. Geistige Minderwertigkeit steht der Sicherungsverwahrung nicht entgegen. Gerade sie ist oft Mitursache zum Verbrechen und unter den gefährlichen Gewohnheitsverbrechern finden sich viele solche Typen, die allerdings den Grad der Unzurechnungsfähigkeit nicht erreichen[2]).

Die Unterbringung dauert so lange als ihr Zweck es erfordert, also u. U. lebenslänglich. Nach je 3 Jahren ist jedoch, wie bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeansalt, zu prüfen, ob eine Entlassung stattfinden kann. Erfahrungsgemäß ist man aber hier sehr vorsichtig[3]).

Mehrfache Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen denselben Täter ist zulässig[4]).

Nach dem Entwurf[5]) eines kommenden deutschen Strafrechts soll die Entscheidung über die Entlassung entsprechend der Neueinteilung des Strafverfahrens den Vollstreckungsbehörden übertragen werden.

Ziel der Sicherungsverwahrung ist im Gegensatz zum Sühnecharakter der Strafe die unbedingte Sicherheit der Verwahrung. Aus der Entlassungsmöglichkeit (§ 42 f. Abs. 3, S. 2) kann man folgern, daß auch der Erziehungszweck eine gewisse Rolle spielt[6]).

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Strafvollstreckung (§ 463 a St. P. O.). Vollzogen wird die Sicherungsverwahrung in den Anstalten der Justizverwaltung[7]). Nach § 42 i besteht für die in einem Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten Arbeitszwang.

β) Die fakultativen Maßregeln.

Von den Maßnahmen, deren Anordnung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ist die Entmannung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (Kastration) die wichtigste (§ 42 k StGB.).

---

1) Vgl. RGSt. 68, 358 ff.; RG. v. 9. 3. 34, HRR. 34, Nr. 313, DJ. 1934, 646; JDR. 1934, N. F. I. Bd.

2) Vgl. RGSt. 68, 149, 271 f.; RG. in JDR. 1935, N. F., 2. Bd., S. 776.

3) Vgl. Exner, Die Entsch. über die Entl. . . . ZStW. 55, S. 235 ff.

4) RGSt. 70, 201, DJ. 1936, S. 935, JDR. 1936 N. F., 3. Bd., S. 715.

5) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 156.

6) Vgl. Mezger, Leitfaden, 1936, S. 62.

7) Art. 3 d. VO. über den Vollzug der Freiheitsstr. und Sicherungsmaßregeln, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, v. 14. 5. 1934.

Sie kommt nur bei Männern in Frage, da nur ein aktiver Geschlechtstrieb sich gefährlich auswirken kann.

Die Kastration ist scharf zu unterscheiden von der Sterilisation, die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 529) vorgesehen ist. Die Entmannung beseitigt infolge eines wirksameren operativen Eingriffs nicht nur die Fortpflanzungsfähigkeit, sondern auch den Geschlechtstrieb (Libido) und die Fähigkeit zum Geschlechtsakt (Potenz)[1]).

Voraussetzung der Entmannung ist die Verurteilung wegen eines der in § 42 k aufgeführten Sittlichkeitsverbrechen. Blutschande, Unzucht mit Pflegebefohlenen und widernatürliche Unzucht scheiden aus.

Nach dem Entwurf eines kommenden deutschen Strafrechts soll die widernatürliche Unzucht in gewissen Fällen die Entmannung rechtfertigen[2]).

Bei einem nicht einschlägig vorbestraften Täter genügt die Verurteilung wegen eines Lustmordes oder wegen zweier anderer Sittlichkeitsdelikte zu einer Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr. Bei einem einschlägig vorbestraften Täter ist die Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsdelikts zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten ausreichend.

Auf die Begehungsform kommt es nicht an. Versuch, Anstiftung und Beihilfe genügen[3]).

Die Entmannung setzt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit voraus, wenn dies auch im Gegensatz zu § 42 e in § 42 k nicht besonders gesagt ist[4]).

Die Gesamtwürdigung der Taten muß die Eigenschaft des Täters als gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ergeben. Bei Lustmord wird man diese Frage ohne weiteres bejahen können. Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug[5]). Die öffentliche Sicherheit kann die Entmannung auch dann noch erfordern, wenn der Täter noch eine lange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat[6]).

Angeordnet wird die Entmannung durch das Gericht. Vollzogen wird sie in einer Krankenanstalt oder von einem approbierten Arzt (§ 456 c StPO.).

---

[1]) Über die Durchführung der Entmannung vgl. Gütt-Rüdin-Ruttke, Komm. z. Ges. z. Verh. erbkr. N., 1934.
[2]) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 157.
[3]) Vgl. RGSt. 68, 170.
[4]) Vgl. RG. v. 15. 6. 34, JW. 34, 2061.
[5]) Vgl. RGSt. 68, 165; 69, 129.
[6]) RGSt. 68, 169; JW. 34, 1573 (Anm. Schafheutle).

Die Untersagung der Berufsausübung (§ 421) auf die Dauer von 1–5 Jahren bei Gefährdung der Allgemeinheit für einen Täter, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufes oder Gewerbes begangen hat, zu einer Mindeststrafe von 3 Monaten verurteilt wird, tritt in ihrer Bedeutung hinter die vorgenannten Maßnahmen zurück.

Durch die Novelle vom 28. 6. 1935 ist die Aufhebung dieser Maßnahme nach einem Jahr ermöglicht worden (§ 421 Abs. 4).

Diese gerichtliche Maßnahme gilt jedoch nur als bedingte Aussetzung.

Mehrere Maßregeln können nebeneinander angeordnet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für sie gegeben sind (§ 42 n)[1]). Es muß jedoch dann ein besonderes Bedürfnis für die Verhängung mehrerer Sicherungsmaßnahmen dargetan werden. Verspricht eine der Sicherungsmaßregeln schon Erfolg, so ist nur diese anzuordnen. In jedem Fall ist die zweckmäßigste Sicherungsmaßregel auszusuchen[2]).

Der Entwurf[3]) eines kommenden deutschen Strafrechts sieht nachträgliche Verbringung aus der Heil- oder Pflegeanstalt in die Sicherungsverwahrung vor, wenn sich diese Maßnahme später als zweckmäßiger erweist (z. B. Simulanten!).

γ) Die Maßregeln gegen Jugendliche.

Gegen Jugendliche dürfen keine Sicherungsmaßregeln verhängt werden, mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt[4]). Da diese beiden Maßregeln keine Erziehungsmaßregeln im Sinne der §§ 5–7 JGG. sind, ist § 6 JGG. auf sie nicht anwendbar. Ihre Dauer wird nicht durch die Vollendung des 21. Lebensjahres begrenzt, sondern durch den Zweck der Unterbringung oder die Erreichung der gesetzlich festgesetzen Höchstdauer der Unterbringung[5]).

---

[1]) Vgl. zur Konkurr. mehrerer Sicherungsmaßr. Graf zu Dohna, ZStW. 54, 410 ff., Konk. v. Rechtsfolgen . . .

[2]) Schäfer-Wagner-Schafheutle, S. 165 f.; vgl. RG. v. 14. 2. 36, JW. 36, 1374.

[3]) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 153.

[4]) Vgl. § 9 Abs. 5 JGG. v. 16. 2. 23 (RGBl. I, S. 135 ff.) in der Fassung d. Ausf. Ges. z. Gew. Verbr. Ges. v. 24. 11. 33 (RGBl. I, S. 1000).

[5]) Schäfer, Schafheutle, in Pfundtner-Neubert, Das neue Reichsr., II, c, 10, S. 74.

Bei den Jugendlichen kommen in erster Linie die Erziehungsmaßregeln des § 7 JGG. zur Anwendung, die der Persönlichkeit und Entwicklungsstufe des jugendlichen Täters besser angepaßt sind.

c) Die aus den Entwürfen nicht übernommenen Maßregeln.

Aus praktischen Erwägungen hat das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 einige in den Entwürfen genannte Maßregeln nicht übernommen.

So erscheint z. B. das Wirtshausverbot an sich zwar als eine wünschenswerte Maßnahme; es ist jedoch praktisch kaum durchführbar.

Das Aufenthaltsverbot verspricht keinen besonderen Nutzen für die Allgemeinheit, während es von dem Betroffenen u. U. sehr hart empfunden werden kann.

Die Reichsverweisung, die wir auch in den Entwürfen finden, war zunächst in das Gewohnheitsverbrechergesetz aufgenommen worden (§ 42 m). Durch das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. 3. 34 (§ 7) (RGBl. I, 213) wurde jedoch eine neue Regelung getroffen. Der § 42 m StGB. ist damit gegenstandslos geworden.

Ebenso ist von einer Berücksichtigung der Schutzaufsicht, die noch in dem Entwurf von 1927 genannt wird und der weniger bedeutsamen in den früheren Entwürfen vorgesehenen Maßnahmen wie: Verlust der Amtsfähigkeit, Verlust des Wahl- und Stimmrechts, Urteilsbekanntmachung, Einziehung in das System der sichernden und bessernden Maßregeln abgesehen worden. Teilweise finden sich diese Bestimmungen verstreut im Zusammenhang mit anderen Paragraphen des Strafgesetzbuchs.

7. Die Regelung im Entwurf.

Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 hat eine besonders dringende Reform des deutschen Strafgesetzbuchs von 1871 vorweggenommen. In seiner praktischen Anwendung hat sich dieses Gesetz auch durchaus bewährt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden daher, abgesehen von kleinen Abänderungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung des deutschen Gewohnheitsverbrechergesetzes bereits erwähnt worden sind, in das kommende Strafgesetzbuch übernommen[1]).

[1]) Vgl. Gürtner, Bericht I, S. 150 ff., 187 ff.

VI. Zusammenfassender Vergleich.

1. Gemeinsame kriminalpolitische Gesichtspunkte.

Über den Sinn des Vergleiches ist bereits in der Einleitung das Notwendige gesagt.

Bei der Darstellung der kriminalpolitischen Forderungen Lombrosos, Ferris und v. Liszts ist zum Ausdruck gekommen, daß diese bedeutendsten Vertreter der positivistischen Strafrechtsschule klar erkannt haben, daß die Strafen des geltenden Rechts allein zur Bekämpfung des Verbrechens, insbesondere des gefährlichen Verbrechertums, kein genügend wirksames Mittel sind.

Richtungweisend war dabei für sie ihre Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher. Sie haben bereits betont, daß es besonders gefährliche Verbrecher gibt, die unschädlich gemacht werden müssen. Neben der Klassifikation der Verbrecher sind ihre kriminalpolitischen Forderungen demgemäß aufgebaut auf der Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher.

Ferner haben diese Männer die durchaus unzulängliche Behandlung der irren Verbrecher im geltenden Recht gerügt und praktische Verbesserungsvorschläge dazu gemacht.

Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 baut grundsätzlich auf den gleichen Erkenntnissen auf. Durch die Einführung der Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Maßregeln der Sicherung und Besserung soll ein wirksamerer Schutz der Volksgemeinschaft vor verbrecherischen Schädlingen, und gerade vor den gefährlichsten Verbrechern erzielt werden. Gerade die Maßregeln der Unschädlichmachung (Sicherungsverwahrung!) erinnern an die Folgerungen, die Lombroso, Ferri und v. Liszt aus ihrer Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher gezogen haben.

Auch das strafrechtliche Psychopathenproblem hat durch das Gewohnheitsverbrechergesetz endlich eine befriedigende Lösung gefunden. Übereinstimmend mit der Lehre der genannten Positivisten haben die Maßregeln des Gewohnheitsverbrechergesetzes gegen Unzurechnungsfähige keinen Strafcharakter. Der Ausgangspunkt ist allerdings, wie noch darzulegen sein wird, verschieden.

Lombroso, Ferri und v. Liszt haben die strafrechtliche Entwicklung der modernen Zeit stark beeinflußt. Besonders die Gedanken v. Liszts haben teilweise in die Entwürfe und damit mit gewissen Einschränkungen indirekt in das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 Eingang gefunden.

2. Unterschiede.

a) Verschiedene Auffassung vom Wesen der Strafe.

Trotz dieser gemeinsamen kriminalpolitischen Gesichtspunkte besteht doch ein tiefgreifender grundsätzlicher Unterschied zwischen der Lehre Lombrosos, Ferris und v. Liszts und dem deutschen Gewohnheitsverbrechergesetz.

Die Auffassung vom Wesen der Strafe ist bedingt durch die verschiedene weltanschauliche und wissenschaftliche Grundlage.

Wissenschaftliche Grundlage war für Lombroso, Ferri und v. Liszt die kausalwissenschaftliche Naturforschung, die am Ende des vorigen Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung gewann.

Für Lombroso, Ferri und v. Liszt ist die Strafe nicht Vergeltung, sondern reine Zweckmaßnahme. Sie haben diesen Charakter der Strafe der klassischen Strafrechtsschule gegenüber, die die Vergeltungsstrafe verteidigte, scharf betont. Als überzeugte Deterministen lehnten sie die Strafe als Sühne für begangene Schuld ab. Denn wenn der Täter aus innerer Notwendigkeit (der geborene Verbrecher Lombrosos!) oder als Opfer der sozialen Verhältnisse (Kollektivschuld der Gesellschaft!) zum Verbrecher wird, so kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Die Strafe enthält also auch kein Unwerturteil über den Täter. Mit Unterschieden im einzelnen, aber grundsätzlich in gleicher Weise, haben Lombroso, Ferri und v. Liszt demzufolge gelehrt, daß die Strafe sich nur aus ihrer Notwendigkeit zur Verteidigung der sozialen Ordnung rechtfertigen lasse. Entscheidend ist also die Gefährlichkeit des Verbrechers.

Der Zweck der Strafe kann daher nur erreicht werden durch ihre Anpassung an die Täterpersönlichkeit. Der spezialpräventive Zweck steht also im Vordergrund. Wenn sie auch eine grundsätzlich verschiedene Auffassung vom Wesen der Strafe vertreten und in den Folgerungen zu weit gehen, so ist es doch das bleibende Verdienst dieser Männer, daß sie das Hauptaugenmerk von der Tat auf den Täter gelenkt haben.

Richtungweisend ist für die zweckentsprechende Anwendung der Strafe und der mit ihr verwandten Maßnahmen die Einteilung der Verbrecher. Jeder dieser drei Positivisten hat daher die Verbrecher in bestimmte Klassen eingeteilt.

Je nach der wissenschaftlichen Grundrichtung steht bei ihnen als Zweck der Strafe die Unschädlichmachung (Lombrosos geborene Verbrecher) oder die Erziehung oder Besserung (Ferri, v. Liszt) im Vordergrund.

Die Forderung v. Liszts und Ferris nach Einführung des unbestimmten Strafurteils und der bedingten Freilassung entspricht ganz dieser grundsätzlichen Betonung des Charakters der Strafe als reiner Zweckmaßnahme.

Demgegenüber wird im nationalsozialistischen Staate der ethische Charakter der Strafe besonders betont. Das Wesen der Strafe ist Sühne für begangene Schuld. Der Täter ist für seine Tat verantwortlich und daher zur Rechenschaft zu ziehen. Die Strafe bemißt sich zunächst nach der Schwere der Tat. Insofern kann man von einer Tatstrafe sprechen. Daneben ist aber auch die Täterpersönlichkeit zu berücksichtigen. In § 20a StGB. kommt der Charakter der Strafe als Täterstrafe am klarsten zum Ausdruck.

Im kommenden Recht wird dieser ethische Charakter der Strafe noch mehr betont werden.

b) Die verschiedene Auffassung vom Wesen der Maßregeln.

Für Lombroso, Ferri und v. Liszt ist die Strafe nur ein notwendiges Übel und eine reine Zweckmaßnahme. Sie fordern daher ganz allgemein Maßnahmen zur Bekämpfung des Verbrechens, ohne dabei einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen zu machen. Insofern man bei Lombroso, Ferri und v. Liszt überhaupt von Strafe sprechen kann (Ferri spricht bald von Strafe, bald von Sanktion), handelt es sich um eine reine Sicherungsstrafe. v. Liszt spricht selbst ausdrücklich von einer Sicherungsstrafe gegen unverbesserliche Zustandsverbrecher. Interessant ist hier die Kritik Gretenersˡ): „In dem Gedankengang v. Liszts ist dagegen die Repression zur Prävention nach der Tat herabgesunken, das neue Kriterium der Kriminalität steht dem Strafbegriff feindlich gegenüber; andererseits fristet die überlieferte Scheidung von Strafe und Sicherungsmaßregel ihr Scheindasein weiter: so entsteht der Zwitterbegriff der Sicherungsstrafe". v. Liszt sagt selbstˢ): „Ob man diese sichernden und jene bessernden Maßnahmen als Strafen im technischen Sinne des Wortes

1) Neue Horizonte, 1909, S. 134.

2) v. Liszt, Aufs. II, S. 309.

bezeichnen und behandeln will, ist zwar von großem wissenschaftlichem Interesse, aber von geringer legislativer Bedeutung“[1]).

Strafe und Sicherungsmaßnahmen sind also grundsätzlich eins. Es wird damit auch nur ein einheitlicher Zweck verfolgt, nämlich Schutz der Gesellschaft gegen die Verbrecher.

Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 trennt dagegen scharf zwischen Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung. Dies kommt besonders in der Nebeneinanderstellung der Paragraphen 20 a und 42 e StGB. zum Ausdruck.

Für die Anwendung der Sicherungsmaßregeln ist nicht wie bei der Strafe die Schuld, sondern die Gefährlichkeit des Verbrechers maßgebend. Die Maßregeln der Sicherung und Besserung haben eine von der Strafe verschiedene Aufgabe, nämlich die Sicherung der Volksgemeinschaft und daneben in gewissem Maße auch die Besserung des Verbrechers (z. B. Trinkerheilanstalt, Heil- oder Pflegeanstalt). Der allerdings im Hintergrund stehende Besserungszweck ist schon aus der Bezeichnung „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ zum Ausdruck gekommen.

Damit ist das Wesen der Maßregeln der Sicherung und Besserung im deutschen Gewohnheitsverbrechergesetz gekennzeichnet.

Entsprechend dieser verschiedenen Auffassung vom Wesen der Strafe und der Maßregeln ist auch der Strafvollzug anders gestaltet. Nach dem deutschen Gewohnheitsverbrechergesetz ist der Vollzug der Strafe verschieden von dem Vollzug der Sicherungsmaßregeln. Bei Lombroso, Ferri und v. Liszt ist in jedem Falle für den Vollzug der Strafen (oder Maßnahmen) die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entscheidend.

c) Der Unterschied im System der Verbrechensbekämpfung.

Lombroso, Ferri und v. Liszt haben sich damit im Kampfe gegen das Verbrechen für das System der sogenannten Einspurigkeit entschieden.

---

[1]) Manche wollen mit Rücksicht auf diese Äußerung v. Liszts die Sicherungsstrafe der Sicherungsverwahrung im Sinne des Gewohnheitsverbrechergesetzes v. 1933 gleichstellen. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Denn der Gedankeninhalt, den v. Liszt mit dem Begriff „Sicherungsstrafe“ verbindet, ist doch grundsätzlich verschieden von dem Wesen der Sicherungsverwahrung im heutigen Sinne.

Als überzeugte Deterministen, für die die Strafe, soweit man diesen Begriff überhaupt hier verwenden kann, nur eine unangenehme Notwendigkeit zur Verteidigung der Gesellschaft ist, mußten sie auch zwangsläufig zu diesem System kommen. Auch die Behandlung der irren Verbrecher unterscheidet sich demgemäß ihrem Wesen nach kaum von der der nicht geisteskranken Verbrecher.

Dagegen ist das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 1933 auf dem Grundsatz der sogenannten Zweispurigkeit aufgebaut. Neben das Strafensystem tritt ein besonderes System von sichernden und bessernden Maßnahmen. Die Maßregeln der Sicherung und Besserung erfüllen neben der Strafe einen besonderen Zweck. Das Verbrechertum wird also von zwei Seiten oder mit zwei Waffen bekämpft.

d) Die Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen.

Die vom naturwissenschaftlich-materialistischen Standpunkt ausgehenden Positivisten sahen die Ursache des Verbrechens in biologischen oder soziologischen Faktoren bezw. in der Zusammenwirkung von beiden.

Lombroso, Ferri und v. Liszt gehen daher von dem Gedanken aus, daß das Verbrechen an seiner Wurzel bekämpft werden müsse. Sie fordern dementsprechend in erster Linie Vorbeugungsmaßnahmen. Lombroso spricht z. B. von Vorbeugung und Heilung des Verbrechens[1]).

Hervorhebung verdient hier die Forderung Lombrosos nach einer präventiven Kastration von gewissen Verbrechern, die an die Entmannung gemäß § 42k StGB. erinnert.

Die Kriminalsoziologen Ferri und v. Liszt, die den Umweltfaktor die Hauptbedeutung bei der Entstehung des Verbrechens beimessen, halten eine gute Sozialpolitik für die beste Kriminalpolitik. Die Strafen (oder Maßnahmen) verblassen daher bei ihnen, wie bereits betont wurde, ganz zu Gunsten allgemeiner sozialpolitischer Maßnahmen.

Die Grundlage der gesamten Kriminalpolitik ist für Lombroso, Ferri und v. Liszt die Einteilung der Verbrecher. Lombroso hatte als Folge seiner Lehre vom geborenen Verbrecher die Ausscheidung einer großen Anzahl von Verbrechern aus der Gesellschaft gefordert. Diese Forderung kann man wohl als die am weitesten gehende bezeichnen.

---

[1]) Lombroso, Die Ursachen u. Bekämpf. d. Verbr., 1902.

Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 nimmt den Kampf gegen das Verbrechen mit rein strafrechtlichen Mitteln auf, wenn es auch die praktische Ausführung mancher Maßregeln (z. B. Heil- oder Pflegeanstalt) den dafür geeigneten Stellen überläßt.

Die Strafe ist hier nicht das letzte, sondern das erste Mittel zur Verbrechensbekämpfung.

Die zweifellos in gewissem Maße verbrechensverhütenden Maßnahmen sozialpolitischer Art überläßt das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz dem politischen Gesetzgeber außerhalb des Strafrechts.

Bei einem Vergleich scheiden also die von Lombroso, Ferri und v. Liszt vorgeschlagenen Präventivmaßnahmen mit reinem sozialpolitischem Charakter aus.

Die unsichere Einteilung der Verbrecher erschien nicht als geeignete Grundlage für das Gewohnheitsverbrechergesetz. Man hat lediglich den Typ des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers aus der Reihe der Verbrecher herausgegriffen und einer besonderen Behandlung unterzogen. Die von Lombroso, Ferri und v. Liszt ausgehende Lehre von der Gefährlichkeit der Verbrecher konnte dabei wertvolle Gesichtspunkte bieten.

Lombrosos heute längst überwundene Lehre vom geborenen Verbrecher hat zwar der modernen kriminalpolitischen Forschung, die auf die Gestaltung des Gewohnheitsverbrechergesetzes und insbesondere bei der Herausarbeitung des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers einen starken Einfluß ausgeübt hat, wertvolle Anregungen gegeben. Man kann heute sogar unter dem Einfluß der intensiven Erbforschung den biologischen Faktor bei der Verbrechensentstehung als vorherrschend bezeichnen[1]).

Eine vorbeugende Unschädlichmachung ohne Tatvoraussetzung, wie sie Lombroso für seine geborenen Verbrecher fordert, läßt sich jedoch heute vom wissenschaftlichen, und selbst vom Standpunkt energischster Kriminalpolitik nicht mehr rechtfertigen. Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz v. 24. 11. 33 hat daher auch an der Tatvoraussetzung bei der Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher festgehalten.

Was die Behandlung der Jugendlichen angeht, so finden wir bei Lombroso und Ferri keine reinliche Scheidung zwischen der Behandlung der jugendlichen und der der erwachsenen

---

[1]) Vgl. Thiesbürger, Die kriminalbiologischen Methoden . . . , Diss. 1935.

Verbrecher. Allerdings wird in einzelnen Punkten schon von ihnen eine unterschiedliche Behandlung der Jugendlichen und der Erwachsenen gefordert (z. B. bei der Erwähnung der Ackerbaukolonien). Bei der Darstellung der kriminalpolitischen Forderungen Lombrosos und Ferris ist dieser Punkt besonders herausgestellt worden.

v. Liszt nimmt hier schon eine eindeutigere Stellung ein, indem er ganz bestimmte Vorschläge über die Behandlung der Jugendlichen macht.

Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 zieht hier einen scharfen Trennungsstrich. Nur einzelne Maßregeln der Sicherung und Besserung (Heil- oder Pflegeanstalt und Trinkerheilanstalt), die auch für die Behandlung der Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer noch unausgereiften Persönlichkeit geeignet sind, kommen auf sie zur Anwendung.

Im übrigen sind für sie besondere Erziehungsmaßregeln durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 23 (RGBl. I, S. 135 ff.) eingeführt worden.

Allgemein ist festzustellen, daß Lombroso, Ferri und v. Liszt der Strafjustiz noch nicht so streng ausgewählte und sorgfältig geprüfte Waffen zum Kampfe gegen das Verbrechen anbieten konnten, wie es das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 getan hat. Allerdings haben sie im Anschluß an die Einteilung der Verbrecher genauere Einzelheiten für eine praktische Kriminalpolitik genannt. Es ist aber bereits festgestellt worden, daß diese Anhaltspunkte für den Gesetzgeber bzw. Strafrichter praktisch kaum verwertbar sind. Man muß jedoch hier berücksichtigen, daß sie noch Pioniere, zum Teil heftig umkämpfte Revolutionäre auf dem Gebiete des Strafrechts waren.

Es erübrigt sich daher auch, ihre kriminalpolitischen Forderungen im einzelnen den Bestimmungen des Gewohnheitsverbrechergesetzes gegenüberzustellen. Wenigstens kann ein solcher ins einzelne gehender Vergleich nicht Aufgabe dieser Arbeit sein.

Das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz konnte sich auf die wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse einer langen Entwicklung, und insbesondere auf die genau formulierten Vorschläge der Entwürfe stützen.

Im ganzen gesehen kann man das Gewohnheitsverbrechergesetz gewissermaßen als krönenden Abschluß der vergangenen strafrechtlichen Epoche bezeichnen, die sich sehr eingehend mit Reformvorschlägen zur Behandlung der Unverbesserlichen befaßt hat, und an der Lombroso, Ferri und v. Liszt einen verdienstlichen Anteil haben.

VII. Schluß.

Der zusammenfassende Vergleich hat ergeben, daß die kriminalpolitischen Forderungen von Lombroso, Ferri und v. Liszt auf indirektem Wege über die moderne Strafrechtswissenschaft und vor allem über die deutschen Entwürfe bei der Gestaltung des deutschen Gewohnheitsverbrechergesetzes v. 24. 11. 33 anregend und befruchtend mitgewirkt haben.

Neben gemeinsamen kriminalpolitischen Grundgedanken haben wir allerdings eine Verschiedenheit der weltanschaulichen und wissenschaftlichen Grundlagen feststellen müssen.

Damit ist das Verhältnis des deutschen Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. 11. 33 zu den kriminalpolitischen Forderungen von Lombroso, Ferri und v. Liszt gekennzeichnet.

Ein kriminalpolitisch wertvoller Gedanke, der sich schon bei Lombroso und bei Ferri findet und der im deutschen Gewohnheitsverbrechergesetz wohl noch nicht die wünschenswerte vollkommene Lösung gefunden hat, soll hier noch besonders herausgestellt werden.

Es ist die Unterbringung der irren Verbrecher in einem besonderen Kriminalirrenhaus[1]) oder wenigstens die scharfe Trennung der verbrecherischen von den nichtverbrecherischen Irren in den für ihre Unterbringung bestimmten Anstalten. Die verschiedene wissenschaftliche Voraussetzung, die Lombroso und Ferri zu der Forderung nach dieser Art der Behandlung der irren Verbrecher veranlaßt haben, kann hier außer Betracht bleiben.

Die durch das Gewohnheitsverbrechergesetz geschaffene Regelung, die die Unterbringung der für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt vorsieht, stellt kaum die ideale Lösung dar. Man hat sich wohl der Heil- oder Pflegeanstalten als der für diesen Zweck geeignetsten der bereits bestehenden Anstalten bedient.

In der Praxis gewinnt man oft den Eindruck, daß diese Regelung den Verbrechertypen, denen der § 51 StGB. manchmal auf Grund eines nach langen zweifelnden Erwägungen des medizinischen Sachverständigen erstatteten Gutachtens „zugebilligt wird", nicht immer vollkommen gerecht wird. Oft handelt es

---

[1]) Ferri fordert sogar zwei Arten von Kriminalirrenanstalten.

sich um Grenzfälle von besonderer Art, für die eine andere Behandlung am Platze wäre, als man sie den gewöhnlichen Geisteskranken in den Heil- oder Pflegeanstalten angedeihen läßt.

Die klaren Fälle von Geisteskrankheit[1]) sind hier auszuscheiden. In der Regel werden die eigentlichen Geisteskranken auch bereits ohne kriminellen Anlaß untergebracht sein.

Hier sollen vor allem die vermindert Zurechnungsfähigen nach § 51 Abs. 2 StGB.[2]) ins Auge gefaßt werden.

Gerade bei den gemäß § 51 Abs. 2 StGB. vermindert Zurechnungsfähigen, deren Unterbringung das Gericht für erforderlich hält, weil sie die öffentliche Sicherheit gefährden, kann hier nicht der Einwand durchdringen, es handele sich eben um schuldlose Irre, die man darum auch rein als solche behandeln müsse. Schon in der Tatsache, daß bei ihnen die Unterbringung n e b e n der Strafe angeordnet wird, kommt zum Ausdruck, daß hier zumindest in gewissem Grade eine Schuld vorliegt, die — wie bei jedem normalen Verbrecher — eine Strafe nach sich zieht. Die im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnete nachfolgende Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt stellt offenbar eine aus praktischen Gesichtspunkten gewählte Notlösung dar, die nicht voll befriedigt. Man denkt hier unwillkürlich an ein Mittelding zwischen Strafanstalt und Heil- oder Pflegeanstalt als Ideallösung, die den in Frage kommenden Verbrechertypen am besten gerecht wird.

Damit, daß man diese Verbrecher in erster Linie bestraft, stellt man den Schuldfaktor in den Vordergrund oder erkennt zumindest das Vorliegen einer Schuld an. Die durch einen gewissen Grad von geistiger Störung oder Abnormität bedingte Schuldlosigkeit läßt sich, wenigstens in den meisten Fällen, kaum sehr scharf oder gar als gegensätzlich abtrennen. Man wird vielmehr meist von einem Mittelbegriff zwischen Schuld und durch Geisteskrankheit (bzw. Geistesschwäche) bedingter Schuldlosigkeit sprechen müssen. Demgemäß kann nicht eine im Wesen verschiedene Doppelbehandlung durch die Strafanstalt einerseits und die Heil- oder Pflegeanstalt andererseits auf die unsichere und kaum scharf durchführbare Trennung von Schuld und durch Geisteskrankheit (bzw. Geistesschwäche) bedingte Schuldlosigkeit gestützt werden.

---

[1]) Z. B. bei Delikten von aus der Heil- oder Pflegeanstalt entsprungenen oder in der Freiheit lebenden in hohem Grade Geisteskranken.

[2]) Die ähnlich gelagerten Fälle nach § 58 Abs. 2 StGB. sollen hier zunächst in den Hintergrund treten.

Als ausreichend mag die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt noch am ehesten in den Fällen angesehen werden, in denen der Zweck der Besserung oder Heilung im Vordergrund steht. Dabei ist allerdings wieder zu berücksichtigen, daß dort grundsätzlich nur von einer Besserung oder Heilung im rein medizinischen Sinne gesprochen werden kann, während bei den hier in Frage kommenden Verbrechern eine außerhalb des ärztlichen Wirkungsbereiches liegende Behandlung wenigstens ergänzend notwendig ist.

Abgesehen von diesem schwer bestimmbaren Verhältnis von Schuld und Nichtschuld ist hier der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit, bzw. der sicheren Verwahrung zu berücksichtigen.

Schon bei der Behandlung der Sicherungsverwahrung ist anhand einer Reichsgerichtsentscheidung festgestellt worden, daß gerade unter den gefährlichen Gewohnheitsverbrechern die Geistesschwachen erfahrungsgemäß sehr stark vertreten sind.

Tatsächlich unterscheiden sich die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten nicht immer so scharf von den gemäß §§ 51 Abs. 2, 42 b StGB. in einer Heil- oder Pflegeanstalt Untergebrachten wie man es zunächst annehmen möchte.

Für diese Verbrechertypen ist die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt weder eine genügend sichere noch wegen ihrer weitgehenden Gleichstellung mit den gewöhnlichen, kriminell nicht hervorgetretenen Irren eine sehr zweckmäßige Behandlung.

Es sind in der Praxis schon verschiedene Fälle bekannt geworden, daß in Heil- oder Pflegeanstalten Untergebrachte dort entwichen sind und durch die Begehung neuer Verbrechen großes Unheil angerichtet haben. Die Heil- oder Pflegeanstalten sind eben für die als „Grenzfälle" bezeichneten Typen von Verbrechern, deren Unterbringung nach §§ 51 Abs. 2, 42 b StGB.) angeordnet wird, keine in ausreichendem Maße dem Sicherungszweck genügende Anstalt.

Aus der obigen Kennzeichnung der hier in Frage stehenden Verbrechertypen, für deren Behandlung der § 51 (Abs. 2 insbesondere) StGB. den Ausgangspunkt bildet, ergibt sich die weitere Folgerung, daß diese Verbrecher, deren Unterbringung im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig ist, einer besonderen Behandlung unterzogen werden müssen, die sich von der Behandlung der gewöhnlichen Irren unterscheidet. Sie sind eben keine Menschen, die unter den allgemeinen Sammelbegriff

„Geisteskranke" fallen und infolgedessen einfach als Geisteskranke zu behandeln sind.

Entsprechend der Eigenart ihrer Persönlichkeit wäre hier eine straffere Zucht, bessere Ausnutzung der Arbeitskraft, Versuch der Besserung im Sinne einer Einwirkung auf die verbrecherische Gesinnung, soweit es der Geisteszustand des Untergebrachten zuläßt, und ähnliche Maßnahmen am Platze. Die rein medizinische Behandlung braucht dabei nicht vernachlässigt zu werden. Gerade eine geregelte und intensive Arbeit erscheint sowohl vom Gesichtspunkt der Ausnutzung der Arbeitskraft als auch vom Gesichtspunkt der Besserung als zweckmäßiger als das mehr oder weniger beschäftigungslose und inhaltslose Zusammenleben mit Geisteskranken in den Heil- oder Pflegeanstalten[1]).

Wohl steht hier je nach Lage des Einzelfalles der Besserungs- oder der Sicherungszweck im Vordergrund. Mit Rücksicht auf die unsichere und fließende Grenze zwischen Schuld und Nichtschuld, auf die bereits hingewiesen worden ist, ist eine Annäherung an die Behandlung in den Strafanstalten gerechtfertigt. Auf Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden.

Die idealste Lösung, die sowohl eine höchstmögliche Sicherung der Allgemeinheit, als auch eine zweckmäßige Behandlung je nach Lage des Einzelfalles ermöglicht, wäre die Unterbringung der nach §§ 51 (vor allem Abs. 2), 42 b StGB. für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Verbrecher in besonderen Anstalten, die man vielleicht nach bekannten Vorschlägen Kriminalirrenhäuser nennen könnte.

Zumindest soll in den bestehenden Heil- oder Pflegeanstalten eine scharfe Trennung der „verbrecherischen" von den „nichtverbrecherischen" Irren durchgeführt werden. Insbesondere die nach §§ 51 Abs. 2, 42 b StGB. Untergebrachten sind dabei einer besonderen Behandlung zu unterziehen.

Das Gericht soll einen größeren Einfluß auf die Behandlung der Untergebrachten haben und sich mehr um diese kümmern, als es seither der Fall war. Heute wird dem Verbrecher, der gem. § 42 b StGB. in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht wird, nach dem Urteilsspruch außer der gerichtlichen Entscheidung über die Entlassung aus der Heil- oder Pflegeanstalt kaum

---

[1]) Praktisch kommen dort nur kleinere Arbeiten sowie Gartenarbeit in Frage.

noch irgendwelche besondere Beachtung vonseiten der Strafjustiz geschenkt.

Die für die Beamten in den Heil- oder Pflegeanstalten bei der Prüfung der Entlassungsmöglichkeit maßgebenden Gesichtspunkte decken sich übrigens erfahrungsgemäß auch nicht immer mit den strafrechtlich-kriminalpolitischen Gesichtspunkten, die dieser Maßregel des Gewohnheitsverbrechergesetzes zu Grunde gelegt sind.

Schließlich soll noch auf den praktisch weniger bedeutungsvollen Gesichtspunkt hingewiesen werden, daß man mit der genannten neuen Regelung auch den Typ des Simulanten treffen würde, dem jetzt schon die drohende Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die „Zubilligung" des § 51 StGB. nicht mehr als so verlockendes Ziel erscheinen läßt als früher.

Die Kostenfrage kann bei dieser grundsätzlichen Erwägung zunächst außer Betracht bleiben, so wichtig sie auch in der Praxis sein mag.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nicht das Gewohnheitsverbrechergesetz bzw. das Strafgesetzbuch selbst, sondern die Vollzugsvorschrift (vgl. V.O. vom 14. Mai 1934, RGBl. I, 383) der geeignete Ort für die Verwirklichung des besprochenen Reformgedankens wäre.

Lebenslauf.

Am 28. Oktober 1913 wurde ich zu Unter-Schönmattenwag (Hessen) als Sohn des Lehrers Daniel Reising und seiner Ehefrau Emma geb. Martin geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule des Geburtsortes trat ich an Ostern 1924 in das humanistische Gymnasium in Bensheim a. d. B. ein und bestand an dieser Anstalt am 6. 2. 1933 die Reifeprüfung. Anschließend studierte ich drei Semester an der Universität Heidelberg und fünf Semester an der Universität München Rechtswissenschaft. Im Sommersemester 1935 war ich beurlaubt zwecks Ableistung der studentischen Arbeitsdienstpflicht in der Arbeitsdienstabteilung 6/256 Beerfelden i. Odw. Am 22. 6. 1937 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht München die erste juristische Staatsprüfung. Mit Wirkung vom 2. 8. 1937 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt. Am 15. Juni 1939 legte ich vor dem Prüfungsausschuß der Juristischen Fakultät der Universität München die mündliche Doktorprüfung ab.

Hans Reising.